



LIZENZBESTIMMUNGEN

FÜR DIE BEWERBE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2021/22

Stand: 23. Februar 2021



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
	1.1 Zielsetzung	
2	EINFÜHRUNG IN DAS HANDBUCH	3
	2.1 Benutzung und Gültigkeit des Handbuchs	
	2.2 Abstufung der Kriterien	
	2.3 Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse	
	2.4 Sonderregelung für Amateurmansschaften von Klubs der höchsten Spielklasse	
3	LIZENZGEBER	6
	3.1 Einleitung	
	3.2 Definition des Lizenzgebers	
	3.3 Ernennung der Mitglieder der Entscheidungsorgane des Lizenzgebers	
	3.4 Anforderungen an die Mitglieder der Entscheidungsorgane des Lizenzgebers	
	3.5 Sanktionen im Lizenzierungsverfahren	
4	LIZENZNEHMER	11
	4.1 Einleitung	
	4.2 Lizenz	
	4.3 Kreis der Lizenzbewerber	
	4.4 Definition der Lizenzbewerber	
5	KERN-PROZESS	18
	5.1 Einleitung	
	5.2 Zielsetzung	
	5.3 Vorteile für Klubs	
	5.4 Kern-Schritte	

6	SPORTLICHE KRITERIEN	24
6.1	Einleitung	
6.2	Zielsetzung	
6.3	Vorteile für Klubs	
6.4	Kriterien	
7	INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	28
7.1	Einleitung	
7.2	Zielsetzung	
7.3	Vorteile für Klubs	
7.4	Kriterien	
8	PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN	32
8.1	Einleitung	
8.2	Zielsetzung	
8.3	Vorteile für Klubs	
8.4	Kriterien	
9	RECHTLICHE KRITERIEN	41
9.1	Einleitung	
9.2	Kriterien	
10	FINANZIELLE KRITERIEN	44
10.1	Einleitung	
10.2	Ziele	
10.3	Vorteile für Klubs	
10.4	Finanzielles Konzept und finanzielle Kriterien	
10.5	Erläuterungen der finanziellen Kriterien	
10.6	Lizenzentscheidung aus finanzieller Sicht	
10.7	Ernennung des Prüfers	

GLOSSAR

Abschlussprüfung	<p>Das Ziel der Abschlussprüfung besteht darin, dem Abschlussprüfer die Abgabe eines Urteils darüber zu ermöglichen, ob der Abschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Einem vergleichbaren Zweck dient die Prüfung finanzieller oder sonstiger Informationen, die in Übereinstimmung mit den entsprechenden Kriterien erstellt wurden.</p> <p>Bei einem Auftrag zur Abschlussprüfung gibt der Abschlussprüfer einen hohen, aber keinen absoluten Grad der Zusicherung, dass die Informationen, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Im Prüfungsbericht wird deshalb ausdrücklich von einer hinreichenden Sicherheit gesprochen.</p>
Arbeit-/Dienstnehmer	Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen, unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder stehen müssen.
Assoziiertes Unternehmen	Unternehmen, das weder eine Tochtergesellschaft noch ein Anteil an einem Joint Venture ist und auf das ein Investor einen maßgeblichen Einfluss ausübt.
Beherrschung	Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen (um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen). Beherrschung kann durch Anteilsbesitz, Satzungsbestimmungen oder durch vertragliche Vereinbarungen begründet werden.
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Alle Grundsätze, Grundlagen, Konventionen, Regeln und Verfahren, die ein Unternehmen bei der Aufstellung und Darstellung seiner Abschlüsse anwendet.
Bundesliga (BL)	Höchste Spielklasse Österreichs.
Ereignis oder Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung	Ereignis oder Bedingung, die in Bezug auf den (Konzern-) Abschluss des Lizenzbewerbers/-nehmers als wesentlich angesehen wird und eine andere (negative) Darstellung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Lizenzbewerbers/-nehmers erfordern würde, wenn dieses Ereignis oder diese Bedingung innerhalb der vorangegangenen Berichtsperiode oder Zwischenberichtsperiode aufgetreten wäre.
Fußballspezifische finanzielle Informationen (FSI)	Bezieht sich auf vergangenheits- und zukunftsorientierte fußballspezifische finanzielle Informationen wie zusätzliche Anhangangaben, Liquiditätsplan, Budgets etc.

Gemeinschaftliche Führung / Joint Venture	Vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Führung einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, die nur besteht, wenn die strategischen, finanziellen und betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit die einstimmige Genehmigung durch die Parteien erfordern, die sich die Führung teilen (die Anteilseigner eines Joint Ventures).
Geschäftsjahr	Die Berichtsperiode (01.07.-30.06.), die zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag (30.06.) endet und keine Zwischenberichtsperiode darstellt.
International Financial Reporting Standards (IFRS)	Standards und Interpretationen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedet wurden. Sie bestehen aus: (a) International Financial Reporting Standards; (b) International Accounting Standards; (c) Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) bzw. des ehemaligen Standing Interpretations Committee (SIC).
International Standards on Auditing (ISA)	Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) veröffentlicht die International Standards on Auditing (Internationale Prüfungsgrundsätze); diese Standards müssen von den Abschlussprüfern im Zuge der Prüfung vergangeneheitsbezogener Finanzinformationen angewendet werden. Weitere Informationen zu IAASB und ISA sind unter www.ifac.org abrufbar.
ISAE	Die International Standards for Assurance Engagements (ISAE) bilden die Basis für betriebswirtschaftliche Prüfungen, die nicht Prüfungen von Abschlüssen oder sonstigen historische Finanzinformationen darstellen. Definiert und unterhalten werden sie von der International Federation of Accountants (IFAC).
International Standards on Related Services (ISRS)	Das IAASB veröffentlicht Standards zu sonstigen prüfungsnahen Tätigkeiten. ISRS 4400 regelt Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen bezüglich Finanzinformationen („Agreed-upon Procedures“). Aktuelle ISRSs sind unter www.ifac.org abrufbar.
International Standards on Review Engagements (ISRE)	Das IAASB veröffentlicht Standards für die prüferische Durchsicht von vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen. ISRE 2410 regelt die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses durch den unabhängigen Abschlussprüfer der Gesellschaft. Aktuelle ISREs sind unter www.ifac.org abrufbar.
Klub-Monitoring-Vorschriften	Anforderungen, die von einem Lizenznehmer, der sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert hat, erfüllt werden müssen
Konzern	Ein Konzern ist eine Zusammenfassung rechtlich selbstständiger Unternehmern unter einheitlicher Leitung und zu wirtschaftlichen Zwecken sowie wenn ein rechtlich

	<p>selbstständiges Unternehmen – das abhängige Unternehmen – unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens – des herrschenden Unternehmens – steht (vgl. § 15 AktG).</p>
Konzernabschluss	<p>Im Konzernabschluss wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so dargestellt, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. In den Konzernabschluss sind das Mutterunternehmen sowie die Tochterunternehmen einzubeziehen.</p>
Kriterien	<p>Anforderungen, die vom Lizenzbewerber erfüllt werden müssen. Sie sind in fünf Kategorien von Kriterien eingeteilt (sportliche, infrastrukturelle, personelle und administrative, rechtliche sowie finanzielle) und jede Kategorie umfasst drei Stufen, von A bis C (A-„zwingend“, B-„fordernd“ bis C-„Empfehlung“).</p>
Lizenz	<p>Zertifikat, welches die Erfüllung aller zwingenden Mindestkriterien durch den Lizenzbewerber bestätigt und zur Teilnahme am ÖFB-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse (Bundesliga/BL) und den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt.</p>
Lizenzadministration (LA)	<p>Zuständiges Personal des Lizenzgebers für die Administration des Lizenzierungsverfahrens der höchsten Spielklasse.</p>
Lizenzbewerber (LB)	<p>Rechtliche Einheit, die als gemeinnütziger Verein Mitglied der ÖFB und/oder eines ÖFB-Landesverbandes ist und die alleinige Verantwortung für die Fußballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt, sowie die eine Lizenz beantragen darf.</p>
Lizenzgeber (LG)	<p>Organ, das das Lizenzierungsverfahren durchführt und Lizenzen erteilt (Österreichische Fußball-Bundesliga).</p>
Lizenzmanager (LM)	<p>Leiter der Lizenzadministration, welcher für die Abwicklung des Lizenzierungsverfahrens hauptverantwortlich zeichnet.</p>
Lizenznehmer (LN)	<p>Lizenzbewerber, dem vom Lizenzgeber eine Lizenz gewährt wurde.</p>
Lizenzierungshandbuch	<p>Vorliegendes Handbuch, welches das Lizenzierungsverfahren, dessen Abwicklung und dessen Mindestanforderungen beschreibt und definiert, sowie weitere relevante ÖFB-Bestimmungen enthält. Es enthält alle Mindestanforderungen des UEFA-Klublizenzierungsreglements.</p>
Lizenzierungsverfahren	<p>Besteht aus 5 Kategorien von Kriterien und dem Kern-Prozess.</p>
Maßgeblicher Einfluss	<p>Möglichkeit, die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen eines Unternehmens zu beeinflussen, ohne sie jedoch beherrschen zu können. Ein maßgeblicher Einfluss kann durch Anteilsbesitz, Satzung oder durch vertragliche Vereinbarungen begründet werden.</p> <p>Eine Partei oder mehrere Parteien mit derselben obersten beherrschenden Partei (ausgeschlossen UEFA, ein UEFA</p>

	<p>Mitgliedsverband und eine angeschlossene Liga) gelten als einen maßgeblichen Einfluss ausübend, wenn sie während einer Berichtsperiode mit 30% oder mehr zu den Gesamteinnahmen des Lizenznehmers beitragen.</p>
Österreichischer Fußball-Bund (ÖFB)	Nationaler Fußballverband, welcher Mitglied der UEFA ist.
Österreichische Fußball-Bundesliga (ÖFBL)	Mitglied des ÖFB (Österreichischer Fußball-Bund), das für die Abwicklung des Spielbetriebes der beiden höchsten Spielklassen Österreichs verantwortlich ist, an das die Zuständigkeit für die Abwicklung des Lizenzierungsverfahrens für die höchste Spielklasse delegiert wurde.
Prüferische Durchsicht („Review“)	<p>Das Ziel eines Auftrags zur prüferischen Durchsicht von Finanzinformationen besteht darin, dem Prüfer die Feststellung zu ermöglichen, ob er aufgrund der prüferischen Durchsicht auf Sachverhalte gestoßen ist, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass die Finanzinformationen nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem bestimmten Rechnungslegungskonzept erstellt wurden bzw. kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Übereinstimmung mit den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsstandards vermitteln.</p> <p>Anders als die Abschlussprüfung ist die prüferische Durchsicht nicht so angelegt, zu einem hinreichenden Grad an Zusicherung zu führen, dass die vorgelegten Finanzinformationen frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Eine prüferische Durchsicht umfasst Befragungen hauptsächlich von Personen, die mit Finanz- und Rechnungslegungsangelegenheiten befasst sind, sowie analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen. Über eine prüferische Durchsicht kann der Prüfer zwar auf wesentliche Sachverhalte in Bezug auf die Finanzinformationen stoßen; Nachweise, die für eine Abschlussprüfung notwendig sind, ergeben sich hierbei jedoch nicht.</p>
Related parties – nahestehende Personen	Natürliche und/oder juristische Personen werden als nahestehend betrachtet, wenn sie den Tatbestand des IAS 24 erfüllen, insbesondere wenn sie auf den Zulassungswerber/-nehmer mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben und/oder die Person eine Schlüsselposition beim Zulassungswerber/-nehmer besetzt.
Stadion	Standort eines Wettbewerbsspiels, einschließlich – jedoch nicht beschränkt – auf alle Anlagen und Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld des Stadions (z.B. Büros, Hospitality-Bereiche, Pressezonen und Akkreditierungsbereiche).
Stadionzulassung	Vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFBL-Gremium auf Basis der geltenden Stadionbestimmungen erteilte Zulassung einer Spielstätte (Stadion) zu einem ÖFBL-Bewerb.

Trainingseinrichtungen	Standorte, an denen die registrierten Spieler eines Klubs regelmäßig Fußballtrainings und/oder Nachwuchsaktivitäten durchführen.
Transferkosten	<p>Bezahlte und/oder zu bezahlende Beträge im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers (mit Ausnahme von Kosten für die interne Entwicklung, Nachwuchsbereich) oder sonstigen Kosten. Zu den Transferkosten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- einem Fußballklub und/oder Dritten für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;- Abgaben im Zusammenhang mit Transfersummen (sofern vorhanden); <p>sonstige direkte Kosten, z.B. Zahlungen an offiziell anerkannte Agenten (FIFA-lizenzierte Spielervermittler) für Dienste, die für den Klub erbracht wurden, Rechtskosten, Entschädigungszahlungen für das Training und die Förderung junger Spieler gemäß dem FIFA-Reglement und/oder nationalen Transferbestimmungen (Ausbildungsentschädigung, Solidaritätsbeiträge) sowie sonstige direkte Kosten iZm dem Transfer.</p>
Überfällige Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten gelten als überfällig, wenn sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt wurden (d.h. ab dem Folgetag der Fälligkeit).
UGB	Österreichisches Unternehmensgesetzbuch.
Unabhängiger Abschlussprüfer	Berufsbefugter Abschlussprüfer, der gemäß den Internationalen Berufsgrundsätzen „Code of Ethics for Professional Accountants“ der IFAC von dem von ihm geprüften Unternehmen unabhängig ist. Weitere Informationen sind unter www.ifac.org abrufbar. Der Ausdruck „Abschlussprüfer“ kann auch verwendet werden, wenn auf andere Leistungen als Jahresabschlussprüfung wie prüfungsnahe Dienstleistungen Bezug genommen wird.
Unternehmensfortführung	Grundannahme, dass der Lizenzbewerber seine Tätigkeit über einen absehbaren Zeitraum fortführen wird. Es wird angenommen, dass das Unternehmen weder beabsichtigt noch gezwungen ist, seine Tätigkeit einzustellen oder im Umfang wesentlich einzuschränken.
verbundenes Unternehmen	Verbundene Unternehmen sind solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen sind.

Vereinbarte Untersuchungshandlungen (Agreed-upon procedures, AUP)	Das Ziel eines Auftrags zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen besteht für den Prüfer darin, Prüfungshandlungen durchzuführen, die er, das Unternehmen und ggf. betroffene Dritte vereinbart haben, und über die tatsächlichen Feststellungen zu berichten. Die Empfänger des Berichts ziehen ihre eigene Schlussfolgerung daraus. Der Bericht ist nur für die Parteien bestimmt, die den vorzunehmenden Prüfungshandlungen zugestimmt haben, da andere, die die Gründe für diese Vorgehensweise nicht kennen, die Ergebnisse falsch interpretieren könnten.
Vergangenheitsbezogene Finanzinformationen	Informationen über die finanziellen Auswirkungen vergangener Ereignisse auf das betreffende Unternehmen. Vergangenheitsbezogene Finanzinformationen beziehen sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor der Entscheidung des Lizenzgebers.
Wesentlich oder Wesentlichkeit	Posten und Informationen gelten dann als wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung – einzeln oder insgesamt – die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art des Weglassens und der fehlerhaften Darstellung ab, wie sie in den jeweiligen Umständen und dem jeweiligen Kontext bewertet wird. Der Umfang oder die Art dieses Postens bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte könnten die entscheidenden Faktoren sein.
Wesentliche Änderung	Ereignis, das im Hinblick auf die zuvor beim Lizenzgeber eingereichten Unterlagen als wesentlich betrachtet wird und eine andere Darstellung erfordern würde, wenn es vor dem Termin zur Einreichung der Klublizenzierungsdokumentation eingetreten wäre.
Zukunftsbezogene/-orientierte Finanzinformationen	Informationen über die erwarteten finanziellen Auswirkungen künftiger Ereignisse und möglicher Aktionen auf das betreffende Unternehmen.
Zweite Liga (2. Liga)	Zweithöchste Spielklasse Österreichs.

Hinweis

Die angeführten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch für Personen aller Geschlechter.

1. EINLEITUNG

Die Erwartungen der Fans, der Mitglieder, der Spieler, der Trainer, der Sponsoren, der Medien, der Öffentlichkeit, der Behörden und der Regierung an einen Fußballklub sind heute nicht mehr nur rein sportlicher Natur. Die Tätigkeit der Klubs des Spitzensfußballs geht immer mehr in Richtung Dienstleistungsunternehmen.

Die Österreichische Fußball-Bundesliga (ÖFBL) will ihre Mitglieder dabei unterstützen, höhere Qualitätsstandards zu erreichen. Damit beabsichtigt sie, die gesamte Struktur des Fußballs zu verbessern. Die ÖFBL möchte das Spielniveau innerhalb ihrer beiden Spielklassen (Bundesliga und Zweite Liga) behaupten und verbessern und einen gesunden Wettbewerb zwischen den Klubs fördern. Dies wiederum erhöht den Unterhaltungswert und das technische Niveau und folglich die Freude der Fans am Fußball und den Zuschauerzuspruch. Höhere Zuschauerzahlen ziehen mehr Sponsoren und Fernsehgelder an und ermöglichen es den Klubs, höhere Einnahmen zu erwirtschaften. Dadurch können die Klubs weiterhin in ihre Stadioneinrichtungen zum Nutzen der Spieler und der Zuschauer investieren, ebenso wie in Jugendförderprogramme, Trainingsmethoden und ihren Mitarbeiterstab. Ein "Circulus virtuosus" wird erreicht. Durch Investition in spezifische und messbare Fußballstandards auf Klubebene profitiert der gesamte Fußball.

In diesem Lizenzierungshandbuch, welches inhaltlich auf dem "UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay 2018" basiert, werden die **spezifischen Kriterien für die Lizenz zum ÖFBL-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse (Bundesliga)** erläutert. Mit der Lizenzierung wird nicht eine Beschränkung der Klubs, sondern das Gegenteil bezweckt. Den Klubs wird ermöglicht, ihre Infrastruktur auf anerkannte Mindeststandards anzuheben. Die Transparenz der Finanzgeschäfte des Fußballs wird verbessert, was den Investoren das Vertrauen stärkt und zu neuen Investitionen in den Fußball führt. Die verbesserte Sicherheit in den Stadien erhöht das Vergnügen der Fußballfans, vor, während und nach dem Spiel. Die Fußballfamilie muss ihren Kunden ein höchstes Niveau an Kundenzufriedenheit bieten, wenn sie diese nicht an andere Sportarten verlieren will. Wir brauchen ein Produkt, das den Fernsehsendern und den Sponsoren gefällt. Dieses Lizenzierungshandbuch ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einheitlichen Qualitätsstandards für Klubs hinsichtlich sportlicher, infrastruktureller, personeller, administrativer, rechtlicher und finanzieller Kriterien. Die ÖFBL ist der Ansicht, dass dies die Grundlage für eine positive Entwicklung des österreichischen (Profi-) Fußballs darstellt.

Mit der Umsetzung des in diesem Handbuch definierten Lizenzierungsverfahrens sieht die ÖFBL einen weiteren Schritt in der Umsetzung ihres Leitbildes, indem sich die Klubs als Freizeitdienstleister im Spitzensportbereich verstehen und auf gesunder wirtschaftlicher Basis auch ihre soziale Verantwortung und ihre Vorbildfunktion wahrnehmen.

1.1 ZIELSETZUNG

Mit Weiterentwicklung des österreichischen Klublizenzierungsverfahrens auf Basis des vorliegenden Lizenzierungshandbuchs werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Qualitätsstandards in allen Bereichen der im Leitbild der ÖFBL und ihrer Klubs festgehaltenen gemeinsamen Zielorientierung (sportliche, wirtschaftliche, organisatorische, infrastrukturelle und gesellschaftliche Ziele) weiter fördern und kontinuierlich verbessern.
- Die Sportinfrastruktur des Klubs den heutigen und zukünftigen Anforderungen anpassen (Stadion, Trainingsgelände usw.).
- Das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben und Schwierigkeiten zwischen Trainern, Spielern und Schiedsrichtern fördern und die Kenntnisse der IFAB-Spielregeln (International Football Association Board) und der Fairplay-Grundsätze stetig verbessern.
- Die Ausbildung und Betreuung von jungen Spielern in jedem einzelnen Klub weiter fördern und kontinuierliche Priorität einräumen.
- Die Kontinuität der nationalen und internationalen Wettbewerbe während einer Spielzeit sichern.
- Den Ausbau, die Ausstattung und Sicherheit der Stadien für die Zuschauer und Medien verbessern.
- Sicherstellen, dass der Klub eine angemessene Administration und Organisation hat.
- Ermöglichung der österreich- und europaweiten Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien.
- Die Sicherstellung der Integrität und des reibungslosen Ablaufs des ÖFBL-Klubwettbewerbs der höchsten Spielklasse.

2. EINFÜHRUNG IN DAS HANDBUCH

2.1 BENUTZUNG UND GÜLTIGKEIT DES HANDBUCHS

Die Bestimmungen dieses Handbuchs treten mit der Verabschiedung bzw. dem Beschluss durch die Bundesliga-Hauptversammlung vom 02.09.2020 in Kraft. Änderungen bedürfen dem Beschluss der Bundesliga-Hauptversammlung. Zwecks Teilnahme an den ÖFBL-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse und (im Falle einer sportlichen Qualifikation) den UEFA- Klubwettbewerben müssen die Klubs die hierin definierten Verpflichtungen und (zwingenden) Kriterien («A-Kriterien») erfüllen.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für das Lizenzierungsverfahren sind in den Satzungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFBL) verankert.

Für die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben gelten darüber hinaus die Bestimmungen des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay in der jeweils gültigen Fassung.

Das Handbuch gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil geht auf die ÖFBL als Lizenzgeber ein, erklärt dessen Aufgaben und definiert den Lizenznehmer sowie Voraussetzungen für die Behandlung eines Lizenzantrags. Der zweite Teil richtet sich an die Klubs. In fünf Kapiteln werden die Kategorien von Mindestkriterien beschrieben. Es sind sportliche Kriterien, Kriterien zur Infrastruktur, personelle und administrative Kriterien, rechtliche Kriterien und finanzielle Kriterien. Die Kriterien sind in drei verschiedene Abstufungen eingeteilt ("A", "B" und "C"). Weitere Erklärungen folgen in Abschnitt 2.2.

Ein jährlicher Kern-Prozess zur Kontrolle und Überprüfung aller einzelnen Kriterien, die jeder Lizenzbewerber erfüllen muss, wird in Kapitel 5 definiert. Dieses Verfahren beinhaltet verschiedene Schritte, die innerhalb der ÖFBL, anzuwenden sind, um Gleichbehandlung zu gewährleisten.

2.2 ABSTUFUNG DER KRITERIEN

Die Kriterien in diesem Handbuch werden in drei separate Stufen unterteilt. Diese Strukturierung soll durch das ganze Verfahren leiten. Die verschiedenen Stufen werden wie folgt definiert:

"A"- Kriterium – "ZWINGEND"

Dieses Kriterium muss (wie im Handbuch definiert) während der gesamten Spielzeit erfüllt sein. Wenn der Lizenzbewerber dies nicht erfüllt, kann ihm keine Lizenz erteilt werden und er kann daher nicht für den ÖFBK-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse (bzw. gegebenenfalls den UEFA-Klubwettbewerb) zugelassen werden.

Wird nach Lizenzerteilung ein A-Kriterium vorübergehend nicht erfüllt, kann in begründeten Ausnahmefällen von einem Lizenzentzug abgesehen werden und können Sanktionen gemäß Abschnitt 3.5 verhängt werden.

Die Aufzählung der A-Kriterien in den Kapiteln 6-9 ist abschließend (taxativ), jene der finanziellen A-Kriterien in Kapitel 10 hingegen ist demonstrativ (vgl. Abschnitt 10.6.1.b).

"B" – Kriterium – "FORDERND"

Dieses Kriterium muss wie im Handbuch definiert erfüllt werden. Erfüllt der Lizenzbewerber das Kriterium nicht, kann - wie im Handbuch angegeben - vom Lizenzgeber eine der vorgegebenen Sanktionen (siehe Abschnitt 3.5) erlassen werden, doch davon bleibt die Zulassung zu zum ÖFBK-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse (bzw. gegebenenfalls UEFA-Klubwettbewerb) unberührt.

"C"- Kriterium – "EMPFEHLUNG"

Ein "C"-Kriterium ist eine reine Empfehlung. Folglich ist der Lizenzbewerber nicht verpflichtet, ein solches Kriterium zu erfüllen. Es ist jedoch festzuhalten, dass einige dieser Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt zu verpflichtenden Vorschriften werden können.

2.3 TEILNAHME AM ÖFBL-KLUBWETTBEWERB DER ZWEITHÖCHSTEN SPIELKLASSE

Der Lizenzantrag gilt – sofern dies explizit im Lizenzantrag festgehalten wird – gleichzeitig als Antrag auf Zulassung für den ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse. Eine Zulassung zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse kann erteilt werden, sofern die Anforderungen gemäß Zulassungshandbuch für die zweithöchste Spielklasse erfüllt sind.

2.4 SONDERREGELUNG FÜR AMATEURMANNSCHAFTEN VON KLUBS DER HÖCHSTEN SPIELKLASSE

Eine erteilte Lizenz für einen Klub der höchsten Spielklasse gilt gleichzeitig als Teilnahmeberechtigung für die Amateurmansschaft des Lizenznehmers in der zweithöchsten Spielklasse, wenn dies im Lizenzantrag explizit beantragt wurde.

3. LIZENZGEBER

3.1 EINLEITUNG

Dieses Kapitel definiert den Lizenzgeber, d.s. die Entscheidungsorgane und die Lizenzadministration.

3.2 DEFINITION DES LIZENZGEBERS

3.2.1 WER IST DER LIZENZGEBER?

3.2.1.1 Die ÖFBL ist Lizenzgeber.

3.2.1.2 Der Lizenzgeber reglementiert das Lizenzierungsverfahren, bezeichnet die entsprechenden Entscheidungsorgane und legt das erforderliche Verfahren mit den Fristen usw. fest.

3.2.1.3 Der Lizenzgeber gewährleistet dem Lizenznehmer Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber erhaltenen Informationen, vorbehaltlich jener Informationen bzw. Adressaten, welche gemäß der - mit den Lizenzantragsunterlagen übersandten - Vertraulichkeitserklärung explizit ausgenommen sind. Alle, die als Lizenzgeber oder vom Lizenzgeber als Beauftragte am Lizenzierungsverfahren beteiligt sind, müssen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben.

3.2.2 (ENTSCHEIDUNGS-)ORGANE DES LIZENZGEBERS

3.2.2.1 Die Entscheidungsorgane sind in erster Instanz der Senat 5 und in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz) das Protestkomitee.

3.2.2.2 Diese Entscheidungsorgane sind voneinander unabhängig. Sie erhalten administrative Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Bundesliga, insbesondere durch die Lizenzadministration (siehe Abschnitt 3.2.5).

3.2.2.3 Diese Organe entscheiden auf Basis der eingereichten Unterlagen des Lizenzbewerbers, ob die zwingenden (A-) Kriterien erfüllt werden und ob eine Lizenz erteilt, verweigert oder entzogen wird. Des Weiteren entscheiden sie über die Erfüllung der B-Kriterien und können gegebenenfalls bei Nichterfüllung von B-Kriterien Sanktionen verhängen (siehe Abschnitt 3.5).

3.2.2.4 Die Entscheidungen müssen in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung, bei einem Lizenzentzug sowie bei Erteilung einer Auflage begründet sein.

3.2.3 ERSTE INSTANZ – SENAT 5

Die Zuständigkeiten des Senats 5 sind in den BL-Satzungen definiert.

Der Senat 5 ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.2.4 RECHTSMITTELINSTANZ PROTESTKOMITEE

Die Zuständigkeiten des Protestkomitees sind in den BL-Satzungen definiert. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Proteste des Antragstellers verbandsintern endgültig.

Das Protestkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Rechtsmittelverfahren ist den BL-Satzungen definiert.

Exkurs Das Ständige Neutrale Schiedsgericht

Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges der ÖFB werden Streitigkeiten zwischen der ÖFB und ihren Mitgliedern, Angehörigen, Funktionären und Schiedsrichtern, sowie Streitigkeiten der Mitglieder, Angehörigen, Funktionären und Schiedsrichter untereinander, durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO, das Ständige Neutrale Schiedsgericht der ÖFB, endgültig entschieden.

Der Gang des Verfahrens ist in der Verfahrensordnung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes geregelt.

3.2.5 LIZENZADMINISTRATION (LA)

3.2.5.1 Die Aufgaben der LA umfassen:

- Vorbereitung, Implementierung und Weiterentwicklung des Lizenzierungsverfahrens,
- administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane,
- Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Spielzeit,
- Information der UEFA über jedes Ereignis, das nach dem Lizenzentscheid eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den dem Lizenzgeber ursprünglich vorgelegten Angaben darstellt, einschließlich einer Änderung der Konzernstruktur.
- als Kontaktstelle für die Lizenzadministration der anderen UEFA-Mitgliedsverbände und die UEFA dienen und mit ihnen Erfahrungen austauschen.

3.2.5.2 Ein Mitarbeiter des Lizenzgebers wird zum Lizenzmanager ernannt.

3.2.5.3 Die Kosten der LA werden vom Lizenzgeber getragen. Der Lizenzgeber kann eine Verwaltungsgebühr für den Lizenznehmer festlegen.

3.2.5.4 Mindestens ein Mitarbeiter oder ein externer Finanzfachmann muss über einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband (z.B. Kammer der Wirtschaftstreuhänder) anerkannten Fachausweis für Rechnungswesen, für die Wirtschaftsprüfung oder über einige Jahre Erfahrung in diesen Bereichen (Arbeitszeugnis) verfügen.

3.3 ERNENNUNG DER MITGLIEDER DER ENTSCHEIDUNGSORGANE DES LIZENZGEBERS

3.3.1 Die ÖFBL-Hauptversammlung bestellt die Mitglieder der Entscheidungsorgane des Lizenzgebers (Senat 5, Protestkomitee) (siehe Satzungen). Die Bestelldauer der Mitglieder endet mit Ablauf der Funktionsperiode des Aufsichtsrates, sofern keine zwingenden Gründe für eine Neubesetzung vorliegen.

3.4 ANFORDERUNGEN AN DIE MITGLIEDER DER ENTSCHEIDUNGSORGANE DES LIZENZGEBERS

3.4.1 Die Mitglieder der Entscheidungsorgane erster und zweiter Instanz (Senat 5 bzw. Protestkomitee) dürfen nicht gleichzeitig einem Rechtspflegeorgan des Lizenzgebers angehören und müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteiisch handeln. Die Gewaltenteilung muss gewährleistet sein.

3.4.2 Jedes Entscheidungsorgan verfügt in seinen Reihen über mindestens einen ausgebildeten Juristen und einen Wirtschaftstreuhänder mit einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anerkannten Qualifikation.

3.4.3 Die Mitglieder der Rechtsmittelinstanz dürfen in keinem anderen ständigen Gremium des Lizenzgebers Mitglied sein.

3.4.4 Mitarbeiter der Lizenzadministration oder des Lizenzgebers können nicht Mitglieder der ersten Instanz oder der Rechtsmittelinstanz sein.

3.4.5 Mitglieder der Entscheidungsorgane dürfen nicht gleichzeitig dem Exekutivorgan des ÖFB (Präsidium) oder der ÖFBL (Vorstand, Aufsichtsrat) angehören.

3.4.6 Mitglieder der Entscheidungsorgane dürfen nicht gleichzeitig dem Management eines angeschlossenen Klubs angehören.

3.4.7 Ein Mitglied muss sich seiner Stimme enthalten, wenn es Zweifel betreffend seiner Unabhängigkeit gegenüber dem Lizenzbewerber gibt oder wenn ein Interessenskonflikt besteht.

3.4.8 Die Unabhängigkeit eines Mitglieds ist insbesondere nicht gegeben, wenn es oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) ein:

- Mitglied,
- Aktionär oder Teilhaber,
- Geschäftspartner,
- Sponsor oder
- Berater usw.

des Lizenzbewerbers ist. Die obige Liste dient als Beispiel und ist nicht abschließend.

3.5 SANKTIONEN IM LIZENZIERUNGSVERFAHREN

Die Entscheidungsorgane erster und zweiter Instanz sind

- bei Verstößen* gegen die Lizenzbestimmungen sowie
- zur Durchsetzung von erteilten Auflagen (siehe Abschnitt 5.4)

berechtigt, nachfolgende Sanktionen gegenüber dem Lizenzbewerber/-nehmer zu verhängen:

- Verwarnung,
- Aberkennung von Punkten**,
- Transfersperre (Anmeldeverbot neuer Spieler),
- Funktionssperre,
- Zwangsabstieg,
- Platzsperre,
- Geldstrafe bis zur Höhe von € 500.000,- (in Worten: Euro fünfhunderttausend)**.

Bei der Bemessung der Sanktion werden die Faktoren Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstöße des Klubs, Milderungsgründe und Schwere des Verstoßes berücksichtigt.

* Hierfür genügt fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen die Lizenzierungsbestimmungen ohne weiteres anzunehmen, wenn der Lizenznehmer nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Lizenzbestimmungen kein Verschulden trifft.

** Wird die Sanktionsform „Aberkennung von Punkten“ wegen eines Verstoßes im Kernprozess ab Lizenzantrag (vgl. Abschnitt 5) verhängt, soll diese Sanktion für die zu lizenzierende Spielzeit ausgesprochen werden.

** Bei einem Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen 4.4.1.3 a) bzw. b) muss die Sanktionsform „Aberkennung von Punkten“ in Verbindung mit der Sanktionsform «Geldstrafe» verhängt werden.

Hinsichtlich eines Lizenzentzuges wird auf Abschnitt 4.2.3 verwiesen.

4. LIZENZNEHMER

4.1 EINLEITUNG

Dieses Kapitel beschreibt wer (Lizenzbewerber) unter welchen Voraussetzungen eine Lizenz beantragen kann und wie sie endet. Nach Erteilung der Lizenz durch den Lizenzgeber gilt der Lizenzbewerber als Lizenznehmer.

4.2 LIZENZ

4.2.1 GRUNDSÄTZE

4.2.1.1 Lizenzen dürfen nur gemäß diesen Bestimmungen erteilt werden.

Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer unter der Voraussetzung der sportlichen Qualifikation zur Teilnahme am ÖFB-L-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse der ÖFB. Nur Lizenzbewerber, welche die Mindestanforderungen gemäß den in diesen Lizenzierungsbestimmungen dargelegten (A-) Kriterien und Bestimmungen erfüllen und sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse qualifizieren, können zum ÖFB-L-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse der ÖFB der zu lizenzierenden Spielzeit zugelassen werden.

Unter der Voraussetzung der entsprechenden Qualifikation (sportlich oder via Fairplay-Wettbewerb) ist der Lizenzbewerber/-nehmer für den entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert (andernfalls siehe 4.3.1.2).

4.2.1.2 Eine Lizenz wird für ein Spieljahr ausgestellt und gilt für die explizit bezeichnete Spielzeit und Spielklasse der ÖFB.

4.2.1.3 Die Lizenz einschließlich aller sich daraus ergebenden Rechte ist nicht übertragbar.

4.2.2 SCHRIFTLICHE GESUCHE

4.2.2.1 Der Lizenzbewerber muss einen schriftlichen (Lizenz-) Antrag beim Lizenzgeber einreichen. In diesem Antrag muss der Lizenzbewerber insbesondere erklären, dass er die Satzungen, die Regeln des Lizenzierungsverfahrens und sonstigen ÖFB- und ÖFB-Bestimmungen einhalten wird (siehe Kriterium 9.2.1).

4.2.3 ABLAUF UND ENTZUG DER LIZENZ

4.2.3.1 Die Lizenz läuft ohne vorherige Ankündigung am Ende der entsprechenden Spielzeit, für die sie ausgestellt wurde, aus.

4.2.3.2 Die Lizenz kann nach rechtskräftiger Erteilung (auch während einer Spielzeit) durch das Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5) entzogen werden, wenn:

- eine Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz nicht (mehr) erfüllt ist, oder
- ein Verstoß gegen Kriterium 9.2.1 b) (wahrheitsgemäße und vollständige Angaben) festgestellt wird, oder
- der Lizenznehmer Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen nicht (mehr) einhält oder
- wenn über das Vermögen des Lizenznehmers oder seines ausgegliederten Profispielbetriebes (siehe Abschnitt 4.4.2) ein Konkursverfahren eröffnet wird.

4.2.4 VERZICHT AUF DIE LIZENZ

4.2.4.1 Der Lizenznehmer kann trotz Lizenzerteilung und sportlicher Qualifikation auf die Teilnahme am ÖFBK-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse der ÖFBK im nächsten Spieljahr verzichten. Dieser Teilnahmeverzicht muss spätestens acht Tage nach verbandsinterner Rechtskraft der erteilten Lizenz dem Lizenzgeber gemeldet werden. Die Verzichtserklärung muss vom vertretungsbefugten Organ des Lizenznehmers gezeichnet sein. Ein gemeldeter Verzicht kann nicht widerrufen werden. Im Fall eines Lizenzverzichts ist eine Lizenzantragstellung in den drei darauffolgenden Spielzeiten nicht möglich bzw. ein Lizenzantrag zurückzuweisen.

4.2.5 INSOLVENZ DES LIZENZNEHMERS BZW. -BEWERBERS

Wird über das Vermögen des Lizenznehmers/-bewerbers oder seines ausgegliederten (Profi-) Spielbetriebs (vgl. Abschnitt 4.4.2) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen,

4.2.5.1 wird der Lizenznehmer/-bewerber mit Abschluss des laufenden Bewerbens an das Tabellenende gereiht und steigt damit zwingend ab bzw. ist ein Lizenzantrag zurückzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass hiervon mehrere Lizenznehmer betroffen sind.

4.2.5.2 erteilt (spätestens in der Berichtstagsatzung) die Lizenz von selbst - es sei denn, der bestellte Insolvenzverwalter erklärt spätestens in der Berichtstagsatzung, dass er die Mitgliedschaft zur ÖFBK mit allen Rechten und Pflichten fortsetzt, den Spielbetrieb aufrechterhält und die Bestätigungen gemäß Kriterium 9.2.1 b), ca) bis ch) bekräftigt. Solange die Lizenz aufrecht ist, bleibt der schuldnerische Lizenznehmer/-bewerber jedenfalls an sämtliche mit der Mitgliedschaft zur ÖFBK verbundenen Rechte und Pflichten gebunden.

4.2.5.3 ist die Zulassung zum ÖFBK-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse für das darauffolgende Spieljahr zu verweigern - es sei denn, es wird bis zur Abgabefrist der Lizenzantragsunterlagen (3. März) ein vom Gericht rechtskräftig bestätigter Sanierungsplan nachgewiesen.

4.2.5.4 ist - ungeachtet einer etwaigen sportlichen Qualifikation (z.B. Cupsieg) - eine Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben in der darauffolgenden bzw. zu lizenzierenden Spielzeit nicht möglich.

4.3 KREIS DER LIZENZBEWERBER

4.3.1 GELTUNGSBEREICH

4.3.1.1 Fußballklubs, die sich sportlich für den ÖFB-L-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse qualifizieren, müssen für ihre Teilnahme über eine Lizenz gemäß den Lizenzierungsbestimmungen verfügen.

4.3.1.2 Fußballklubs, die nicht am ÖFB-L-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse teilnehmen oder Fußballklubs, die sich nicht dem Lizenzierungsverfahren unterziehen, sich jedoch sportlich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, müssen sich für die Teilnahme an einem UEFA-Klubwettbewerb einem a.o. Zulassungsverfahren gemäß dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung in der jeweils geltenden Fassung unterziehen. Dieses a.o. Zulassungsverfahren ist jedoch nicht im Fall einer Lizenzverweigerung oder eines Lizenzentzuges möglich.

4.3.2 RECHTSFORM DES FUSSBALLKLUBS

4.3.2.1 Die Lizenz darf nur an eine einzelne Rechtsperson in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins erteilt werden.

4.3.2.2 Als Voraussetzung für die Behandlung des Lizenzantrags muss der lizenzwerbende Verein den Betrieb jener Mannschaft, die am lizenzierungspflichtigen ÖFB-L-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse teilnimmt/teilnehmen will («Kampfmannschaft») in eine Kapitalgesellschaft (nachfolgend: «Gesellschaft») bestimmungsgemäß ausgegliedert haben. Diese Ausgliederung muss faktisch bis 1. Jänner, der dem Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen unmittelbar vorausgeht, erfolgt sein und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Lizenzgeber. Ein rechtzeitig und vollständig iSd der Mindestvoraussetzungen in Abschnitt 4.4.2.8 eingebrachter Antrag ist durch den Lizenzgeber bis spätestens zum Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen endgültig zu behandeln.

4.3.2.3 Der Lizenzantrag ist zwingend zurückzuweisen, wenn

- zum Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen keine Genehmigung der Ausgliederung durch den Lizenzgeber vorliegt;
- die Ausgliederung nach dem 1. Jänner, der dem Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen unmittelbar vorausgeht, erfolgt ist;
- der Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung nicht oder nicht vollständig iSd der Mindestvoraussetzungen in Abschnitt 4.4.2.8 bis spätestens zum 31. Jänner, der dem Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen unmittelbar vorausgeht, eingebracht wird.

Der Mangel der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist weder verbesserungs- noch wiedereinsatzfähig. Aus Gründen der Bewerbungssicherheit ist auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 26 der Satzungen) ausgeschlossen.

4.4 DEFINITION DER LIZENZBEWERBER

4.4.1 GRUNDSATZ

4.4.1.1 a) Der Lizenzbewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre Mitglied jenes ÖFB-Landesverbandes sein, an welchem sein Vereinssitz ist und die alleinige organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung und Kontrolle über jene Fußballmannschaft tragen, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt.

b) Jede Änderung der Rechtsform (auch) der Tochtergesellschaften (vgl. Abschnitt 4.3.2.2 bzw. 4.4.2), der rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich einer Fusion mit einem anderen Unternehmen oder der Übertragung der fußballerischen Tätigkeit an ein anderes Unternehmen – ausgenommen Ausgliederung Kampfmannschaft gemäß 4.3.2.2 bzw. 4.4.2) oder der Identität (einschließlich Hauptsitz, Name oder Klubfarben) eines Lizenzbewerbers auf Kosten der Integrität des Wettbewerbs oder zur Förderung der sportlichen Qualifikation des Lizenzbewerbers für einen Wettbewerb oder zur Förderung des Erhalts einer Lizenz wird als Unterbrechung der Mitgliedschaft betrachtet. dar.

4.4.1.2 Nur ein Verein, der ordentliches Mitglied eines ÖFB-Landesverbandes ist, kann einen Antrag auf eine Lizenz stellen bzw. eine Lizenz erhalten. Einzelpersonen können keine Lizenz erhalten.

4.4.1.3 Der Lizenzbewerber/-nehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Fußballwettbewerben sowie für die Erfüllung der Kriterien für die Klublizenzierung.

Der Lizenzbewerber/-nehmer muss insbesondere gewährleisten, dass:

a) alle Spieler bei der ÖFB und/oder einem Landesverband des ÖFB gemeldet sind und – sofern diese Nichtamateure iS des ÖFB-Regulativs sind – im Zusammenhang mit ihrer spielerischen Tätigkeit ein einziger schriftlicher (Arbeits-) Vertrag (welcher sämtliche Vereinbarungen abschließend regelt) ausschließlich mit dem Lizenzbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht (vgl. Artikel 2 und 5 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern), welcher dem Lizenzgeber bei einem Transfer (insbesondere bei der Anmeldung des Spielers), bei einer Vertragsänderung (auch im Sinne einer Vertragsverlängerung bzw. eines Abschlusses eines Anschlussvertrags) oder beim erstmaligen Vertragsabschluss (z.B. Statuswechsel) vorzulegen ist und keine (schriftlichen oder mündlichen) Nebenabreden bestehen; darüber hinaus sind etwaige Spieler-Nebenbeschäftigungen dem Lizenzgeber zu melden;

b) ba) alle entgeltwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis der Spieler (z.B. auch Transferkosten) zum Lizenzbewerber (oder dessen Gesellschaft) stehen, ausschließlich vom Lizenzbewerber (oder von dessen Gesellschaft) geschuldet und buchmäßig erfasst werden;

- bb) betreffend Arbeit-/Dienstnehmer, die mit dem Lizenzbewerber (oder dessen Töchter – siehe Abschnitte 4.4.2. und 4.4.3) einen Arbeits-/Dienstvertrag haben und die gemäß Kapitel 8 in die Kriterien-Stufe „A“ eingeteilt werden (dazu gehören folgende Positionen: administrativer Manager, Verantwortlicher für den Finanzbereich, Sicherheitsverantwortlicher, Medienverantwortlicher, Arzt, Physiotherapeut, Fanbeauftragter, Cheftrainer und Assistenztrainer der Kampfmannschaft, Leiter des Jugendförderprogramms und Jugendtrainer; ausgenommen sind Ordner): alle entgeltwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit diesem Beschäftigungsverhältnis stehen, ausschließlich vom Lizenzbewerber (oder von dessen Gesellschaft) geschuldet und buchmäßig erfasst werden;
- c) Erträge und Aufwendungen aus dem Spielbetrieb (wie Eintrittsgelder, Sponsoring, mediale Rechteverwertungen, Merchandising, Stadion- bzw. Trainingsinfrastruktur, Nachwuchs- und Amateurbereich, sowie Spielertransfers und ggf. Frauenfußball) vom Lizenzbewerber (oder von dessen Gesellschaft) buchmäßig erfasst werden;
- d) er die alleinige organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für die (bei der ÖFBL und/oder einem Landesverband des ÖFB gemeldeten) Spieler jener Mannschaft trägt, die an den nationalen (und gegebenenfalls internationalen) Wettbewerben teilnimmt;
- e) der Lizenzgeber alle benötigten Informationen und/oder Unterlagen erhält, die zum Nachweis der Erfüllung der Lizenzierungsverpflichtungen und -kriterien relevant sind;
- f) der Lizenzgeber sämtliche erforderlichen sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen sowie rechtlichen und finanziellen Informationen über den Lizenzbewerber bzw. dessen Kapitalgesellschaften (siehe Abschnitte 4.4.2 und 4.4.3) erhält. Der Lizenzgeber beurteilt daraufhin für jeden einzelnen Lizenzbewerber, ob die ausgewählte(n) Gesellschaften für die Klublizenzierungszwecke angemessen/relevant ist (sind);
- g) jedes Ereignis (einschließlich einer Änderung der Rechtsform oder der rechtlichen Konzernstruktur oder der Identität des Lizenzbewerbers), das nach der Einreichung der Lizenzierungsunterlagen beim Lizenzgeber eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellt, dem Lizenzgeber unverzüglich bekannt gegeben wird.
- 4.4.1.4 Weder Lizenznehmer noch ihre beherrschte(n) Gesellschaft(en) dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zum anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt (siehe Art. 18ter FIFA-Regulativ).

4.4.2 AUSGLIEDERUNG DES SPIELBETRIEBES

- 4.4.2.1 Die Ausgliederung jener Mannschaft des Lizenzbewerbers, die an einem lizenzierungspflichtigen Wettbewerb teilnimmt (nachfolgend Profispielbetrieb), in eine Kapitalgesellschaft (nachfolgend Gesellschaft) ist zuzulassen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- 4.4.2.2 Zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Lizenzierungskriterien müssen sämtliche vom Lizenzbewerber vorzulegenden finanziellen Unterlagen den „Konzern“ Lizenznehmer samt Gesellschaft (konsolidierte Betrachtung) umfassen.
- 4.4.2.3 Im Falle einer Ausgliederung in eine Gesellschaft müssen die finanziellen Lizenzierungskriterien nicht nur vom Lizenzbewerber (lizenznehmendes Mitglied) und in konsolidierter Betrachtung, sondern insbesondere von der Gesellschaft selbst erfüllt werden.
- 4.4.2.4 Werden die finanziellen Kriterien von der Gesellschaft nicht erfüllt, muss die Lizenz dem Lizenzbewerber verweigert (oder dem Lizenznehmer entzogen) werden (siehe Abschnitt 4.2.3.2).
- 4.4.2.5 Der Lizenzbewerber/-nehmer muss beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft haben und über die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar verfügen. Der Sitz der Gesellschaft muss sich in Österreich befinden.
- 4.4.2.6 An dieser Gesellschaft darf nur eine (natürliche oder juristische) Person beteiligt sein, die nicht auch an einer ausgegliederten Kapitalgesellschaft eines anderen Lizenzbewerbers/-nehmers direkt oder indirekt beteiligt ist.
- 4.4.2.7 Alle dem Profispielbetrieb zuzurechnenden Arbeit-/Dienstnehmer (insb. A-Kriteriumsfunktionen, sofern sie Arbeit-/Dienstnehmer sind) sowie die Spieler der Kampfmannschaft müssen von der Gesellschaft mit jenem Entgelt gem. § 49 f ASVG beim zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet sein, das für ihre Tätigkeit für den Profispielbetrieb vereinbart ist.
- 4.4.2.8 Dem durch alle gemäß Vereinsregister und Firmenbuch vertretungsbefugten Personen zu unterfertigenden Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung sind zumindest folgende Nachweise beizulegen:
- a) Firmenbuchauszug;
 - b) Nachweis, dass alle Personen gemäß Abschnitt 4.4.2.7 bei der Gesellschaft spätestens zum 1. Jänner, der dem Abgabetermin der Lizenzantragsunterlagen unmittelbar vorausgeht, angemeldet sind (z.B. GKK-Anmeldebestätigung);
 - c) Notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag und schriftliche Bestätigung des beherrschenden Einflusses durch den Lizenzbewerber/-nehmer.
 - d) Vertrag über die Übertragung des Profibetriebs gem. Abschnitt 4.3.2.2 (Einbringungsvertrag o.ä.)
- Darüber hinaus hat der Antrag folgende Mindestbestandteile zu umfassen:
- e) Angabe, per welchem Datum ausgegliedert wurde;
 - f) Bestätigung, dass alle an dieser Gesellschaft beteiligten Personen nicht auch an einer ausgegliederten Gesellschaft eines anderen Lizenznehmers (direkt oder indirekt) beteiligt sind;
 - g) (Schriftliche Vereins- und/oder Prüfer-) Bestätigung, dass ga) die Berufsfußballer iZm ihrer spielerischen Tätigkeit über einen einzigen schriftlichen Arbeitsvertrag ausschließlich mit der (Spielbetriebs-)Gesellschaft verfügen;

- gb) alle entgeltwerten Leistungen, die iZm dem Beschäftigungsverhältnis der Spieler zur dieser Gesellschaft stehen, ausschließlich von der Gesellschaft geschuldet und buchmäßig erfasst werden;
- h) (Schriftliche) Verpflichtung der Gesellschaft, die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Bundesliga jederzeit zu respektieren sowie die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts der Bundesliga (bzw. bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und Streitigkeiten im Rahmen von UEFA-Klubwettbewerben die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports TAS in Lausanne, Schweiz gemäß den relevanten Bestimmungen der UEFA-Statuten) anzuerkennen;
- i) (Verpflichtung zu) Vorlage konsolidierter Finanzberichte gemäß Kapitel 10 der Lizenzierungsbestimmungen.
- 4.4.2.9 Unabhängig von der erfolgten Ausgliederung bleiben insbesondere die Mitgliedschaftsrechte zum Lizenzgeber und das Recht zur Teilnahme an den ÖFBL-Wettbewerben selbst ausschließlich beim Lizenznehmer und bleibt dieser alleiniger Ansprechpartner des Lizenzgebers.
- 4.4.2.10 Das Recht zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben ist an die aufrechte Lizenz des Vereins gebunden und endet daher im Fall einer Lizenzverweigerung, eines Lizenzentzuges, einer fehlenden sportlichen Qualifikation oder eines Erlöschens der Mitgliedschaft.
- 4.4.2.11 Die Mannschaft der Gesellschaft muss unter dem Namen des lizenznehmenden Vereins an nationalen oder internationalen Wettbewerben teilnehmen.
- 4.4.2.12 Die Gesellschaft ist über Aufforderung des Lizenzgebers (siehe auch Abschnitt 4.4.1.3 e) bzw. bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im Rahmen von UEFA-Klubwettbewerben des internationalen Schiedsgerichts zur Erteilung sämtlicher schriftlicher und/oder mündlicher Informationen betreffend die Teilnahme der Mannschaft der Gesellschaft an nationalen und/oder internationalen Wettbewerben verpflichtet. Diese Informationspflicht umfasst auch die Gewährung von Bucheinsicht.
- 4.4.2.13 Der Lizenzbewerber/-nehmer hat seinen Profibetrieb (vgl. Abschnitt 4.4.2) während der gesamten lizenzierten Spielzeit in der den Profispielbetrieb führenden Kapitalgesellschaft zu führen.

4.4.3 BETEILIGUNGEN

- 4.4.3.1 Beherrscht der Lizenzbewerber oder dessen Kapitalgesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) andere Unternehmen, müssen zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Lizenzierungskriterien konsolidierte Unterlagen (Jahres- und Zwischenabschluss, Budget und Liquiditätsplan) erstellt und dem Lizenzgeber vorgelegt werden.
- 4.4.3.2 Die Rechtsstruktur des Lizenzbewerbers ist im Anhang zum Jahres- bzw. Zwischenabschluss in grafischer Form darzustellen und muss die in Abschnitt 10.5.1.8 definierten Informationen umfassen.

5. KERN-PROZESS

5.1 EINLEITUNG

Dieses Kapitel definiert den Kern-Prozess des Klublizenzierungsverfahrens und beschreibt die Mindestanforderungen für den Lizenzgeber bei der Überprüfung der in den Lizenzierungsbestimmungen beschriebenen Voraussetzungen und Kriterien (sportliche, infrastrukturelle, personelle und administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien) und bei der Erteilung einer Lizenz an einen Lizenzbewerber.

5.2 ZIELSETZUNG

Der Kern-Prozess hat zum Ziel:

- Definition der Hauptanforderungen für den Lizenzgeber bei der Lizenzerteilung;
- sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz von einem unabhängigen Organ (erste Instanz und/oder Berufungsinstanz) gemäß Abschnitt 3.2 getroffen wird;
- sicherzustellen, dass die Entscheidungsorgane des Lizenzgebers angemessene Unterstützung von der Lizenzadministration des Lizenzgebers erhalten.

5.3 VORTEILE FÜR KLUBS

Der Kernprozess legt die Anforderungen fest, welche darauf abzielen, dass die Lizenzbewerber das Lizenzierungsverfahren (auf nationaler und internationaler Ebene) in gleicher Weise durchlaufen und damit eine Gleichbehandlung und Transparenz gewährleistet wird.

5.4 KERN-SCHRITTE

Die im Kern-Prozess definierten Mindestanforderungen (Kern-Schritte) werden im Folgenden beschrieben.

Die **Zahlen** führen in logischer Abfolge die Schritte einzeln auf, die bei der Erteilung einer Lizenz zu ergreifen sind. Diese Schritte sind zu befolgen, wenn im Verfahren keine Probleme auftreten, d.h. der Lizenzbewerber alle Anforderungen erfüllt und die Lizenzadministration des Lizenzbewerbers nach dem idealen Plan vorgeht.

Die **Buchstaben** betreffen die Probleme, die beim Verfahren auftreten können, und die entsprechend angegangen werden müssen.

Betreffend nachstehend angeführter Termine der Schritte 0. bis 16. sowie (A) bis (K) gilt, dass bei Verzug Sanktionen verhängt werden können (siehe Abschnitt 3.5) oder die Lizenz verweigert werden kann.

0. Im Rahmen eines (von einem Vertreter des Lizenzbewerbers verpflichtend zu besuchenden) Workshops werden die Erfahrungen aus dem abgelaufenen Verfahren resümiert sowie Bestimmungs- und/oder Prozessadaptierungen für das folgende Lizenzierungsverfahren präsentiert und diskutiert.

Frist für Workshop: 31. Oktober

1. Der Lizenzmanager (LM) bereitet die Dokumentation für die Verteilung an die Lizenzbewerber vor. Die Dokumentation umfasst die notwendigen Lizenzantragsunterlagen samt einer Erläuterung der Unterlagen und des Prozesses.
2. Der LM stellt die Dokumentationsunterlagen dem Lizenzbewerber (nachstehend LB) postalisch oder im Rahmen eines Workshops zur Verfügung. Der LB bestätigt umgehend nach Erhalt der Unterlagen deren Empfang.

Frist für Verteilung: 20. Dezember.

3. Der LB ergänzt die Unterlagen und sendet sie dem LM innerhalb der festgesetzten Frist und entsprechend den formellen Anforderungen (Unterzeichnung durch die vertretungsbefugten Organe des Lizenzbewerbers) zurück. Diese Unterlagen müssen per Post (oder per Mail) zurückgesandt oder persönlich in der BL-Geschäftsstelle übergeben werden.

Frist (Eingang bei BL-Geschäftsstelle): 03. März

4. Der LM überprüft beim Empfang, ob die vom LB zurückgesandten Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugeschickt wurden. Über die Vollständigkeit der Unterlagen entscheidet der LM. Der LM berichtet dem Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5) über die termin- und ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen.
5. Entscheidung.
Zwei Alternativen: Schritt 6 oder Schritt (A)
6. Wenn die Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugesandt wurden, sortiert der LM die erhaltenen Unterlagen, erfasst sie und leitet sie an die ernannten Experten der Lizenzadministration weiter, die für den jeweiligen Bereich der Überprüfung zuständig sind (z.B. Rechtsdokumente werden an den Rechtsexperten weitergeleitet, finanzielle Informationen an den Finanzexperten usw.).
7. Die ernannten Experten erhalten die Unterlagen des LB's vom LM, prüfen die Unterlagen und überprüfen die Erfüllung der Kriterien. Sie berichten dem LM innerhalb der festgesetzten Frist und verwenden dafür die vorgesehenen Formulare (Checklisten, Berichte, Protokolle usw.).

Frist: 18. März

8. Entscheidung.
Zwei Alternativen: Schritt 9 oder Schritt (A)
9. Der LM prüft die Berichte und die Stellungnahmen der Experten.

10. Der LM überprüft und beurteilt den LB auf Basis der Berichte der Experten und informiert das Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5). Auf der Grundlage der Expertenberichte können Bereiche identifiziert werden, die problematisch sind und weitere Abklärungen erforderlich machen.

Frist: 26. März

11. Entscheidung.

Zwei Alternativen: Schritt 12 oder Schritte (B) bis (C)

12. Identifiziert der LM keine Bereiche, die weitere Überprüfungen erforderlich machen, erstellt er den Abschlussbericht für die erste Instanz (Senat 5) innerhalb der festgesetzten Frist. Dieser Bericht wird Aspekte der Evaluation enthalten (Prüfung der erhaltenen Unterlagen und, falls erfolgt, Informationen zu den Besichtigungen vor Ort). Je nach den Ergebnissen der Überprüfung wird der Bericht die Empfehlung zur Erteilung oder zur Verweigerung der Lizenz enthalten.

Frist: 12. April

13. Die Erste Instanz erhält den Abschlussbericht des LMs (inklusive der schriftlichen Erklärung des Lizenzbewerbers gemäß finanziellem Kriterium 10.4.3) innerhalb der festgesetzten Frist, prüft ihn, fordert nötigenfalls vom LM weitere Erklärungen und Unterlagen an, und trifft die Entscheidung, ob die Lizenz erteilt wird oder nicht.

Frist: 13. April

14. Entscheidung.

Zwei Alternativen: Schritt 15 oder Schritte (D) bis (H) oder bis (K).

15. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des LBs und des Abschlussberichts des LMs beschließt das Entscheidungsorgan die Erteilung der Lizenz und gegebenenfalls über Sanktionen und/oder Auflagen.

Die Erteilung der Lizenz unterliegt der Bedingung, dass der LB alle in den Lizenzierungsbestimmungen definierten zwingenden (A-) Kriterien erfüllt.

Die erteilte Lizenz kann gegebenenfalls Bereiche anführen, denen der LB künftig besondere Aufmerksamkeit schenken muss. Dies erfolgt durch Erteilung von Auflagen, in welchen

- der/die Bereich/e,
- die zu treffende Maßnahme(n),
- die Frist für die Erfüllung und
- die Gründe für die Auflagen

angeführt sind. Sofern diese Auflagen nicht inhaltlich, termin- und/oder fristgemäß erfüllt werden (die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt dem LM und/oder den Experten), können Sanktionen verhängt werden (siehe Abschnitt 3.5).

16. Der LM erhält den Bericht über die Beschlüsse des jeweiligen Entscheidungsorgans. Auf der Grundlage der vom Entscheidungsorgan getroffenen Entscheidung erstellt er die Liste der zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigten Lizenzbewerber. Diese Liste wird innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist der UEFA-Administration zugesandt.

Frist: je nach Mitteilung durch die UEFA (idR 31.05.)

Nach der Lizenzerteilung und dem Kernprozess gilt für den Lizenznehmer Folgendes:

Jedes Ereignis, das eine wesentliche Änderung gegenüber den im Rahmen des Kernprozesses gemachten Angaben betrifft, muss dem Lizenzgeber binnen sieben Werktagen mitgeteilt werden.

Der Lizenzgeber muss bis zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit umgehend schriftlich informiert werden über Ereignisse nach dem (Bilanz-) Stichtag, die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass der Lizenznehmer mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.

(A) Ab Schritt 5:

Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn sie nicht innerhalb der festgelegten Frist zugesandt wurden, kontaktiert der LM den LB, und setzt eine Nachfrist von mindestens drei und höchstens fünf Tagen zur Einreichung der Unterlagen. Nach Verstreichen dieser Nachfrist können Sanktionen verhängt (siehe Abschnitt 3.5) oder die Lizenz verweigert werden. Der Senat 5 ist berechtigt, auch bei formalen, einer Lizenzerteilung entgegenstehenden Mängeln, das Verfahren zum Zweck der Prüfung sämtlicher (auch materiell) zu erfüllender Kriterien fortzusetzen.

Ab Schritt 8:

Wenn der LM und/oder der Experte im Zuge der Prüfung der Kriterienerfüllung Bereiche identifiziert, die weitere Informationen erforderlich machen, kontaktiert der LM den LB, um die Probleme darzustellen, zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen einzuholen und die weitere Vorgangsweise abzuklären.

- (B) Wenn der LM Bereiche identifiziert, die problematisch sind oder weitere Überprüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen usw.), kontaktiert er den LB und/oder dessen beauftragten Prüfer (siehe Abschnitt 10.7). Der LM kann weitere Erklärungen, Informationen oder Unterlagen verlangen oder eine Besichtigung vor Ort zwecks weiterer Prüfung beschließen. Wenn eine Besichtigung vor Ort geplant ist, treffen/trifft sich der LM und/oder die Experten mit dem LB und sprechen/spricht die Problembereiche an.
- Sie identifizieren mögliche Massnahmen seitens des Klubs, um diese Bereiche innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu korrigieren.

- (C) Entscheidung.

Zwei Alternativen:

Einigt sich der LB mit dem LM über die zu ergreifenden Massnahmen, folgt Schritt 10 und anschließend Schritt 12.

Ist der LB nicht bereit, die erforderlichen Informationen zu geben oder Maßnahmen zu ergreifen, folgt Schritt 12.

Der LB kann schriftlich (bzw. zusätzlich im Rahmen eines Parteiengehörs) innerhalb der festgelegten Frist zu dem/den problematischen Bereich/-en Stellung nehmen und die geplanten bzw. vereinbarten Maßnahmen anführen (und der Stellungnahme nötigenfalls Unterlagen beilegen).

Frist: 11 Tage nach Zustellung des Schreibens gemäß Schritt 10

- (D) Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des LBs und des Abschlussberichts des LMs verweigert die erste Instanz (Senat 5) mittels Beschluss die Erteilung der Lizenz. Der Beschluss führt die Bereiche und Gründe der Lizenzverweigerung an.
- (E) Der LB ist berechtigt, gegen einen Beschluss des Senates 5 Protest an das Protestkomitee zu erheben, welcher spätestens acht Tage nach (erster) Zustellung (auch per Telekopie) des Senat 5-Beschlusses bei der Geschäftsstelle der Bundesliga eingelangt sein muss. Der Protest ist schriftlich einzubringen, hat ein konkretes Rechtsmittelbegehren zu enthalten und ist zu begründen. Neues Vorbringen und neue Beweismittel sind nur bis zum Ablauf der Protestfrist zulässig. Die erstmalige Vorlage eines UGB-Prüfberichtes oder eines Prüfberichtes gemäß den vereinbarten Prüfungshandlungen, Änderungen des geprüften Jahresabschlusses oder betragsmäßige Änderungen der Erwartung und des Budgets sowie des Liquiditätsplans sind jedoch unzulässig. Betrifft der Protest die Erfüllung der finanziellen Kriterien gem. Kapitel 10 sind die Arbeitsunterlagen des Prüfers (gemäß Richtlinie des Institutes Österreichischer Wirtschaftsprüfer KFS/PG 1 (neu), Kapitel 13 (vormals IWP PE 1)) mit dem Protest vorzulegen, andernfalls das Rechtsmittel als nicht ordnungsgemäß eingebracht gilt und zurückzuweisen ist.

Frist für den Protest: 8 Tage nach Zustellung des Senat 5-Beschlusses

Die Rechtsmittelinstanz, das Protestkomitee der Bundesliga, wird informiert, und das Sitzungsdatum wird vereinbart.

- (F) Der LM erstellt einen Bericht und übermittelt ihn dem Protestkomitee. Der Bericht führt die problematischen Bereiche und die Gründe für den Senat 5-Beschluss an.
- (G) Das Protestkomitee tagt innerhalb der festgesetzten Frist und prüft das Rechtsmittelvorbringen und die zulässigen neuen Beweismittel des LBs. Dem LB kann Parteiengehör eingeräumt werden. Die Entscheidung des Protestkomitees sowie die Beschlussausfertigung/-versendung haben spätestens binnen sechs Tagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu erfolgen.

Frist für die Entscheidung und Beschlussversendung: 6 Tage nach der Protestfrist

- (H) Entscheidung.
Zwei Alternativen: Schritt 15 oder Schritt (I).
- (I) Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des LB's und des Berichts des LM's bestätigt das Protestkomitee den Senat 5-Beschluss der Lizenzverweigerung. Der Beschluss des Protestkomitees enthält eine Begründung. Gegen die Entscheidung des Protestkomitees ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen.
- (J) Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges kann der LB gegen die Entscheidung des Protestkomitees innerhalb der festgesetzten Frist (8 Tage nach Zustellung des Protestkomitee-Beschlusses) Klage an das Ständige Neutrale Schiedsgericht erheben. Es handelt sich um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes wird durch Abschluss der Schiedsvereinbarung vereinbart. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (K) Ziel ist, dass das Ständige Neutrale Schiedsgericht innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß Punkt (J), welche grundsätzlich für die Erstattung einer Klagebeantwortung und Verhandlungsvorbereitung aller Beteiligten als ausreichend erachtet wird, tagt und eine Entscheidung fällt. Dem LB ist Parteiengehör einzuräumen.

Ziel für die Entscheidung: 10 Tage nach Frist gemäß Punkt (J)

Fristenregelung

a) Sofern nicht anderslautend angegeben, gelten sämtliche in Tagen angegebenen Fristen als Kalendertage (und nicht Werktagen).

b) Für den Fall, dass das Ende einer Frist nicht auf einen Werktag (d.h. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag) fällt, so gilt als Fristende grundsätzlich der nächstliegende Werktag.

c) Für die folgenden Fälle gilt als Fristende der davorliegende Werktag:

Das Ende einer Frist fällt

ca) auf einen zwischen zwei Werktagen liegenden gesetzlichen Feiertag (z.B. Fristende am Feiertag Mittwoch, Dienstag und Donnerstag sind Werktagen → folglich Fristende am Dienstag)

oder

cb) auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, welcher zwischen zwei Tagen liegt, die beide ebenfalls keine Werktagen sind (z.B. Fristende am Sonntag, Montag Feiertag → folglich Fristende am Freitag).

6. SPORTLICHE KRITERIEN

6.1 EINLEITUNG

Für die Zukunft des Fußballs ist es zwingend notwendig, dass eine breite Basis von Fußballern zur Verfügung steht, welche die notwendigen Fähigkeiten und die Motivation haben, Berufsspieler zu werden. Deshalb ist es wichtig, Jugendförderprogramme zu unterstützen und mehr und besser ausgebildete Jungen und Mädchen für den Fußball zu gewinnen, die nicht nur Fußball spielen, sondern selber auch Fans und Kunden sind.

6.2 ZIELSETZUNG

Die Zielsetzung der sportlichen Kriterien ist klar. Die ÖFB steht für den Profi- und Spitzenfußball in Österreich, sodass in sportlicher Hinsicht die besten Mannschaften am ÖFB-Klubwettbewerb der höchsten Spielklasse teilnehmen. Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Lizenznehmer investieren in Jugendförderprogramme.
- Die Lizenznehmer sorgen sich um die schulische und berufliche Ausbildung ihrer Jugendspieler.
- Die Lizenznehmer sorgen für die medizinische Betreuung ihrer (Jugend-) Spieler.
- Das Fairplay auf und abseits des Spielfeldes und das allgemeine Verständnis für das Schiedsrichterwesen mit allen am Spiel Beteiligten (Schiedsrichter, Spieler, Trainer und Offizielle) wird gefördert.

6.3 VORTEILE FÜR KLUBS

Der erste und wichtigste Vorteil solcher Jugendförderprogramme ist, dass jedes Jahr neue Talente für die Kampfmannschaft des Bundesligaklubs "hervorgebracht" werden. Sie fügen sich in der Regel leichter und schneller in die erste Mannschaft ein, weil sie zeitweise mit ihr trainiert haben, ihre Taktik kennen und die gleiche Sprache sprechen. Diese Spieler sind, wenn sie der Klub selbst ausbildet, auch maßgebend für den Identifikationsprozess zwischen den Fans und ihren Klubs.

Programme zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Trainern, Offiziellen, Spielern und Schiedsrichtern unterstützen den Fairplay-Gedanken auf und abseits des Spielfeldes. Das Ansehen der Spieler und der Klubs wird verbessert, und andererseits könnten Geldstrafen für Disziplinarstrafen reduziert werden.

6.4 KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
6.4.1	A	<p>GENEHMIGTES JUGENDFÖRDERPROGRAMM</p> <p>Der Lizenzbewerber verfügt über ein (schriftlich ausgearbeitetes) Jugendförderprogramm, welches folgenden Mindestinhalt umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zielsetzung und Philosophie der Jugendförderung; b) Organisation der Jugendabteilung (Organigramm); c) Personal (technischer und administrativer Art sowie medizinische Betreuung) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen (siehe Kriterien 8.4.2.1, 8.4.2.4 und 8.4.2.5); d) Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten); e) finanzielle Ressourcen (Budget); f) fußballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten) sowie in Bezug auf die Spielregeln; g) Ausbildungsprogramme (Spielregeln, Antidoping, Integrität, Antirassismus) h) Überprüfungs- und Feedback-Prozess zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der Ziele; i) Dauer des Programms (mindestens drei und höchstens sieben Jahre); j) medizinische Versorgung (einschließlich Aufzeichnung medizinischer Daten), vgl. Kriterium 6.4.3). <p>Der Lizenzbewerber sorgt dafür, dass sich alle an seinem Jugendförderprogramm beteiligten Spieler regelmäßig schulisch und/oder beruflich ausbilden lassen können. Der Lizenzbewerber stellt im Rahmen des Jugendförderprogramms sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) jeder Jugendspieler die Möglichkeit hat, der obligatorischen Schulpflicht nachzukommen und l) kein Jugendspieler daran gehindert wird, nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht seine weiterführende schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen. <p>Wenn der Lizenzbewerber eine Akademie selbst führt (siehe Kriterium 6.4.2 b) ist dieses Kriterium auf Grund der diesbezüglich geltenden Vorschriften des ÖFB-Akademien-Regulativs erfüllt. Andernfalls ist ein schriftliches Konzept in o.a. Sinn vorzulegen, das vom Lizenzgeber genehmigt werden muss.</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
6.4.2 a)	A	<p>NACHWUCHSMANNSCHAFTEN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss - unter Berücksichtigung der gemäß 6.4.2.b) geforderten Nachwuchsakademie-Mannschaften - mindestens acht Nachwuchsmannschaften führen, hiervon zumindest nachstehende Anzahl in der betreffenden Altersklasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Altersklasse 15-21</u>: zwei Mannschaften b) <u>Altersklasse 10-14</u>: eine Mannschaft c) <u>Altersklasse unter 10</u>: eine Mannschaft <p>Betreffend die Altersklassen a) und b): die Mannschaften müssen an einer von der ÖFBL oder von einem ÖFB-Landesverband ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen. Die Spieler dieser Nachwuchsmannschaften müssen beim entsprechenden ÖFB-Landesverband gemeldet sein.</p>
b)	B	<p>NACHWUCHSAKADEMIE</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen, dass eine Nachwuchsakademie iSd ÖFB-Fußball-Akademien-Regulativs (zumindest in Kooperation) geführt wird oder alternativ eine Zahlung iHv € 150.000 bis zu Beginn der zu lizenzierenden Spielzeit für den Fußball-Akademien-Fördertopf geleistet wird.</p>
6.4.3 a)	A	<p>MEDIZINISCHE BETREUUNG VON SPIELERN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass sämtliche Kampfmannschaftsspieler medizinischen Untersuchungen (Umfang und Intervall lt. Medizinischem Reglement der UEFA, Punkt II. i.d.g.F.) unterzogen werden.</p> <p>Diese medizinischen Untersuchungen sind von einem entsprechend qualifizierten medizinischen Personal durchzuführen, die Ergebnisse sind dem betreffenden Spieler und den Vereinsverantwortlichen mitzuteilen.</p> <p>Der Arzt des Lizenzbewerbers (siehe Kriterium 8.4.2.5) bestätigt dem Lizenzgeber jährlich die Durchführung dieser medizinischen Tests.</p>
6.4.3 b)	B	<p>Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass alle Spieler der Nachwuchsmannschaften* (siehe Kriterium 6.4.2 a) im Alter von über zwölf Jahren jährlich einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden (Umfang lt. Untersuchungsbogen des ÖFB-Komitee Sportmedizin).</p> <p>Der Arzt (siehe Kriterium 8.4.2.5 bzw. 8.4.2.6) bestätigt dem Lizenzgeber jährlich die Durchführung dieser medizinischen Tests.</p> <p><i>*Hinweis: ausgenommen sind Nachwuchsmannschaften gemäß Kriterium 6.4.2 b) auf Grund der diesbezüglich geltenden Vorschriften des ÖFB-Akademien-Regulativs.</i></p>

6.4.4	B	<p>SCHIEDSRICHTERWESEN - PROGRAMM ZUM GEGENSEITIGEN VERSTÄNDNIS</p> <p>Das zuständige Gremium des ÖFB veranstaltet jährlich Schiedsrichter-Seminare für Klubvertreter zwecks Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, einer größeren Anerkennung und mehr Respekt unter den Trainern, Offiziellen, Spielern und Schiedsrichtern.</p> <p>Dabei werden Änderungen der Spielregeln und neue Instruktionen erklärt und diskutiert, wobei der Meinungs-austausch und Gespräche im Vordergrund stehen.</p> <p>Die Kampfmannschaft, insbesondere der Spielführer (oder dessen Stellvertreter) sowie der Chef- oder Co-Trainer der Kampfmannschaft nehmen jährlich an diesen Veranstaltungen teil.</p>
6.4.5 a)	B	<p>KINDERSCHUTZ UND WOHLERGEHEN VON KINDERN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen in Übereinstimmung mit den relevanten UEFA-Richtlinien ergreifen und durchsetzen, um das Wohlergehen der Nachwuchsspieler zu schützen und sicherzustellen, dass sie sich in einem sicheren Umfeld befinden, wenn sie an vom Lizenzbewerber organisierten Aktivitäten teilnehmen.</p>
6.4.5 b)	B	<p>ANTIRASSISMUS- UND ANTIDISKRIMINIERUNGS-MASSNAHMEN</p> <p>Jeder Lizenzbewerber soll Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fußball ergreifen und durchsetzen, die in Übereinstimmung mit dem Zehn-Punkte-Plan der UEFA gegen Rassismus stehen (vgl. auch die betreffenden Bestimmungen in den ÖFB-Sicherheitsrichtlinien).</p>
6.4.6 a)	A	<p>KADER-KONTINGENTIERUNG</p> <p>Jeder Lizenzbewerber der höchsten Spielklasse muss den Nachweis erbringen, dass zumindest 25 Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs beim Lizenzbewerber beschäftigt und gemeldet sind.</p> <p>Jeder Lizenzbewerber der zweithöchsten Spielklasse muss den Nachweis erbringen, dass zumindest 20 Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs beim Lizenzbewerber beschäftigt und gemeldet sind.</p>
b)	C	<p>Jeder Lizenzbewerber soll maximal 25 nicht für die U-22 spielberechtigte Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs beschäftigen.</p>

7. INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN

7.1 EINLEITUNG

Die infrastrukturellen Kriterien sind in den ÖFB-Stadionbestimmungen definiert – die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Stadions für ÖFB-Bewerbe sowie die Überwachung der Einhaltung der Kriterien erfolgt durch das dafür satzungsgemäß zuständige ÖFB-Gremium.

Für UEFA-Klubwettbewerbe gelten die in den ÖFB-Stadionbestimmungen definierten Kriterien sowie darüber hinaus das „UEFA-Stadionreglement“.

7.2 ZIELSETZUNG

Die Anforderungen bezwecken:

- Gleiche Qualitätsstandards hinsichtlich Ausrüstung und Sauberkeit der Einrichtungen für Teilnehmer an ÖFB-Bewerbspiele;
- Sichere, bequeme und gastfreundliche Umgebung für den Zuschauer;
- Möglichkeit für Presse- und Medienvertreter, ihrer Arbeit in einem ihren Bedürfnissen angepassten Arbeitsumfeld nachzukommen;
- Geeignete Trainingsmöglichkeiten in jedem Klub für die Spieler, um deren Technik zu verbessern.

Das Stadion muss ein sicherer und komfortabler Ort sein. Die ÖFB unterstützt die ÖFB-Klubs bzw. die Eigentümer derer Stadien durch Expertisen, Einbringung ihres Know-how usw. bei der Entwicklung von Stadioneinrichtungen.

7.3 VORTEILE FÜR KLUBS

Jeder Klub ist aufgerufen, über ein sicheres und mit Auto und öffentlichem Verkehr leicht erreichbares Stadion zu verfügen, das seinen Besuch Wert ist und bequeme Sitze aufweist, die eine ideale und nahe Sicht auf das Spielfeld ermöglichen. Außerdem muss das Stadion Räumlichkeiten für die Bewirtung von Gästen mit hygienischen und geräumigen Toiletten für beide Geschlechter ausgestattet sein. Lautsprecher und Bildschirme sollen ebenfalls installiert sein. Solche Stadien ziehen mehr Leute an, insbesondere Familien. Zusätzliche Einnahmen aus solchen Quellen ermöglichen Investitionen in die Stadioneinrichtungen. Schließlich ist der Komfort ein wichtiges Element, um eine große Menschenmenge ins Stadion zu locken, die ihre Mannschaft lautstark unterstützt.

7.4 KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
7.4.1 a)	A	<p>STADION –NUTZUNGSRECHTE, VERFÜGBARKEIT UND STANDORT</p> <p>Alle Spiele eines ÖFB-L-Bewerbes dürfen nur in einem Stadion ausgetragen werden, welches vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFB-L-Gremium für die betreffende Spielklasse zugelassen ist.</p> <p><u>I. Kernprozess Lizenzierung (Lizenzantrag)</u></p> <p>a) Der Lizenzbewerber hat ein (einziges) vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFB-L-Gremium für die höchste Spielklasse uneingeschränkt zugelassenes Heimstadion zu nennen, welches er nachweislich wie folgt innehaben muss:</p> <p><u>Alternative 1:</u> Der Lizenzbewerber ist Eigentümer des Stadions und hat zu bestätigen, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFB-L-Klubwettbewerbes der höchsten Spielklasse (und gegebenenfalls der UEFA-Klubwettbewerbe) in der zu lizenzierenden Spielzeit verfügbar ist.</p> <p><u>Alternative 2:</u> Der Lizenzbewerber hat die Nutzungsrechte an einem Stadion in einem schriftlichen Bestandvertrag (Miete/Pacht) mit dem/den Stadioneigentümer/n geregelt. Darin ist festgelegt, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFB-L-Klubwettbewerbes der höchsten Spielklasse (und gegebenenfalls der UEFA-Klubwettbewerbe) in der zu lizenzierenden Spielzeit verfügbar ist und vom Lizenzbewerber für diese benutzt werden darf.</p> <p>b) Das Heimstadion muss sich in Österreich und in der Gemeinde des Vereinssitzes (lt. Vereinsregisterauszug – vgl. rechtliches Kriterium 9.2.3) oder in dessen unmittelbar angrenzenden Umland (d.h. Entfernung vom Vereinssitz höchstens 20 Kilometer Luftlinie) befinden. Im Falle des Um- bzw. Neubaus des bisherigen Heimstadions, der eine Nutzung nicht zulässt, kann von dieser 20-Kilometer-Grenze für den Zeitraum des Um- bzw. Neubaus entsprechend der vorzulegenden Bauzeitplanung bis maximal 150 Kilometer Luftlinie (in analoger Anwendung von lit II. bc) betreffend Ausweichstadion) abgesehen werden. Heimspiele sind grundsätzlich im Heimstadion auszutragen.</p> <p>c) Ist eine Stadionzulassung zeitlich mit der laufenden Saison befristet (z.B. auf Grund von angehobenen Kriterien ab 01.07. der zu lizenzierenden Spielzeit), hat der Lizenzbewerber nachzuweisen, dass sämtliche notwendigen Maßnahmen eingeleitet wurden, um eine uneingeschränkte Stadionzulassung spätestens mit Beginn der zu lizenzierenden Spielzeit erlangen zu können.</p> <p>d) Für das Heimstadion dürfen maximal vier Sperrtermine, wovon maximal zwei aufeinander folgen dürfen, im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit des Stadions angegeben werden.</p> <p>e) Für die Möglichkeit der sportlichen Qualifikation für einen UEFA-Klubwettbewerb für die zu lizenzierende Spielzeit ist, sofern das Heimstadion die UEFA-Anforderungen nicht erfüllt, ein von der UEFA für den betreffenden Klubwettbewerb zugelassenes und in Österreich befindliches</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Stadion iSd Punkt I.a) zu nennen.;</p> <p>f) Ein Stadion darf höchstens von zwei Klubs der beiden höchsten Spielklassen als Heim- oder Ausweichstadion für Bundesliga-Bewerbspiele genutzt werden.</p>
b)	B	<p>Im Falle der geplanten Teilnahme der Amateurmansschaft des Lizenzbewerbers am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse muss der Lizenzbewerber einen Nachweis der Verfügbarkeit über ein für den Bewerb der zweithöchsten Spielklasse zugelassenes Stadion für seine Amateurmansschaft in analoger Anwendung von Bestimmung 7.4.1 a) erbringen.</p>
c)	B	<p>II. Ab rechtskräftiger Lizenzerteilung</p> <p>a) Der Wechsel des genannten Heimstadions nach rechtskräftiger Lizenzerteilung bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit ist einmal möglich, sofern das neue Heimstadion auf Grund von Um- bzw. Neubauarbeiten erst im Laufe der lizenzierten Spielzeit benutzbar ist oder im genannten Heimstadion mit Um- bzw. Neubauarbeiten begonnen wird. Ein diesbezüglicher Antrag ist bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu stellen.</p> <p>b) Die Nutzung des (einzigen) Ausweichstadions ist ausschließlich unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ba) das Vorliegen eines wichtigen Grundes - dazu zählen Instandsetzungsarbeiten im Heimstadion und die gem. Punkt I. d) genannten Sperrtermine -, der eine Nutzung des Heimstadions vorübergehend verhindert, oder wenn der Klub aus Gründen der Zuschauerkapazität für einzelne Spiele in ein größeres Stadion ausweichen will; - bb) eine Antragstellung auf Nutzung des Ausweichstadions bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin; im Falle, dass im Rahmen des jeweiligen Lizenzantrages kein Ausweichstadion genannt wurde, hat (verbunden mit dem Antrag auf Nutzung) die Nennung des Ausweichstadions iSd Punkt I. a) für den betreffenden Spieltermin zu erfolgen; - bc) das Ausweichstadion muss sich in Österreich und (im Fall von Bundesliga-Bewerbspiele) im Gebiet des Landesverbandes des Lizenzbewerbers/-nehmers befinden - ausnahmsweise auch außerhalb dieses Gebietes, wenn es nicht mehr als 150 Kilometer Luftlinie vom Vereinssitz entfernt liegt. - bd) Voraussetzung laut lit I. f). <p>c) Der Wechsel eines einmal (im Rahmen des Kernprozesses oder nach rechtskräftiger Lizenzerteilung) genannten Ausweichstadions nach rechtskräftiger Lizenzerteilung ist bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit nicht möglich.</p> <p>d) In besonderen Fällen kann nach Beginn des jeweiligen Meisterschaftsjahres zur Wahrung der Wettbewerbssicherheit von den Beschränkungen gem. lit a) bis c) abgesehen werden. Davon unberührt bleiben etwaige damit in Zusammenhang stehende Sanktionsverfahren.</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
7.4.2	A	<p>TRAININGSEINRICHTUNGEN - VERFÜGBARKEIT</p> <p>Die Ausbildungseinrichtungen für das Training (Spielfelder usw.) müssen das ganze Jahr durch für den Lizenzbewerber verfügbar sein.</p> <p><u>Alternative 1:</u> Der Lizenzbewerber ist rechtlicher Eigentümer der Ausbildungseinrichtungen.</p> <p><u>Alternative 2:</u> Der Lizenzbewerber schließt einen Vertrag Verträge mit dem Eigentümer der Trainingseinrichtungen ab. Im Vertrag ist festgelegt, dass alle Mannschaften des Lizenzbewerbers, die an einer von der BL oder vom ÖFB-Landesverband genehmigten Meisterschaft teilnehmen, die Trainingseinrichtungen in der kommenden Spielzeit benutzen dürfen.</p> <p>Vom Lizenzbewerber ist der Nachweis über das Eigentums- oder Nutzungsrecht zu erbringen.</p>
7.4.3	B	<p>TRAININGSEINRICHTUNGEN - INFRASTRUKTUR</p> <p>Die Trainingseinrichtungen umfassen zumindest</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Infrastruktur im Freien (Spielfeldgröße min. 90 x 60 m) und in der Halle; b) eine funktionsfähige Flutlichtanlage; c) Umkleidekabinen (Mindestgröße von 15 m²) sowie d) einen ärztlichen Untersuchungsraum bzw. Notfallraum mit Defibrillator und Erste-Hilfe-Ausrüstung <p>Vom Lizenzbewerber ist der Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Trainingseinrichtungen zu erbringen und deren bestimmungsgemäße Eigenschaften zu bestätigen.</p>

8. PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN

8.1 EINLEITUNG

Die Fußballklubs bewegen sich in sportlicher Hinsicht in einem Wettbewerbsumfeld und werden zunehmend in einen wirtschaftlichen Wettbewerb eingebunden. Die Klubs müssen die Rentabilität langfristig verbessern. Sie sollen nach neuen Einnahmequellen Ausschau halten, die zu den bereits bestehenden Quellen (Fernsehen, Kartenverkauf, Sponsoren) zusätzliches Einkommen generieren, das die Möglichkeit bietet, finanziell erfolgreicher zu sein und damit vom sportlichen Erfolg unabhängiger zu werden.

Daher braucht ein Fußballklub Spezialisten, erfahrene, gut ausgebildete und innovative Mitarbeiter, die Fähigkeiten und Fachkenntnisse einbringen und dabei helfen, den Bedürfnissen und Ansprüchen des heutigen Fußballs zu entsprechen.

8.2 ZIELSETZUNG

Die nachfolgende Liste von Anforderungen soll sicherstellen, dass:

- die Klubs gemäß ihren Bedürfnissen und denjenigen ihrer Kunden geführt werden und professionell arbeiten;
- gut ausgebildete, qualifizierte und erfahrene Spezialisten mit einem bestimmten Know-how und entsprechender Erfahrung dem ÖFBL-Klub zur Verfügung stehen;
- die Spieler der Kampfmannschaft und der Nachwuchsmannschaften von qualifizierten und ausgebildeten Trainern betreut und vom erforderlichen medizinischen Personal unterstützt werden, um auch die sportliche Leistung zu verbessern.

8.2.1 PROFESSIONALISIERUNG

Auf allen Ebenen und in allen Funktionen professionell zu sein bedeutet nicht, dass ein ÖFBL-Klub nur hauptamtlich tätige Mitarbeiter anstellen muss. Die vorgeschriebenen Kriterien zielen auf die Professionalisierung jener Funktionen ab, die für die Zukunft des Klubs wirklich notwendig sind, und die sich der Klub auch finanziell leisten soll. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Organisation und Qualifikation die professionelle Abwicklung des Geschäfts gewährleistet werden.

8.2.2 TRAINERAUSBILDUNGSPROGRAMM

Die Verbesserung der fußballerischen Fertigkeiten der Nachwuchsmannschaften und der Kampfmannschaft in allen Belangen (technisch, taktisch und physisch) erfordert ausgebildete und qualifizierte Trainer.

8.2.3 SICHERHEIT

Zusätzlich zu den vorgegebenen Anforderungen an das Stadion benötigen die Fußballklubs auch weitere administrative Unterstützung von Sicherheitsexperten, um zu gewährleisten, dass Fußballspiele als sichere Veranstaltungen durchgeführt werden.

8.3 VORTEILE FÜR KLUBS

Mit professionellen Mitarbeitern in einem Klub können weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der sportlichen und wirtschaftlichen Zukunft des Klubs gefunden werden. Qualifizierte Trainer verbessern die Qualität der Ausbildung der Fußballmannschaften.

8.4 KRITERIEN

8.4.1 ADMINISTRATION

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.4.1.1	A	<p>KLUBSEKRETARIAT</p> <p>Jeder Lizenzbewerber muss über ein Klubsekretariat (räumlich und personell) verfügen, das den administrativen Manager, die anderen Kluborgane, die Spieler und alle anderen Mitarbeiter im administrativen Bereich unterstützt. Des Weiteren hat die Geschäftsstelle über ein Telefon, Faxgerät sowie einen E-Mail-Anschluss (samt Bekanntgabe einer Zustell-E-Mail-Adresse) und eine Website zu verfügen und in Betrieb zu halten, sodass eine reibungslose Kommunikation möglich ist.</p>
8.4.1.2 a)	A	<p>ADMINISTRATIVER MANAGER</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen administrativen Manager, der die täglichen Geschäfte des Klubs führt. Der administrative Manager verfügt über eine entsprechende (betriebswirtschaftliche) Ausbildung (z.B. Studium, FH, ÖFBL-Sportmanagement-Akademie).</p>
b)	A	<p>Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass für den administrativen Manager im Zusammenhang mit seiner Managertätigkeit ein Dienstverhältnis ausschließlich mit dem Lizenzbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht, wovon ein schriftlicher Nachweis (Dienstzettel, Dienstvertrag, GKK-Anmeldebestätigung) dem Lizenzgeber vorzulegen ist.</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.4.1.3	A	<p>VERANTWORTLICHER FÜR DEN FINANZBEREICH</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die finanziellen Agenden des Klubs verantwortlich ist (Buchführung, Vorbereitung der Unterlagen für die finanziellen Kriterien usw.) und über die erforderliche Ausbildung im Rechnungswesen und Fachkenntnisse verfügt (Nachweis durch (Arbeits-) Zeugnisse absolvierter Ausbildung(en) von finanz- und/oder betriebswirtschaftlichen Schulen/Studien/Kursen und/oder mehrjähriger, einschlägiger beruflicher Tätigkeit).</p> <p>Für diese Funktion stehen folgende Möglichkeiten offen:</p> <p><u>Alternative 1:</u> eine Person, die in der Administration des Klubs tätig ist;</p> <p><u>Alternative 2:</u> ein/e externe Person/Gesellschaft, die vom Klub einen schriftlichen Auftrag für die definierten Aufgaben erhält.</p>

8.4.2 TECHNISCHER STAB

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.4.2.1 a)	A	<p>CHEFTRAINER*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Cheftrainer, der für die fussballspezifischen Angelegenheiten der Kampfmannschaft verantwortlich ist und über eine gültige UEFA-Profi-Lizenz verfügt.</p> <p>Der Cheftrainer zeichnet betreffend die Kampfmannschaft verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufstellung, Taktik und Training, - die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und Coaching-Zone vor, während und nach dem Spiel, - die Wahrnehmung medialer Aufgaben und Termine. <p>Der Trainer muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein. Die Tätigkeit eines Spielertrainers ist nicht gestattet.</p>
b)	A	<p>Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass für den Cheftrainer im Zusammenhang mit seiner Trainertätigkeit ein Dienstverhältnis ausschließlich mit dem Lizenzbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht, wovon ein schriftlicher Nachweis (Dienstzettel, Dienstvertrag, GKK-Anmeldebestätigung) dem Lizenzgeber vorzulegen ist.</p>
c)	B	<p>Im Falle der Teilnahme der Amateurm Mannschaft des Lizenzbewerbers am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse muss der Cheftrainer der Amateurm Mannschaft über die UEFA-Profi-Lizenz oder die UEFA-A-Lizenz-ALT verfügen.</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.4.2.2 a)	A	<p>ASSISTENZTRAINER DER KAMPFMANNSCHAFT*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen weiteren Trainer (z.B. Individual- oder Co-Trainer), welcher den Cheftrainer in allen fußballerischen Angelegenheiten der Kampfmannschaft unterstützt und zumindest über eine gültige UEFA-A-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT verfügt.</p> <p>Der Trainer muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein. Die Tätigkeit eines Spielertrainers ist nicht gestattet.</p>
b)	B	<p>Im Falle der Teilnahme der Amateurmannschaft des Lizenzbewerbers am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse muss der Co-Trainer der Amateurmannschaft über die UEFA-A-Lizenz oder die UEFA-B-Lizenz-ALT verfügen.</p>
c)	B	<p>TORMANNTRAINER DER KAMPFMANNSCHAFT</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt für die Kampfmannschaft und zur Unterstützung des Cheftrainers einen Tormanntrainer, welcher über die entsprechende ÖFB-Tormanntrainer-Ausbildung (gültige UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder ÖFB-Profi-Tormanntrainerlizenz oder ÖFB-Tormanntrainer ALT) verfügt.</p>
8.4.2.3	A	<p>LEITER DES JUGENFÖRDERPROGRAMMS*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Leiter des Jugendförderungsprogramms, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Jugendbereichs verantwortlich ist (siehe Kriterium 6.4.1) und über eine gültige UEFA-Profi-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT verfügt.</p> <p>Der Nachwuchsleiter muss als Trainer ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein.</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.4.2.4	A	<p>JUGENDTRAINER*</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt für jede zu lizenzierende Nachwuchsmannschaft mindestens einen Trainer, der in allen fußballerischen Angelegenheiten für diese Nachwuchsmannschaft verantwortlich ist.</p> <p>Hinsichtlich der unter Abschnitt 6.4.2 festgelegten Nachwuchsmannschaften müssen diese Trainer über folgende (Mindest-) Qualifikation verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwei Trainer mit gültiger UEFA-Profi-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT oder UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz, - ein Trainer mit gültiger UEFA-A-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT sowie - ein Trainer mit gültigem Kindertrainer- oder Jugendtrainerdiplom. <p>Ein Nachwuchstrainer kann auch gleichzeitig die Aufgabe des Co-Trainers der Kampfmannschaft (siehe Kriterium 8.4.2.2) oder des Leiters des Jugendförderprogramms (siehe Kriterium 8.4.2.2) ausüben und muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein.</p>
		<p><i>* Anmerkung:</i></p> <p><i>a) Falls der betreffende Trainer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>nicht aus einem UEFA-Landesverband stammt oder</i> - <i>aus einem UEFA-Landesverband stammt, welcher (noch) nicht die (dem ÖFB-entsprechende) UEFA-Trainerkonvention unterzeichnet hat,</i> <p><i>muss er zwecks Erfüllung o.a. Kriterien zumindest über ein gültiges, im Ausland erworbenes Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA als gleichwertig anerkannt ist, wobei die Entscheidung über die Kriterienerfüllung dem Lizenzgeber obliegt.</i></p> <p><i>b) Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung o.a. Kriterien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>zumindest über die nächstniedrigere Ausbildungsqualifikation verfügen <u>und</u></i> - <i>nachweislich die entsprechende Ausbildungsmöglichkeit für die geforderte Qualifikation wahrnehmen, d.h. den erforderlichen Trainerkurs begonnen haben – lediglich die Anmeldung genügt nicht.</i>

Nr.	Stufe	Beschreibung
<p>8.4.2.5 a)</p>	<p>A</p>	<p>ARZT</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Arzt, der für die medizinische Betreuung und Beratung bei Spielen und im Training der Kampfmannschaft sowie für die Doping-Präventionsstrategie und die medizinischen Tests (siehe Kriterium 6.4.3) verantwortlich ist.</p> <p>Der Arzt muss von einer zuständigen Gesundheitsbehörde (z.B. Ärztekammer) anerkannt und geprüft sowie</p> <p><u>Alternative 1:</u> vom Lizenzbewerber angestellt sein oder</p> <p><u>Alternative 2:</u> vom Lizenzbewerber mit einem schriftlichen Mandat beauftragt sein.</p>
<p>b)</p>	<p>A</p>	<p>MEDIZINISCHER BETREUER DER JUGENDMANNschaften</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Arzt, der für die medizinische Betreuung der Nachwuchsmannschaften zuständig ist,</p> <p>Der Arzt muss von einer zuständigen Gesundheitsbehörde (z.B. Ärztekammer) anerkannt und geprüft sein.</p>
<p>8.4.2.6</p>	<p>A</p>	<p>PHYSIOTHERAPEUT</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt einen Physiotherapeuten, der für die medizinisch-physiotherapeutische Behandlung der Kampfmannschaft bei Spielen und im Training verantwortlich ist.</p> <p>Der Physiotherapeut muss von einer zuständigen Gesundheitsorganisation (z.B. Bundesministerium für Gesundheit, Bundesverband der PhysiotherapeutInnen) anerkannt und geprüft sowie</p> <p><u>Alternative 1:</u> vom Lizenzbewerber angestellt sein oder</p> <p><u>Alternative 2:</u> vom Lizenzbewerber mit einem schriftlichen Mandat beauftragt sein.</p>
<p>8.4.2.7</p>	<p>C</p>	<p>SPORTKOORDINATOR</p> <p>Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für den sportlichen Bereich des Klubs verantwortlich zeichnet.</p>

8.4.3 SPEZIALISTEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.4.3.1 a)	A	SICHERHEITSVERANTWORTLICHER Der Lizenzbewerber ernennt einen Sicherheitsverantwortlichen, der ein (haupt- oder ehrenamtlicher) Mitarbeiter des Klubs ist und über die erforderliche Ausbildung im Sicherheitsbereich verfügt (Nachweis durch Zeugnisse absolvierter Ausbildung(en) und/oder mehrjähriger, einschlägiger beruflicher Tätigkeit als Polizist oder Sicherheitspersonal und/oder regelmäßige Teilnahme an den Sicherheitsveranstaltungen des Lizenzgebers).
	B	Der Sicherheitsverantwortliche nimmt regelmäßig an den Sicherheitsrundgängen vor (Bewerbs-) Spielen teil. Weiters zeichnet der Sicherheitsverantwortliche für den sog. Spieltagsreport an den Lizenzgeber verantwortlich.
8.4.3.2 a)	A	ORDNER Der Lizenzbewerber muss genügend qualifizierte Ordner oder Sicherheitspersonal, bestehend aus männlichen und weiblichen Mitarbeitern ernennen und einsetzen. Die Mitarbeiter des Ordnerdienstes müssen volljährig sowie zuverlässig sein und sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung von Ordnerdienstaufgaben besitzen bzw. an einer Ordnerschulung des Lizenzgebers teilgenommen haben (vgl. hierzu auch die BL-Ordnerrichtlinien).
	B	SICHERHEITSDIENST - BEAUFTRAGUNG Die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes soll auf Basis eines schriftlichen Vertrages erfolgen.
8.4.3.3 a)	A	MEDIENVERANTWORTLICHER Der Lizenzbewerber ernennt einen Medienverantwortlichen, der bei allen Heimspielen des Klubs den Medien zur Verfügung steht und über die erforderliche Ausbildung verfügt (Nachweis durch Zeugnisse absolvierter Ausbildung(en) und/oder mehrjähriger, einschlägiger beruflicher Tätigkeit).
	C	Der Medienverantwortliche soll beim Lizenzbewerber angestellt sein.

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.4.3.4 a)	A	FANBEAUFTRAGTER Der Lizenzbewerber ernennt aus den Reihen seiner Fan(club)s einen Fanbeauftragten, der eng mit dem Klub zusammenarbeitet und die laufende Kommunikation zwischen dem Klub und seinen Fan(club)s aufrechterhält und gestaltet. Dafür ist die regelmäßige Anwesenheit bei (Bewerbs-) Spielen (sowohl heim als auch auswärts) erforderlich.
b)	B	Der Fanbeauftragte arbeitet mit dem Sicherheitsverantwortlichen (siehe Kriterium 8.4.3.1) zusammen, zeichnet für die Erhebung von Fanbedürfnissen verantwortlich und wirkt an der Durchführung von Fanprojekten maßgeblich mit.
8.4.3.5	C	VERANTWORTLICHER FÜR DEN MARKETINGBEREICH Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für den Marketingbereich des Klubs verantwortlich ist (Sponsorenakquisition, Vermarktung des Klubs, Merchandising, etc.)
8.4.3.6	C	VERANTWORTLICHER FÜR DEN SPIELBETRIEB Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die (am Spieltag) für den Bereich Spielbetrieb des Klubs verantwortlich ist (Run Down-Management, Betreuung der Spieltagsoffiziellen, etc.).
8.4.3.7	B	BEHINDERTENBEAUFTRAGTER Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die Bereitstellung barrierefreier Einrichtungen und Dienste für Zuschauer sorgt. Der Behindertenbeauftragte trifft sich regelmäßig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgaben betreffenden Belangen zusammen.
8.4.3.8	B	INFRASTRUKTURBEAUFTRAGTER Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die gegenüber dem Lizenzgeber als Ansprechperson für jegliche Infrastrukturfragen fungiert.
8.4.3.9	B	GREENKEEPER Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege der Rasenflächen des Stadions (vgl. Kriterium 7.4.1) verantwortlich zeichnet und über eine adäquate Fachausbildung oder mehrjährige einschlägige Praxiserfahrung verfügt.

8.4.4 ORGANISATION

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.4.4.1	C	<p>ORGANIGRAMM</p> <p>Jeder Klub übermittelt über ein Organigramm, welches die Aufbauorganisation des Klubs darstellt.</p>
8.4.4.2	B	<p>RECHTE UND PFLICHTEN</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Lizenzbewerbers müssen schriftlich festgelegt und vom Funktionsinhaber schriftlich bestätigt werden (Stellenbeschreibung).</p>
8.4.4.3	B	<p>VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER WESENTLICHE ÄNDERUNGEN</p> <p>Jedes Ereignis, das nach der Einreichung der Lizenzantragsunterlagen eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den im Rahmen des Kern-Prozesses gemachten Angaben betrifft, muss dem Lizenzgeber binnen sieben Werktagen mitgeteilt werden.</p>
8.4.4.4	B	<p>VERPFLICHTUNG ZUM ERSATZ WÄHREND DER SPIELZEIT</p> <p>Wenn eine der beschriebenen Funktionen während der lizenzierten Spielzeit vakant wird, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 (sechzig) Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.</p> <p>Die Ersetzung muss dem Lizenzgeber binnen sieben Werktagen mitgeteilt werden.</p>
8.4.4.5	B	<p>TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN UND ARBEITSGRUPPEN DES LIZENZGEBERS</p> <p>Alle in Abschnitt 8 als A- oder B-Kriterium definierten Funktionen nehmen regelmäßig an den vom Lizenzgeber organisierten und von diesem als verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen (z.B. Workshops) teil bzw. entsenden im Verhinderungsfall einen Vertreter,</p>
8.4.4.6	B	<p>DOPPELFUNKTIONEN</p> <p>Die Aufgaben der Funktionen Sicherheitsverantwortlicher, Fanbeauftragter und Medienverantwortlicher müssen von unterschiedlichen Personen ausgeübt werden – Doppelfunktionen sind in diesen Bereichen unzulässig.</p>

9. RECHTLICHE KRITERIEN

9.1 EINLEITUNG

Dieses Kapitel definiert die rechtlichen Mindestkriterien für Lizenzbewerber.

9.2 KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
9.2.1	A	UNTERLAGEN UND BESTÄTIGUNGEN DES LIZENZBEWERBERS
a)		<p>Der Lizenzbewerber muss beim Lizenzgeber folgende rechtsgültigen Unterlagen einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) derzeit geltende Statuten/Satzungen des Lizenzbewerbers, b) Schiedsvereinbarung, welche die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts regelt, c) Bestätigung, dass der Lizenzbewerber: <ul style="list-style-type: none"> ca) sich verpflichtet, die Statuten, Reglements, Weisungen und Beschlüsse der jeweiligen Organe bzw. Gremien der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der ÖFBL sowie die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts der ÖFBL jederzeit zu respektieren und als rechtsverbindlich anzuerkennen, cb) sich verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im Rahmen von UEFA-Klubwettbewerben die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäß den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten als rechtsverbindlich anzuerkennen, cc) sich verpflichtet, die Bestimmungen und Bedingungen des Lizenzierungsverfahrens (betreffend UEFA-Klubwettbewerbe: inklusive UEFA-Reglement zum finanziellen Fairplay) einzuhalten, cd) sein Berichtskreis in Übereinstimmung mit Art. 46bis des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay festgelegt wurde, und er die Verantwortung trägt, wenn sich ein im Berichtskreis enthaltenes Unternehmen nicht an die Verpflichtungen gemäß Punkt cc) hält, ce) alle dem Lizenzgeber mit den Lizenzantragsunterlagen bis zur verbandsintern rechtskräftigen Lizenzentscheidung vorgelegten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind, cf) die Lizenzadministration, den Lizenzgeber sowie die UEFA-Administration/-Rechtspflegeorgane vorbehaltlos autorisiert, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht die Unterlagen zu prüfen und alle für die Erteilung der Lizenz relevanten Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organisationen einzuholen,

		<p>cg) akzeptiert, dass sich die UEFA das Recht vorbehält, Compliance Audits auf nationaler Ebene durchzuführen,</p> <p>ch) an den von der ÖFB, ÖFB, UEFA und FIFA anerkannten und genehmigten Wettbewerben teilnehmen wird,</p> <p>ci) sich verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung, jedes wesentliche Ereignis oder jede wesentliche Bedingung, welche(s) nach der Einreichung der Lizenzantragsunterlagen eintritt und die Erfüllung der Lizenzierungskriterien und/oder der Verpflichtungen aus dem Lizenzierungsverfahren betrifft, zu informieren.</p> <p>Diese Unterlagen müssen vom vertretungsbefugten Organ des Lizenzbewerbers unterzeichnet sein, wobei diese Unterzeichnung maximal drei Monate vor dem Datum, an dem die Unterlagen eingereicht werden, erfolgen darf.</p>
b)	A	<p>WAHRHEITSGETREUE UND VOLLSTÄNDIGE ANGABEN</p> <p>Der Lizenzbewerber ist gegenüber dem Lizenzgeber zur Wahrheit und Vollständigkeit verpflichtet.</p>
9.2.2	A	<p>REGISTERAUZUG</p> <p>Der Lizenzbewerber muss einreichen:</p> <p>a) einen aktuellen Nachweis der Vertretungsbefugnis (Auszug aus dem amtlichen Vereinsregister und Firmenbuch betreffend die den Profispielbetrieb führende Kapitalgesellschaft – vgl. Abschnitt 4.4.2),</p> <p>b) Unterschriftenverzeichnis (Name, Vorname, Privatanschrift) samt Nachweis Vertretungsbefugnis (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift usw.).</p> <p>Der Nachweis der Vertretungsbefugnis darf nicht älter als sechs Wochen sein, wobei jedwede Änderung binnen Monatsfrist dem Lizenzgeber zur Kenntnis gebracht werden muss.</p>
9.2.3	A	<p>VERANSTALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG</p> <p>Vom Lizenzbewerber ist der Nachweis der aufrechten Deckung einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestversicherungssumme (pro Ereignis) zu erbringen.</p>
9.2.4	A	<p>STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG</p> <p>Der Lizenzbewerber muss auf Basis einer Strafregisterbescheinigung den Nachweis erbringen, dass</p> <p>- für die laut Registerauszug und Firmenbuch (betreffend die den Profispielbetrieb führende Kapitalgesellschaft – vgl. Abschnitt 4.4.2) Vertretungsbefugten sowie den Manager (Kriterium 8.4.1.2) und den Finanzverantwortlichen (Kriterium 8.4.1.3)</p>

LIZENZBESTIMMUNGEN



	<p>- keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung vorliegt</p> <ul style="list-style-type: none">(i) nach dem Finanzstrafgesetz oder(ii) wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (StGB besonderer Teil, 6. Abschnitt) oder(iii) sonstiger vorsätzlich begangener Straftaten.
--	---

10 FINANZIELLE KRITERIEN

10.1 EINLEITUNG

Jeder Klub, der an ÖFB-Lizenzen teilnehmen will, muss jährlich seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen. In diesem Kapitel werden die finanziellen Kriterien und die zu erbringende Nachweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit definiert.

- Ein Teil des finanziellen Lizenzierungsverfahrens basiert auf österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der spezifischen Vorschriften für Kapitalgesellschaften (nachstehend „gemäß UGB“ bezeichnet).
- Der andere Teil des finanziellen Lizenzierungsverfahrens basiert auf fußballspezifischen (Vergangenheits- und Zukunfts-) Informationen (nachstehend fußballspezifische finanzielle Informationen, kurz FSI bezeichnet).

Die finanziellen Kriterien sollen zur Verbesserung der gesamten Finanzgebarung der Lizenzbewerber und zusätzlich zur finanziellen Stabilität innerhalb der Fußballgemeinschaft beitragen. Die dadurch gewonnenen Informationen können zudem zur Erstellung von Benchmarkingberichten verwendet werden und ermöglichen damit der Fußballgemeinschaft sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine zuverlässige Vergleichsmöglichkeit. Die Bestimmungen zu den fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) sind teilweise aus bestimmten *International Financial Reporting Standards* (IFRS) und aus den *International Standards on Auditing (ISA)*, *Assurance Engagements (ISAE)* und *Related Services (ISRS)* – Stand Juli 2005 – sowie den *International Standards on Review Engagements (ISRE)* abgeleitet.

10.2 ZIELE

Der Wettbewerb zwischen den Klubs findet auf und auch neben dem Fußballfeld statt. Auf dem Fußballfeld schreitet die Globalisierung des Spiels rasant fort, mit Spielern aus aller Welt, die in den obersten nationalen Ligen gegeneinander spielen, wie auch in den zahlreichen Begegnungen der Klubs auf internationaler Ebene. Abseits des Fußballfeldes konkurrieren die Klubs auf dem globalen Markt um Spieler, Merchandising- und Zuschaueranteile.

In diesem Umfeld bieten sich besonders attraktive Möglichkeiten für weitere Einnahmen. Gleichzeitig jedoch nehmen aber auch die finanziellen Risiken zu, die aufgrund der ungewissen zukünftigen Entwicklung der Einnahmequellen sehr hoch werden können. Die Einnahmequellen sind in hohem Maße von der Popularität des Fußballs, den sportlichen Ergebnissen eines Klubs wie auch von der zukünftigen wirtschaftlichen Situation abhängig. Von den Klubs wird verlangt, dass sie sich einer enormen finanziellen Herausforderung stellen, die im Wesentlichen darin besteht, die Volatilität der Einnahmequellen durch die Anpassung der Ausgaben auszugleichen. Insbesondere die Gehälter der Spieler, die von der Vertragsdauer abhängen und somit kurzfristig nicht abgeändert werden können, stellen dabei eine besondere Herausforderung dar.

Es ist in den letzten Jahren zur zwingenden Notwendigkeit geworden, die Klubs mit dem richtigen finanziellen Instrumentarium zu unterstützen, um damit die Qualität ihrer finanziellen Führung und Überwachung zu verbessern.

Die finanziellen Anforderungen haben vor allem folgende Ziele:

- Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Klubs,
- Sicherstellung der Kontinuität der (inter-) nationalen Wettbewerbe für eine Spielzeit.
- Überwachung des finanziellen Fairplays in ÖFB- und UEFA-Klubwettbewerben.
- Die Klubs dabei zu unterstützen, im Rahmen der Einnahmen zu wirtschaften und für Disziplin und Rationalität im finanziellen Bereich zu sorgen.

10.3 VORTEILE FÜR KLUBS

Der wichtigste Vorteil ist ein eine höhere Sicherheit in der Kontinuität der Wettbewerbe.

Den Klubs wird mit der Umsetzung dieses Lizenzierungsverfahrens ermöglicht, ihr Kostenmanagement zu verbessern, was zu einer Steigerung der Rentabilität und dadurch zu größerer Attraktivität für potentielle Investoren führt. Eine erhöhte Transparenz wird zudem zu besseren Investitions- und Managemententscheidungen führen, was wiederum den Markt übersichtlicher und interessanter macht.

Vergleichbare finanzielle Standards bedeuten vergleichbare Zahlen, was den ÖFBL-Klubs wiederum Vergleichsmöglichkeiten auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bietet (Gehaltsvergleiche, kommerzielle Verträge usw.). Diese Informationen sollen den Klubs die Möglichkeit geben, Erfahrungen und Informationen auf allen Ebenen abzugleichen und sich damit ein objektives Bild ihrer eigenen Lage zu machen. Die Möglichkeit von Benchmarking wird auch zu einer weiteren Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Fußballwelt beitragen.

Die Implementierung der finanziellen Kriterien unterstützt die Klubs, die Lizenzgeber und die „Fußballfamilie“ insgesamt bei der Erzielung kurzfristiger und langfristiger Verbesserungen.

Der **Fußballfamilie** ermöglichen die finanziellen Kriterien Folgendes:

- Sicherstellung der Kontinuität und Integrität der Wettbewerbe;
- Bereitstellung der Grundlage für einen fairen Wettbewerb, auch über das Geschehen auf dem Spielfeld hinaus.

Den **Lizenzgebern** bieten die finanziellen Kriterien Unterstützung bei Folgendem:

- Verbesserung des Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Finanzperspektive ihrer Mitgliedsvereine;
- Bereitstellung eines Einstiegspunkts für Klub-Benchmarking für solche Lizenzgeber und Klubs, die diesen Aspekt entwickeln möchten.

Den **Klubs** selbst bieten die finanziellen Kriterien Unterstützung bei Folgendem:

- Verbesserung von Standards und Qualität bei Finanzmanagement/-planung;
- Verbesserung der Entscheidungsfindung;
- Erhöhung der finanziellen Stabilität;
- Verbesserung des Kostenmanagements.

10.4 FINANZIELLES KONZEPT UND FINANZIELLE KRITERIEN

Jeder Klub muss seine **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** nachweisen und die definierten finanziellen Kriterien erfüllen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch Vorlage von Unterlagen innerhalb festgesetzter Fristen und Einhaltung der Anforderungen (Merkmale).

Beherrscht der Lizenzbewerber andere Unternehmen, müssen zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Lizenzierungskriterien konsolidierte Unterlagen (Jahres- und Zwischenabschluss, Budget und Liquiditätsplan, etc.) erstellt und dem Lizenzgeber vorgelegt werden (vgl. Kapitel 4).

In den folgenden Abschnitten werden die erforderlichen Unterlagen und die zu erfüllenden Anforderungen im Detail erläutert.

Die geforderten Unterlagen sind von einem Abschlussprüfer in drei verschiedenen Arten von Beurteilungen zu prüfen:

- a) Abschlussprüfung,
- b) prüferische Durchsicht („*Review*“),
- c) vereinbarte Untersuchungshandlungen („*Agreed upon Procedures*“).

Über die in diesen Bestimmungen definierten Kriterien (Unterlagen und Merkmale) hinausgehend ist das Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5) berechtigt

- Stellungnahmen und Zusatzinformation der betroffenen Klubs zu verlangen,
- Auflagen zu erteilen und
- Sonderprüfungen durch einen vom Lizenzgeber beauftragten Prüfer durchführen zu lassen (siehe Abschnitt 10.7.4).

Erfolgt die Einreichung der Unterlagen **nicht termingemäß** bzw. sind die eingereichten Unterlagen **unvollständig** oder **nicht bestimmungsgemäß**, kann das Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5) Sanktionen verhängen bzw. kann nach Verstreichen einer gesetzten Nachfrist die Lizenz verweigert werden (siehe auch Kapitel 5).

Mit dem risikobasierten Ansatz des **Indikatoren-Modells** (siehe Kriterium 10.4.11 und Abschnitt 10.5.11) enthält das finanzielle Konzept ein Anreizsystem, das zu einer Verbesserung des Finanzmanagements und der Finanzergebnisse der Klubs beitragen soll. Weiters ist es dem Lizenzgeber auf diese Weise möglich, sein Augenmerk auf Lizenzbewerber zu richten, bei denen sich „Warnsignale“ zeigen, die Hinweise auf Einschränkungen der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zukunftsaussichten des Lizenzbewerbers geben können.

Für Lizenznehmer, welche (in der lizenzierten Spielzeit) an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen, gelten darüber hinaus die **UEFA-Klub-Monitoring-Vorschriften** gemäß *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* (in der jeweils gültigen Fassung).

LIZENZBESTIMMUNGEN

Unterlagen (Vergangenheit)

Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.4.1 a)	A	15.10.	<p>GEPRÜFTER UND TESTIERTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. GEMÄß UGB</p> <p>Der Lizenzbewerber erstellt per 30.06. einen Jahresabschluss gemäß UGB, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, und dem Anhang sowie zusätzlich der Cash Flow-Rechnung und dem Lagebericht.</p> <p>Darüber hinaus hat der Jahresabschluss die in diesen Bestimmungen festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben (fußballspezifische Informationen, „FSI“) zu entsprechen, wobei die zusätzlichen Angaben zumindest im Anhang enthalten sein müssen.</p> <p>Die Bilanz, die GuV und die Cash Flow-Rechnung weisen zu Vergleichszwecken die Vorjahreszahlen aus.</p> <p>Der Jahresabschluss sowie die Cash Flow-Rechnung und der Lagebericht müssen von einem Prüfer gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüft und testiert werden.</p>
b)	A	31.10.	<p>VERÖFFENTLICHUNG VON FINANZINFORMATIONEN</p> <p>Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, die Veröffentlichung nachstehender Positionen des konsolidierten Jahresabschlusses per 30.06. durch die BL-Geschäftsstelle bis 31.10. jeden Jahres zu genehmigen:</p> <p>a) Bilanz-Positionen: Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital, Fremdkapital.</p> <p>b) Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung: Gesamterträge, Personalaufwand, Jahresüberschuss/-fehlbetrag, Gesamtsumme der in der letzten Berichtsperiode an Agenten/Vermittler oder zu ihren Gunsten bezahlte Beträge (vgl. Abschnitt 10.5.1.8 e)).</p>
10.4.2	A	03. 03.	<p>ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄß UGB - REVIEWED</p> <p>Der Lizenzbewerber erstellt per 31.12. einen Zwischenabschluss gemäß UGB bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Periode 01.07.-31.12. und dem Anhang sowie zusätzlich der Cash Flow-Rechnung und dem Lagebericht.</p> <p>Darüber hinaus hat der Zwischenabschluss die in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben (fußballspezifische Informationen, „FSI“) zu entsprechen, wobei die zusätzlichen Angaben zumindest im Anhang enthalten sein müssen.</p> <p>Die Bilanz, die GuV und die Cash Flow-Rechnung weisen zu Vergleichszwecken Vorjahreszahlen aus.</p>
	A		<p>Dieser Zwischenabschluss muss vom Abschlussprüfer prüferisch durchgesehen („reviewed“) werden. Im Bedarfsfall (z.B. bei Hinweis auf eine wirtschaftlich angespannte Lage, Möglichkeit des Auf- oder Abstiegs) kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber einen gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüften Zwischenabschluss verlangen.</p>

Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.4.3	A	GEMÄß AB- SCHNITT 5.4.c)	<p>SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS</p> <p>Bevor die Entscheidung von der Ersten Instanz getroffen wird, hat der Lizenzbewerber eine schriftliche Erklärung beim Lizenzgeber vorzulegen, womit bestätigt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind; b) keine wesentliche Änderung hinsichtlich der Erfüllung der Lizenzkriterien vorliegt; c) seit dem Stichtag des vorhergehenden Zwischenabschlusses per 31.12. keine Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf den Lizenzbewerber oder die dem Konzern des Lizenzbewerbers zugehörigen Rechtspersonen auswirken können; d) in den zwölf Monaten vor der zu lizenzierenden Spielzeit kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lizenzbewerbers (oder seines ausgegliederten Profispielbetriebs gemäß Abschnitt 4.4.2) eröffnet wurde oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Unterlagen (Zukunft)

Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.4.4 a)	A	03.03.	<p>ZUKUNFTSINFORMATIONEN – BUDGET UND ERWARTUNG</p> <p>Der Lizenzbewerber erstellt das Budget und die Erwartung auf Basis der in diesen Bestimmungen festgelegten Vorschriften. Der Lizenzbewerber plant darin nachvollziehbar auf Basis realistischer Annahmen sowie auf Grundlage des Vorjahres bzw. der Erwartung des laufenden Jahres die Erträge und Aufwendungen, wobei in Erläuterungen wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und/oder der Erwartung kommentiert werden. Zu Vergleichszwecken weist das Budget die Ist-Zahlen des Vorjahres sowie die Erwartung des laufenden Jahres aus.</p>
10.4.4 b)	A ODER B		<p>ZUKUNFTSINFORMATIONEN – LIQUIDITÄTSPLAN</p> <p>Der Lizenzbewerber erstellt den Liquiditätsplan auf Basis der in diesen Bestimmungen festgelegten Vorschriften. Der Lizenzbewerber plant darin nachvollziehbar, auf Basis realistischer Annahmen sowie auf Grundlage des Vorjahres bzw. der Erwartung des laufenden Jahres die Einzahlungen und Auszahlungen samt fälliger Forderungen und Verbindlichkeiten.</p> <p>Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren gilt diese Bestimmung als A-Kriterium, andernfalls als B-Kriterium.</p>
10.4.4 c)	A ODER C		<p>ZUKUNFTSINFORMATIONEN – PRÜFUNG BUDGET UND LIQUIDITÄTSPLAN</p> <p>Das Budget und der Liquiditätsplan ist gemäß der in diesen Bestimmungen festgelegten Untersuchungshandlungen (agreed upon procedures) vom Prüfer zu prüfen.</p> <p>Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren gilt diese Bestimmung als A-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.</p>
10.4.5	B ODER C	15.10.	<p>AKTUALISIERTE ZUKUNFTSINFORMATIONEN – ÜBERARBEITETES BUDGET UND ÜBERARBEITETER LIQUIDITÄTSPLAN FÜR DAS LAUFENDE SPIELJAHR</p> <p>Der Lizenzbewerber legt aktualisierte Zukunftsinformationen vor. Diese umfassen ein überarbeitetes und gemäß der in diesen Bestimmungen festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben gegliedertes Budget und einen überarbeiteten Liquiditätsplan für das laufende Geschäftsjahr.</p> <p>Das überarbeitete Budget weist zu Vergleichszwecken die Zahlen des (ursprünglichen) Budgets aus, wobei wesentliche Abweichungen erläutert werden müssen.</p> <p>Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren gilt diese Bestimmung als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.</p>

Merkmale

Nr.	Stufe	Beschreibung
10.4.6	A	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 31. März, der der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Klubs aus Spielertransfers, welche bis zum vergangenen 31. Dezember erfolgten, bestanden haben - es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei einer zuständigen Behörde oder einem (inter-)nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgremium anhängig ist.</p>
10.4.7 a)	A	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEIT-/DIENSTNEHMERN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 31. März, der der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten Personen (vgl. Abschnitt 10.5.7.2) im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, welche bis zum vergangenen 31. Dezember entstanden sind, bestanden haben - es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei einer zuständige Behörde oder einem (inter-)nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgremium anhängig ist.</p>

LIZENZBESTIMMUNGEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
10.4.7 b)	A	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 31. März, der der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden im Hinblick auf abgabepflichtige Sachverhalte, welche bis zum vergangenen 31. Dezember entstanden sind, bestanden haben - es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei der zuständige Behörde oder einem (inter-) nationalen Gericht anhängig ist.</p>
10.4.8	B	<p>VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG</p> <p>Nach Abgabe der schriftlichen Erklärung gemäß Kriterium 10.4.3 muss der Lizenzbewerber/-nehmer den Lizenzgeber unverzüglich in schriftlicher Form über Ereignisse nach dem (Bilanz-) Stichtag benachrichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass der Lizenznehmer oder eine andere dem Konzern zugehörige Rechtsperson mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist; b) die eine wesentliche Änderung (einschließlich einer Änderung der Konzernstruktur) gegenüber den Angaben in den ursprünglich dem Lizenzgeber vorgelegten Informationen darstellen.
10.4.9	B ODER C	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS - ERWEITERT</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 30. September der lizenzierten Spielzeit keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Klubs aus Spielertransfers, welche bis zum vergangenen 30. Juni erfolgten, bestanden haben - es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei einer zuständigen Behörde oder einem (inter-) nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgrremium anhängig ist.</p> <p>Im Fall von Zahlungsverzügen im Zusammenhang mit Spielertransfers gilt diese Bestimmung als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.</p>

LIZENZBESTIMMUNGEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
10.4.10 a)	B ODER C	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEIT-/DIENSTNEHMERN - ERWEITERT</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 30. September der lizenzierten Spielzeit keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten Personen (vgl. Abschnitt 10.5.7.2) im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, welche bis zum vergangenen 30. Juni entstanden sind, bestanden haben - es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei einer zuständigen Behörde oder einem (inter-) nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbands-gremium anhängig ist.</p> <p>Im Fall eines dem Lizenzgeber bekannt gewordenen Zahlungsverzugs im Zusammenhang mit Arbeit-/Dienstnehmern gilt diese Bestimmung als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.</p>
10.4.10 b)	B ODER C	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN - ERWEITERT</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 30. September der lizenzierten Spielzeit keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuer-behörden im Hinblick auf abgabepflichtige Sachverhalte, welche bis zum vergangenen 30. Juni entstanden sind, bestanden haben - es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei der zuständigen Behörde oder einem (inter-) nationalen Gericht anhängig ist.</p> <p>Im Fall eines dem Lizenzgeber bekannt gewordenen Zahlungsverzugs im Zusammenhang mit Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden gilt diese Bestimmung als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.</p>
10.4.10 c)	B	<p>DAUER ÜBERFÄLLIGER VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS ODER ÜBERFÄLLIGER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER (BERUFS-) SPIELERN</p> <p>Ergänzend zu den Kriterien 10.4.6 und 10.4.7 a) sowie 10.4.9 und 10.4.10 a) dürfen überfällige Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fußballklubs oder überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Spielern gem. Abschnitt 10.5.7.2 nach schriftlicher Urgenz und zehntägiger Nachfristsetzung durch den Gläubiger nicht mehr als 30 Tage überfällig sein.</p> <p>→ Vgl. FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfers von Spielern Artikel 12bis.</p>

LIZENZBESTIMMUNGEN

Indikatoren

Nr.	Beschreibung
10.4.11 IND.01	Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss (oder gegebenenfalls zum Zwischenabschluss - siehe Kriterien 10.4.1 und 10.4.2) enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk, einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einen Versagungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
10.4.11 IND.02	Der Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses (siehe Kriterium 10.4.2) enthält einen Zusatz oder eine eingeschränkte oder versagende zusammenfassende Beurteilung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
10.4.11 IND.03	Der geprüfte Jahresabschluss (siehe Kriterium 10.4.1) oder Zwischenabschluss (siehe Kriterium 10.4.2) weist ein Eigenkapital aus, welches sich gegenüber dem vorangegangenen Abschlussstichtag verschlechtert hat <u>und</u> negativ ist (buchmäßige Überschuldung).

10.5 ERLÄUTERUNG DER FINANZIELLEN KRITERIEN

Unterlagen

10.5.1 GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. GEMÄß UGB

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.4.1 „Geprüfter und testierter Jahresabschluss per 30.06. gemäß UGB“.

10.5.1.1 ZWECK DES KRITERIUMS

Jahresabschlüsse sind klar und übersichtlich aufzustellen und haben ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers zu vermitteln.

Im Zuge der Prüfung ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Angemessenheit der zugrunde gelegten Annahme der Unternehmensfortführung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des Lizenzbewerbers zu prüfen und festzustellen, ob wesentliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bestehen, die in seinem Bericht angegeben werden müssen.

10.5.1.2 UMFANG UND INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES

Als Geschäftsjahr gilt ein Spieljahr, d.h. von 01. Juli bis 30. Juni.

Das vertretungsberechtigte Organ des Lizenzbewerbers erstellt jährlich per 30. Juni jeden Jahres einen Jahresabschluss gemäß UGB, der von einem Prüfer geprüft und testiert werden muss. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und dem Anhang sowie zusätzlich aus der Cash Flow-Rechnung und dem Lagebericht.

Über die Anforderungen der UGB-Rechnungslegungsgrundsätze hinausgehend sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Lizenzbewerber dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmass an fußballspezifischen Finanzinformationen (FSI) vorlegen (siehe Abschnitt 10.5.1.4f).

Zu Vergleichszwecken sind in der Bilanz, in der GuV und in der Cash Flow-Rechnung die Vorjahreszahlen auszuweisen.

Der Jahresabschluss ist vom vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen.

10.5.1.3 GRUNDSÄTZE BETREFFEND DEN JAHRESABSCHLUSS

Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind die Grundsätze der Rechnungslegung gem. österreichischem UGB für Kapitalgesellschaften sowie die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes und die in diesen Bestimmungen festgelegten fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) maßgeblich.

Die nachstehend beschriebenen Mindestangaben müssen entweder in der Bilanz, in der GuV oder zumindest im Anhang enthalten sein.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Entsprechend den UGB-Rechnungslegungsvorschriften gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit,
- gesonderte Darstellung aller wesentlichen Positionen im Abschluss,
- Verrechnungsverbot von Vermögenswerten und Schulden sowie Erträgen und Aufwendungen,
- Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die Bewertung hat folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen zu entsprechen:
 - Grundsatz der Bewertungsstetigkeit,
 - Grundsatz der Unternehmensfortführung,
 - Grundsatz der Einzelbewertung,
 - Grundsatz der Vorsicht,
 - Grundsatz der der Periodenabgrenzung,
 - Grundsatz der Bilanzidentität.

10.5.1.4 MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN JAHRESABSCHLUSS

Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:

- a) Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftsadresse des Lizenzbewerbers sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten satzungsgemäßen Abschlussstichtag;
- b) eine Angabe darüber, ob sich die Finanzinformationen nur auf den Lizenzbewerber oder eine Gruppe von Lizenzbewerber und Unternehmen (Konzern) beziehen sowie eine Beschreibung der Struktur und Zusammensetzung eines solchen Konzerns (vgl. Abschnitt 10.5.1.8);
- c) Bilanzstichtag und Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht (sowohl für aktuelle Zahlen als auch für Vergleichszahlen);
- d) die Berichtswährung.

10.5.1.5 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BILANZ

Für die Bilanz und deren Gliederung gelten grundsätzlich die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften.

Die folgenden (zusätzlich zur UGB-Gliederung erforderlichen) fußballspezifischen finanziellen Angaben (FSI) müssen in der Bilanz oder alternativ im Anhang dargestellt werden.

- Für jede Gruppe von Rückstellungen sind der Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode sowie sämtliche innerhalb der Periode in Anspruch genommene, aufgelöste oder gutgeschriebene Beträge anzugeben (Rückstellungsspiegel).
- Die Rückstellungen sind nach Fristigkeiten aufzugliedern.

LIZENZBESTIMMUNGEN

- Bei Beteiligungen sind folgende Informationen anzugeben:
 - Name(n) und Sitz des(r) Unternehmens(en),
 - Art(en) des(r) Geschäftstätigkeit(en),
 - Beteiligungsquote,
 - soweit abweichend: Stimmrechtsquote,
 - Beschreibung der Methode zum bilanziellen Ausweis der Finanzanlagen.
- Der Gesamtsaldo der Forderungen ist so zu untergliedern, dass die Forderungen
 - a) gegen verbundene Unternehmen und die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
 - b) aus Spielertransfers(in der Bilanz und/oder im Anhang) gesondert angegeben werden.
- Ebenso ist der Gesamtsaldo der Verbindlichkeiten so zu untergliedern, dass die Verbindlichkeiten
 - a) gegenüber verbundenen Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
 - b) aus Spielertransfers(in der Bilanz und/oder im Anhang) gesondert ausgewiesen werden.

10.5.1.6 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Für die GuV und deren Gliederung gelten grundsätzlich die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften.

Die folgenden (zusätzlich zur UGB-Gliederung erforderlichen) fußballspezifischen finanziellen Angaben (FSI) müssen in der GuV oder alternativ im Anhang dargestellt werden.

- Aufsplittung der Umsatzerlöse nach:
 - Eintrittsgelder;
 - Sponsoring und Werbung;
 - Mediale Übertragungsrechte;
 - Handel bzw. kommerzielle Rechte;
 - UEFA-Gelder (inkl. UEFA-Solidaritätsbeiträge);
 - sonstige betriebliche Erträge;
- Die Abschreibung von materiellen Vermögensgegenständen sowie die Abschreibung von Transferkosten und sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen sind jeweils gesondert anzugeben.

LIZENZBESTIMMUNGEN

- Der außerplanmäßige Abschreibungsbedarf bzw. die Wertminderung der Transferkosten sowie anderer materieller und immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.
- Der Gewinn und Verlust aus dem Abgang von Spielern (Transferkosten) und der Gewinn und Verlust aus dem Abgang sonstiger materieller oder immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.
- Der Betriebserfolg exklusive Erträge/Aufwendungen bzw. Gewinn/Verlust aus Spielertransfers ist (in der GuV und/oder im Anhang) gesondert anzugeben.

10.5.1.7 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE CASH FLOW-RECHNUNG

Die Cash Flow-Rechnung enthält Zahlungsströme für das Geschäftsjahr (sowie Vergleichsinformationen für das vorherige Jahr), die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.

Die Cash Flow-Rechnung umfasst die gleiche Zeitperiode wie die Gewinn- und Verlustrechnung. Die Definition flüssige Mittel umfasst:

- den Bilanzposten „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“;
- sonstige als Liquiditätsreserve gehaltene flüssige Mittel (zB Wertpapiere des Umlaufvermögens sofern sie die nachfolgenden Kriterien erfüllen).

Flüssige Mittel sind kurzfristige, hochliquide Geldforderungen, die jederzeit in Geld umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Eine Geldforderung (z.B. Festgeldanlage, usw.) gehört nur dann zu den flüssigen Mitteln, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten flüssig gemacht werden kann.

Die Anlage zu diesem Kapitel enthält die Gliederungsvorschrift, welche auf nachfolgender Aufteilung basiert:

Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit

Cash Flow aus Investitionstätigkeit

In diese Kategorie fallen Zu- und Abgänge von Sachanlagen, von Finanzanlagen und von immateriellen Vermögenswerten (darunter fallen insbesondere die bezahlten Transfersummen für Spieler).

Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit

In dieser Kategorie sind die Veränderungen von Finanzverbindlichkeiten und des einbezahlten Eigenkapitals sowie die Gewinnausschüttung enthalten.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.1.8 MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN ANHANG

Im Anhang sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Im Anhang sind zusätzlich zu den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen für Kapitalgesellschaften und den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes folgende, über die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften hinausgehenden Angaben und Informationen (FSI) anzuführen:

a) Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Falls Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat der Lizenzbewerber die Art der Beziehung zu den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie Informationen über die Geschäftsvorfälle und die ausstehenden Salden anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen.

Die Mindestangaben umfassen:

- i) Betrag der Geschäftsvorfälle;
- ii) Betrag der ausstehenden Salden sowie:
 - ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung
 - Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;
- iii) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden;
- iv) während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen.

b) Kontokorrentkredite und Bankverbindlichkeiten

Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente, einschließlich Beträgen und Dauer sowie wesentlicher Vertragsbedingungen, die die Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, sowie:

- i) die zugesagten Kreditlinien;
- ii) die Beanspruchung zum Abschlussstichtag;
- iii) der Name des Gläubigers;
- iv) die Dauer des Vertrages bzw. der Zusage des Kreditrahmens.

c) Eventualverbindlichkeiten

Eventualverpflichtungen wie beispielsweise Schadensersatzansprüche usw. müssen im Anhang offengelegt werden. Informationen zum möglichen Ausgang und der Höhe der Schadensersatzansprüche/Forderungen, einschließlich der Rechtskosten, müssen folgende Angaben umfassen:

LIZENZBESTIMMUNGEN

- i) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;
 - ii) eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeit von Abflüssen;
 - iii) die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.
- d) Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans
Der Anhang muss insbesondere auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die während der Berichtsperiode als Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans sowie der Aufsichtsorgane des Lizenzbewerbers tätig waren.
- e) Honorare für Spielervermittler/Agenten
Die Gesamtsumme der Zahlungen an Spielervermittler/Agenten oder zu ihren Gunsten ist anzugeben.
- f) Transfererlösbeteiligungen
Die Beteiligung an künftigen Transfererlösen ist unter Angabe des betreffenden Spielers, der Höhe des abgetretenen Erlöses (bzw. der zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen), der (juristischen/ natürlichen) Person, an welche die Abtretung erfolgte, sowie dem Datum der zugrundeliegenden Vereinbarung auszuweisen.
Auch die Finanzierung eines Spielertransfers durch Dritte (insbesondere im Zusammenhang mit einer Transfererlösbeteiligung bzw. dinglichen Besicherung), ist durch Angabe des betreffenden Spielers, der Höhe des Finanzierungsbeitrages, des abgetretenen Erlöses bzw. des besicherten Betrages, der (juristischen/natürlichen) Person, durch welche die Finanzierung erfolgte, sowie dem Datum der zugrundeliegenden Vereinbarung auszuweisen.
Hinweis: Gemäß FIFA-Zirkular 1464 vom 22.12.2014 dürfen ab 01.05.2015 keine Verträge mehr abgeschlossen werden, die Drittparteien einen Anspruch an künftigen Transfererlösen oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer gewähren (vgl. auch Abschnitt 4.4.1.4). Vor dem 01.05.2015 abgeschlossene Verträge, die unter das genannte Verbot fallen, dürfen bis zu ihrem ordentlichen Ende weiterbestehen. Verträge, die zwischen dem 01.01. und 30.04.2015 geschlossen wurden, dürfen nicht länger als ein Jahr ab Vertragsabschluss dauern.
- g) Informationen zum Berichtskreis und Konzern
Die Rechtsstruktur des Konzerns des Lizenzbewerbers ist in grafischer Form darzustellen und muss zumindest folgende Informationen umfassen:
- alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers;
 - alle assoziierten Unternehmen des Lizenzbewerbers oder dessen Tochterunternehmen;
 - alle Parteien, die einen maßgeblichen Einfluss auf den Lizenzbewerber ausüben und/oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder

LIZENZBESTIMMUNGEN

mehr am Lizenzbewerber bzw. über 10% oder mehr der Stimmrechte verfügen;

- beherrschende Parteien gemäß Punkt h)
- alle anderen Fußballklubs, an denen eine der zuvor genannten Parteien des Berichtskreises und Konzerns oder ein Mitglied deren Managements in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung, Stimmrechte und/oder sonstigen Einfluss in Bezug auf die Finanz- und Geschäftspolitik verfügen;

Der für den konsolidierten Jahresabschluss maßgebliche Berichtskreis ist in der grafischen Darstellung klar hervorzuheben.

Weiters müssen folgende Angaben für alle im Konzern enthaltenen Unternehmen angegeben werden:

- Name;
- Rechtsform;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Beteiligungsquote (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote).
- Stamm- bzw. Grundkapital;
- Bilanzsumme und Gesamteinnahmen;
- Eigenkapital.

h) Beherrschende Partei

Wenn der Lizenzbewerber/-nehmer von einem Dritten beherrscht wird, dann sind die Beziehung zu und der Name dieses Dritten anzugeben. Diese Informationen sind unabhängig davon anzugeben, ob Geschäftsvorfälle zwischen den beherrschenden Parteien und dem Lizenzbewerber/-nehmer stattgefunden haben.

i) Sonstige Angaben

Dies umfasst jene Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt sind, die aber zur Erfüllung der Mindestanforderungen der fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) notwendig und/oder für das Verständnis dieser Informationen relevant sind.

10.5.1.9 MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN LAGEBERICHT

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizuschließen, der vom vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers zu erstellen ist.

Der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Lizenzbewerbers sind so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen der Lizenzbewerber ausgesetzt ist, beschrieben werden. Insbesondere ist auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie auf die voraussichtliche Entwicklung des Lizenzbewerbers einzugehen. Der Lagebericht ist vom Prüfer darauf zu prüfen, ob dieser im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

10.5.1.10 RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE FÜR TRANSFERKOSTEN

Sofern die unternehmensrechtlichen Voraussetzungen für die Aktivierung von Vermögensgegenständen gegeben sind können Transferkosten unter Beachtung folgender Grundsätze aktiviert werden.

- Als Grundlage für die Bewertung der Transferkosten gelten die Anschaffungskosten der Spieler (bezahlte Transferentschädigungen – vgl. Definition Transferkosten lt. Glossar).
- Transferkosten können in der Bilanz als immaterielle Vermögenswerte gesondert bilanziert und linear über die Laufzeit des Vertrages mit dem Spieler abgeschrieben werden.
- Voraussetzung für die Aktivierung der Transferkosten in der Bilanz ist das Vorliegen eines schriftlichen Spielervertrages.
- Transferkosten können nur für jene Spieler angesetzt werden, die Verträge mit einer Laufzeit von über einem Jahr abgeschlossen haben und deren Transfererlöse im Falle eines Klubwechsels uneingeschränkt dem abgebenden Klub zufließen.
- Es können nur direkt zuordenbare Transferkosten aktiviert werden.
- Werte von Spielern, welche aus der eigenen Jugendabteilung kommen, können nicht in die Bilanz aufgenommen werden.
- Transfers auf Basis von Gegen- oder Tauschgeschäften können nicht aktiviert werden.
- Die aktivierten Transferkosten müssen jährlich in Bezug auf eine mögliche Wertbeeinträchtigung („Impairment of Assets“) überprüft werden. Liegt der ermittelte Zeitwert des Spielers unter dem aktivierten Restbuchwert, muss der Buchwert bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren Zeitwert abgeschrieben werden.

10.5.1.11 ANFORDERUNGEN AN DIE AUFSTELLUNG EINES SPIELERVERZEICHNISSES

Der Lizenzbewerber ist verpflichtet, ein Spielerverzeichnis aufzustellen. Das Spielerverzeichnis ist dem Abschlussprüfer vorzulegen und muss beim Lizenzgeber eingereicht werden.

Relevante Spieler, die im Verzeichnis erfasst werden müssen, sind:

- a) alle Spieler, deren Spielerregistrierung vom Lizenzbewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode oder in vorangegangenen Berichtsperioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind; und
- b) alle Spieler, im Zusammenhang mit denen (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode) Erträge/Gewinne (oder Verluste) verbucht wurden.

Für den Inhalt des Spielerverzeichnisses gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) Name und Geburtsdatum;
- b) Vertragsbeginn/Vertragsende;
- c) direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerlaubnis:
 - einem anderen Fußballklub (ggf. und/oder einem Dritten) für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;

LIZENZBESTIMMUNGEN

- Vermittlerhonorare; und
 - andere direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung, z.B. Abgaben im Zusammenhang mit der Transfersumme.
- d) kumulierte Abschreibung aus Übertrag und zum Ende der Periode;
- e) Abschreibung in der Periode;
- f) außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf in der Periode;
- g) Abgänge (Kosten und kumulierte Abschreibung);
- h) Buchwert zum Bilanzstichtag;
- i) Gewinn/Verlust durch Abgang von Spielern/aktivierten Transferkosten.
- j) Weiterverkaufsrechte (oder Ähnliches), d.h. Beschreibung und (wenn möglich) Quantifizierung von Weiterverkaufsrechten für einen Fußballklub, der früher die Spielerregistrierung innehatte, exkl. Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge. (z.B. Transfererlösbeteiligung).

Die (kumulierten) Zahlen aus dem Spielerverzeichnis sind mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses abzustimmen.

Das Spielerverzeichnis ist durch Unterzeichnung der Vertretungsbefugten des Lizenzbewerbers zu genehmigen.

10.5.1.12 BEURTEILUNGEN - PRÜFBERICHT

Der Jahresabschluss, ggf. auch der Zwischenabschluss, ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (siehe Abschnitt 10.7) gemäß den geltenden UGB-Bestimmungen für Kapitalgesellschaften und den einschlägigen Vereinsbestimmungen zu prüfen.

Für die Anforderungen an die Prüfung sowie den Prüfbericht gelten die unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften für Abschlussprüfungen gemäß § 268 ff UGB. Es wird insbesondere auf die Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhand, die Empfehlungen des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer sowie die ISAs verwiesen.

Über die Abschlussprüfung hinausgehend verifiziert der Prüfer die Übereinstimmung mit den in diesen Bestimmungen vorgegebenen Richtlinien bezüglich Ansatz, Bewertung, Gliederungsvorschriften und Ausweis der fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) und berichtet über das Ergebnis in einem Abschnitt des Prüfberichts. Die Prüfungshandlungen betreffend die fußballspezifischen finanziellen Informationen umfassen das Lesen, das Befragen der Unternehmensleitung über deren Erstellung sowie das Vergleichen der mit den Quellen, aus denen sie stammen.

Falls der Prüfer bei der Durchführung der Prüfungshandlungen Feststellungen macht, die die Entscheidung des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen können, hat er die Ergebnisse in seinem Bericht festzuhalten.

Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit muss der Prüfer bei der Feststellung von Tatsachen, die erkennen lassen, dass der Lizenznehmer seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Lizenznehmer in Zukunft zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird (vgl. § 22 Abs.

LIZENZBESTIMMUNGEN

5 Vereinsgesetz 2002), eine entsprechende Erläuterung in den Prüfbericht aufnehmen sowie eine Erklärung abgeben, ob er eine Mitteilung an die Vereinsbehörde gemacht hat. (Die Ausübung der Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB bleibt davon unberührt.)

Wenn der Prüfbericht im Hinblick auf einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks enthält, kann der Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise anfordern.

10.5.1.13 ANFORDERUNGEN AN DEN BERICHTSKREIS

Der Lizenzbewerber bestimmt den für die Konsolidierung aller Finanzinformationen relevanten Berichtskreis, d.h. die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. konsolidierter Abschluss) in Übereinstimmung mit den in diesen Bestimmungen definierten Regeln zu beurteilen sind, und übermittelt diesen dem Lizenzgeber. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist dem Lizenzgeber zu bestätigen, eventuelle Abweichungen davon sind zu begründen.

Im Berichtskreis enthalten sein müssen:

- der Lizenzbewerber (Verein) und seine beherrschte, den Profibetrieb führende Tochtergesellschaft;
- alle weiteren Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers;
- alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die in Zusammenhang mit den nachfolgend aufgezählten „fußballerischen Tätigkeiten“, mit Ausnahme von a) und b), Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
- alle Unternehmen, unabhängig davon ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgezählten „fußballerischen Tätigkeiten“ a) und b) Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.

„Fußballerische Tätigkeiten“ umfassen:

- a) Beschäftigung/Einstellung von Personal, einschließlich der Bezahlung aller Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
- b) Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihen);
- c) Eintrittskartenverkauf;
- d) Sponsoring und Werbung;
- e) Broadcasting;
- f) Merchandising und Hospitality;
- g) Klubbetrieb (z.B. Administration, Aktivitäten an Spieltagen, Reisen, Scouting usw.);

LIZENZBESTIMMUNGEN

- h) Finanzierung (einschließlich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Lizenzbewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
- i) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
- j) Frauenfußball;
- k) Juniorenbereich.

Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:

- wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den oben definierten fußballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballklubs haben;
- wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist und es keine der unter lit. a) und b) definierten fußballerischen Tätigkeiten ausübt; oder
- wenn alle fußballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahres- oder Zwischenabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind.

Erklärung des Lizenzbewerbers:

Der Lizenzbewerber muss im Zuge der Abgabe des Jahres- und Zwischenabschlusses rechtsgültig bestätigen, dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen angegebenen „fußballerischen Tätigkeiten“ im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben, warum ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde. Die Begründung hat auf die oben angeführten Ausnahmegründe Bezug zu nehmen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.2 ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄß UGB - REVIEWED

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.4.2 „Zwischenabschluss per 31.12. gemäß UGB“.

10.5.2.1 ZWECK DES KRITERIUMS

Mit Hilfe des Zwischenabschlusses soll sichergestellt werden, dass die Lizenzentscheidung aufgrund einer möglichst aktuellen finanziellen Situation des Lizenzbewerbers getroffen wird. Insbesondere soll durch die Aufstellung des Zwischenabschlusses und dessen prüferische Durchsicht („Review“) oder Prüfung eine erneute Beurteilung unter der Annahme der Unternehmensfortführung erfolgen.

10.5.2.2 UMFANG UND INHALT DES ZWISCHENABSCHLUSSES

Als Berichtsperiode gilt der Zeitraum 01. Juli bis 31. Dezember.

Der Lizenzbewerber erstellt jährlich per 31. Dezember jeden Jahres einen Zwischenabschluss gemäß den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen, der von einem Prüfer zumindest prüferisch durchgesehen („reviewed“) werden muss. Der Zwischenabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und dem Anhang sowie zusätzlich aus der Cash Flow-Rechnung und dem Lagebericht.

Zu Vergleichszwecken sind in der Bilanz und in der GuV die Vorjahreszahlen auszuweisen.

Der Zwischenabschluss hat ebenfalls den in Kapitel 10.5.1. festgelegten Vorschriften zu entsprechen.

10.5.2.3 GRUNDSÄTZE BETREFFEND DEN ZWISCHENABSCHLUSS

Es gelten die unter Abschnitt 10.5.1.3 angeführten Grundsätze.

10.5.2.4 MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN ZWISCHENABSCHLUSS

Es gelten die unter den Abschnitten 10.5.1.4 bis 10.5.1.9 angeführten Grundsätze.

10.5.2.5 RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE FÜR TRANSFERKOSTEN

Es gelten die unter Abschnitt 10.5.1.10 angeführten Grundsätze.

Die Mindestinformationsanforderungen im Hinblick auf das Spielerverzeichnis entsprechen den Anforderungen, die in Abschnitt 10.5.1.11 beschrieben sind

10.5.2.6 BEURTEILUNGEN - PRÜFBERICHT

Der Zwischenabschluss ist vom Prüfer des Lizenzbewerbers zumindest einer prüferischen Durchsicht gemäß dem *International Standard on Review Engagements (ISRE) 2410 „Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“* zu unterziehen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Alternativ kann der Lizenzbewerber seinen Zwischenabschluss einer Abschlussprüfung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer unterziehen.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Hinweis auf eine wirtschaftlich angespannte Lage) kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber (Senat 5) einen gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüften Zwischenabschluss verlangen.

In Folge ist nur die prüferische Durchsicht erläutert:

Der Bericht des Prüfers muss einen Abschnitt zum Prüfungsumfang enthalten, in dem die Art der prüferischen Durchsicht beschrieben wird, einschließlich einer Bezugnahme auf ISRE 2410.

Das Ziel der prüferischen Durchsicht ist es, eine Schlussfolgerung zu ermöglichen, ob der Prüfer auf Tatsachen gestoßen ist, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass der Abschluss nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den unter Punkt 10.5.2 beschriebenen Mindeststandards erstellt worden ist bzw. kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gibt.

Eine prüferische Durchsicht umfasst Befragungen hauptsächlich von Personen, die mit Finanz- und Rechnungslegungsangelegenheiten befasst sind, sowie analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen. Über eine prüferische Durchsicht kann der Prüfer zwar auf wesentliche Sachverhalte in Bezug auf die Finanzinformationen stoßen, Nachweise, die für eine Abschlussprüfung notwendig sind, ergeben sich hierbei jedoch nicht. Im Rahmen seiner Tätigkeit beurteilt der Prüfer, ob sich wichtige Faktoren, die bei der vorherigen Prüfung festgestellt wurden, in der Zwischenzeit so verändert haben, dass die Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr gegeben ist.

Der Prüfer hat auf der Grundlage seiner Tätigkeiten zu beurteilen, ob die während der prüferischen Durchsicht erhaltenen Informationen darauf hinweisen, dass der Zwischenabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (oder: „nicht in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt wird“) der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenznehmers in Übereinstimmung mit den angegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen vermittelt.

1. Falls der Prüfer auf Sachverhalte gestoßen ist, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage in Übereinstimmung mit den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen beeinträchtigen, hat der Bericht über die prüferische Durchsicht eine Beschreibung dieser Sachverhalte zu enthalten. Diese Beschreibung hat, soweit möglich, eine Quantifizierung der möglichen Auswirkung(en) auf den Zwischenabschluss zu enthalten sowie entweder:

- a) eine **eingeschränkte zusammenfassende Beurteilung** (*qualified conclusion*);
oder
- b) sofern die Auswirkungen auf den Zwischenabschluss so wesentlich und umfassend sind, dass nach Auffassung des Prüfers eine eingeschränkte Schlussfolgerung nicht ausreicht, um die irreführende oder unvollständige Beschaffenheit des Zwischenabschlusses wiederzugeben, formuliert der Prüfer eine **versagende zusammenfassende Beurteilung** (*adverse conclusion*).

2. Im Falle einer *wesentlichen Einschränkung des Prüfungsumfanges* (Prüfhemmnisse) hat der Prüfer eine Beschreibung dieser Einschränkung vorzulegen sowie entweder:

LIZENZBESTIMMUNGEN

- a) eine **eingeschränkte zusammenfassende Beurteilung** (*qualified conclusion*) im Hinblick auf die möglichen Berichtigungen des Abschlusses, die als notwendig erachtet worden wären, wenn keine Einschränkungen des Prüfungsumfanges vorgelegen hätten; oder
- b) eine **versagende zusammenfassende Beurteilung** (*adverse conclusion*), wenn die möglichen Folgen der Einschränkung des Prüfungsumfanges so wesentlich und umfassend sind, dass der Prüfer zu dem Schluss kommt, es sei keine Zusage möglich.

3. Im Rahmen der prüferischen Durchsicht hat der Prüfer das vertretungsberechtigte Organ darüber zu befragen, ob sich an deren Beurteilung bezüglich der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens etwas geändert hat. Wenn der Prüfer aufgrund seiner Befragung oder anderer Prüfungshandlungen auf Ereignisse oder Bedingungen stößt, die *wesentliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit* des Unternehmens aufwerfen, hat der Prüfer das vertretungsberechtigte Organ zu seinen Zukunftsplänen zu befragen und zu prüfen, ob die Angaben im Zwischenabschluss diese Umstände angemessen wiedergeben.

Der Prüfer hat diese Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung in seinem Bericht über die prüferische Durchsicht aufzunehmen und entweder

- a) eine **eingeschränkte zusammenfassende Beurteilung** oder
- b) eine **versagende zusammenfassende Beurteilung** zu formulieren.

4. Unter bestimmten Umständen kann einem Bericht über die prüferische Durchsicht ein **Zusatz zur zusammenfassenden Beurteilung** (*emphasis of matter*) hinzugefügt werden, um einen Umstand hervorzuheben, der im Anhang zum Zwischenabschluss aufgenommen wurde und ausführlicher auf diesen Umstand eingeht.

Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit muss der Prüfer bei der Feststellung von Tatsachen, die erkennen lassen, dass der Lizenznehmer seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Lizenznehmer in Zukunft zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird (vgl. § 22 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002), eine entsprechende Erläuterung in den Prüfbericht aufnehmen sowie eine Erklärung abgeben, ob er eine Mitteilung an die Vereinsbehörde gemacht hat.

Auch im Fall der prüferischen Durchsicht hat der Prüfer eine Stellungnahme zu einer etwaigen Bestandsgefährdung abzugeben.

Der Lagebericht ist ebenso vom Prüfer einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Wenn der Prüfbericht im Hinblick auf einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung einen Zusatz zur zusammenfassenden Beurteilung oder eine eingeschränkte zusammenfassende Beurteilung enthält, kann der Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise anfordern.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.3 SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.4.3 „Schriftliche Erklärung vor der Entscheidung des Lizenzgebers“.

10.5.3.1 ZWECK DES KRITERIUMS

Mit diesem Kriterium soll ein Beitrag zur Sicherstellung der Kontinuität der Wettbewerbe geleistet werden. Auf diese Weise soll der Lizenzgeber seine Entscheidung auf der Grundlage aktuellerer Informationen treffen können.

10.5.3.2 VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Lizenzbewerber legt dem Lizenzgeber vor der Entscheidung der Ersten Instanz, eine schriftliche Erklärung des vertretungsberechtigten Organs vor.

In dieser Erklärung ist anzugeben, ob es seit dem Bilanzstichtag des vorangegangenen Zwischenabschlusses zu Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen ist. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Außerdem muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist enthalten sein.

Nachfolgend sind einige Beispiele für Ereignisse oder Bedingungen aufgeführt, die einzeln oder gemeinsam von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein können:

- a) fällig gestellte Kredite oder Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;
- b) Hinweise auf die Entziehung finanzieller Unterstützung durch Investoren oder andere Gläubiger;
- c) erhebliche, ungeplante Betriebsverluste seit dem zuletzt vorgelegten Abschluss;
- d) Unfähigkeit, Verbindlichkeiten zu ihren Fälligkeitsterminen zu begleichen;
- e) Unfähigkeit, die Bedingungen von Darlehensverträgen mit Kapitalgebern einzuhalten;
- f) Entdeckung und Bestätigung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;
- g) (Gerichtlich rechtskräftig festgestellte) Forderungen gegen den Lizenzbewerber, die er voraussichtlich nicht erfüllen kann;
- h) Feststellung, dass die Geschäfte des Lizenzbewerbers aufgrund von Gerichts- oder Konkursverfahren von einer oder mehreren extern bestellten Personen und nicht von der Geschäftsführung geführt werden;
- i) wesentliche Änderungen bei Schlüsselpositionen im Management des Lizenzbewerbers;
- j) Feststellung, dass die Vereinsauflösung geplant oder Insolvenz anzumelden ist.

Die obige Liste ist nicht erschöpfend. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Tatsache, dass einer oder mehrere der obigen Punkte zutreffen, noch nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers dadurch beeinträchtigt wird.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.3.3 BEURTEILUNG DER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNG

Die vorgelegte schriftliche Erklärung wird vom Lizenzgeber beurteilt, welcher daraufhin zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen anfordern kann.

10.5.4 ZUKUNFTSBEZOGENE INFORMATIONEN (BUDGET UND LIQUIDITÄTSPLAN)

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die A-Kriterien 10.4.4 a)-c) „Zukunftsbezogene Finanzinformationen“.

10.5.4.1 ZWECK DES KRITERIUMS

Die Zusammenstellung zukunftsbezogener Finanzinformationen trägt dazu bei, dass die Klubs ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verbessern können. Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen können den Lizenzbewerber bei Prognosen bezüglich künftiger Zahlungsströme unterstützen, insbesondere im Hinblick darauf, wann und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu diesen Zahlungsströmen kommt. Dies trägt wiederum zu einer Erhöhung der finanziellen Stabilität bei.

Anhand der zukunftsbezogenen Finanzinformationen kann der Lizenzgeber die künftigen Zahlungsströme des Klubs besser vorhersagen. Darüber hinaus kann er besser einschätzen, ob der Klub in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen in Zukunft zu erfüllen. Auf diese Weise wird der Einblick des Lizenzgebers in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Finanzperspektive der Mitgliedsklubs verbessert. Hierdurch kann wiederum die Kontinuität der Wettbewerbe sichergestellt werden.

10.5.4.2 BERICHTSPERIODE

Zukunftsbezogene Finanzinformationen beziehen sich

- zum einen auf den Zeitraum nach der Berichtsperiode, auf die sich der Zwischenabschluss bezieht (d.h. 01.01. - 30.06.x), sowie
- zum anderen auf die zu lizenzierende Spielzeit (d.h. 01.07.x - 30.06.x+1).

Der Lizenzbewerber muss zukunftsbezogene Finanzinformationen für die Periode unmittelbar im Anschluss an den Bilanzstichtag des Zwischenabschlusses zusammenstellen. Diese Informationen müssen sich auf die gesamte zu lizenzierende Spielzeit beziehen und sind mindestens auf Quartalsbasis einzureichen.

D.h. die zukunftsbezogenen Finanzinformationen beziehen sich auf einen 18-Monatszeitraum vom 01. Jänner bis 30. Juni des Folgejahres und werden in Drei-Monatszeiträume unterteilt.

Der Liquiditätsplan ist auf monatlicher Intervallsebene zu erstellen.

Im Rahmen des Budgets ist der Zeitraum 01. Jänner bis 30. Juni des laufenden Jahres in der Erwartung abgebildet.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.4.3 MINDESTANFORDERUNGEN AN ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN

Zukunftsbezogene Finanzinformationen sind Finanzinformationen, die auf Annahmen über zukünftige Ereignisse und mögliche Aktionen des Lizenzbewerbers basieren.

Der Lizenzbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und vorzulegen, die Folgendes enthalten:

- i) Budget (budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung);
- ii) Liquiditätsplan;
- iii) erläuternde Anhangangaben einschließlich Annahmen und Risiken sowie eine Stellungnahme, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen auf derselben (Rechnungslegungs-) Grundlage wie der geprüfte Jahresabschluss erstellt wurden.

Als Mindestanforderung muss das Budget die Vorjahreswerte sowie die Werte der Erwartung für das laufende Jahr ausweisen.

Außerdem sind folgende Informationen anzugeben:

- a) Name (und die Rechtsform aller Rechtspersonen des Konzerns) des Lizenzbewerbers sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen seit dem letzten satzungsgemäßen Abschlussstichtag;
- b) eine Angabe darüber, ob sich die Finanzinformationen nur auf den Lizenzbewerber oder eine Gruppe (inkl. Angaben gemäß Punkt a) beziehen;
- c) die Berichtsperiode, auf die sich die Finanzinformationen beziehen
- d) die Berichtswährung.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen auf realistischen Annahmen basieren und sind vom vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen bzw. zu genehmigen.

Ein Lizenzbewerber hat bei den zukunftsbezogenen Finanzinformationen dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden wie in seinem Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Bilanzstichtag des letzten Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Einzelheiten zu den Änderungen anzugeben.

10.5.4.4 INHALT UND UMFANG ZUKUNFTSBEZOGENER FINANZINFORMATIONEN

Folgende Mindestangaben sind für zukunftsbezogene Finanzinformationen erforderlich:

a) Budget und Erwartung

Im Hinblick auf die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung gelten zumindest die gleichen Positionen und Struktur, die in Abschnitt 10.5.1.6 angeführt sind, sowie das gesamte Eigenkapital am Anfang der Periode und das für das Ende der Periode geplante Eigenkapital; zu Vergleichszwecken sind den budgetierten Zahlen die Ist-Zahlen der abgelaufenen Spielzeit sowie die erwarteten Zahlen der laufenden Spielzeit gegenüberzustellen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Das Budget muss mit der Erwartung für das laufende Spieljahr verglichen werden. Bei der Erwartung werden auf Basis der Ist-Zahlen des ersten Halbjahres wesentliche Abweichungen (Umsatzminus, Kostenerhöhung) gegenüber dem (überarbeiteten) Budget analysiert sowie die geplanten Gegensteuerungsmaßnahmen zahlenmäßig abgebildet (siehe Anlage).

Die Erwartung kann nur dann dem (überarbeiteten) Budget entsprechen, wenn

- zum Halbjahr keine wesentlichen Abweichungen im Vergleich mit dem (überarbeiteten) Budget vorliegen und
- die im (überarbeiteten) Budget getroffenen Annahmen für das 2. Halbjahr aufrecht sind.

b) Liquiditätsplan

Im Hinblick auf den Liquiditätsplan gelten die gleichen Positionen und Struktur wie die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung, ergänzt um Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Der Lizenzbewerber plant darin nachvollziehbar, unter denselben Annahmen mit denen die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurde und auf der Grundlage der Vorjahreszahlen die Einzahlungen und Auszahlungen für die o.a. Berichtsperiode.

Für die Möglichkeit des sportlichen Auf-/Abstiegs sind (auf Verlangen des Lizenzgebers) adaptierte Zukunftsinformationen für die jeweilige Spielklasse vorzulegen.

c) Erläuterungen

Zusätzliche Positionen oder Anhangangaben sind hinzuzufügen, wenn diese der Klärung dienen oder wenn deren Auslassung zu einem falschen Verständnis der zukunftsbezogenen Finanzinformationen führen würde.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen eine kurze Beschreibung der wichtigsten Annahmen enthalten (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung des Budgets und des Liquiditätsplans verwendet wurden. Darüber hinaus sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und/oder gegenüber der Erwartung für das laufende Jahr zu kommentieren und die wichtigsten Risiken zu umreißen, die sich auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

Die zur Planung der budgetierten Zahlen getroffenen Annahmen sind in den Erläuterungen festzuhalten. (Wesentliche) Abweichungen gegenüber der Vergleichsperiode sind zu begründen. Für die Planung ist es unabdingbar, die Risiken, die sich aus der Unsicherheit sportlichen Erfolges ergeben, durch angemessene Vorsicht zu berücksichtigen.

10.5.4.5 BEURTEILUNGEN - PRÜFBERICHT

Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren sind die Zukunftsinformationen gemäß der in diesen Bestimmungen festgelegten Untersuchungshandlungen (agreed upon procedures) vom Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Prüfung stellt weder eine Abschlussprüfung nach UGB noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit den International Standards on Review Engagements (ISRE) dar. Der Beurteilung von zukunftsbezogenen Finanzinformationen liegen die International Standards for Assurance Engagements (ISAE) 3400 zugrunde.

Der Auftrag zur Prüfung basiert auf der Durchführung von speziell vereinbarten Untersuchungshandlungen, die nachfolgend erläutert werden.

Der Prüfer führt Untersuchungshandlungen durch, um die vom Lizenzbewerber im Budget, in der Erwartung und im Liquiditätsplan getroffenen Annahmen zu plausibilisieren. Nachfolgende Untersuchungshandlungen sind durchzuführen:

- Beurteilung, ob die aktuelle Position des Lizenzbewerbers in laufenden Wettbewerben bei der Berechnung der budgetierten Zahlen berücksichtigt wurde (Veränderung der Ausgangslage in der Meisterschaft, getroffene Maßnahmen, Ressourcendispositionen sowie abgeschlossene Verträge, usw.).
- Überprüfung der Konsistenz des Liquiditätsplanes mit dem Budget (gleiche Annahmen, die in den Erläuterungen zum Budget gemacht wurden).
- Der Prüfer vergewissert sich, dass das Budget, die Erwartung und insbesondere der Liquiditätsplan etwaige Finanzierungslücken des laufenden Spieljahres abdeckt. Er vergewissert sich insbesondere, dass keine offensichtliche Gefährdung der Fortführungsfähigkeit (Going concern) des Lizenzbewerbers aufgrund des erstellten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses oder aufgrund der Erwartung für das laufende Spieljahr besteht.
- Beurteilung, ob alle verfügbaren Informationen berücksichtigt wurden.
- Überprüfung der Einhaltung der definierten Mindestgliederungsvorschriften.
- Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Erträge aufgrund der vom Lizenzbewerber getroffenen Annahmen.
- Beurteilung der Plausibilität der budgetierten Einnahmen aus Sponsorverträgen, die noch nicht vertraglich vereinbart sind.
- Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Finanzierungskosten und der Rückzahlungen von Krediten und Darlehen durch Abstimmung mit den entsprechenden Kredit- und Darlehensverträgen (bestehen für geplante Kredite/Darlehen noch keine Verträge ist zu überprüfen, ob eine Absichtserklärung des Vertragspartners vorliegt).
- Beurteilung der Bonität von Vertragspartnern wesentlicher Verträge (als wesentlicher Vertrag gilt ein Vertrag, wenn er mehr als 5% des Umsatzes in der Berichtsperiode ausmacht), dabei ist auch die Durchsetzbarkeit und Einbringlichkeit einzubeziehen.
- Beurteilung der Angemessenheit und Finanzierbarkeit der geplanten Spielertransfers.
- Generelle Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Ausgabenentwicklung.

LIZENZBESTIMMUNGEN

- Beurteilung der geschätzten Personalaufwendungen und Abstimmung der geschätzten Aufwendungen mit den Verträgen (mit zu berücksichtigen sind Personalaufwendungen für die gegenwärtigen Angestellten, die beabsichtigten Spielertransfers und die Anpassung der Löhne bestehender Arbeitsverträge).
- Generelle Beurteilung der getroffenen Annahmen (sind diese angemessen, realistisch, konsistent, usw.).
- Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen korrekt berechnet wurden.
- Feststellung, die aus Diskussionen mit dem vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers und der prüferischen Durchsicht der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abgeleitet wird, ob diese gemäß den angegebenen Annahmen und Risiken zusammengestellt wurden;
- Überprüfung, ob die Eröffnungssalden, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind, mit denen der Bilanz übereinstimmen, wie sie in dem unmittelbar vorangegangenen prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss ausgewiesen sind.
- Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen vom Vorstand des Lizenzbewerbers genehmigt wurden.

Der Prüfer würdigt den Prozess des Lizenzbewerbers bei der Erstellung der Zukunftsinformationen indem er:

- sich über die Erfahrung und Ausbildung der Personen, die für die Erstellung verantwortlich sind, erkundigt.
- sich über die Qualität der Planrechnungen der Vergangenheit im Vergleich mit den tatsächlich eingetretenen Werten ein Urteil bildet.

Der Prüfer hält in seinem Bericht sämtliche im Rahmen der vereinbarten Untersuchungshandlungen gemachten Feststellungen fest, die einen Einfluss auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Lizenzbewerbers haben könnten (sofern diese Informationen einen Einfluss auf den Entscheid des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe haben könnten).

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.5 AKTUALISIERTE ZUKUNFTSINFORMATIONEN - ÜBERARBEITETES BUDGET UND LIQUIDITÄTSPLAN FÜR DAS LAUFENDE SPIELJAHR

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.4.5 „Aktualisierte Zukunftsinformationen – überarbeitetes Budget und überarbeiteter Liquiditätsplan für das laufende Spieljahr“.

10.5.5.1 ZWECK DES KRITERIUMS

So sorgfältig und systematisch der Ansatz zur Zusammenstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen auch ist, kann es sein, dass die Istzahlen mitunter nicht den budgetierten Planzahlen entsprechen, da Ereignisse und Bedingungen nicht wie erwartet eintreten. Diese Abweichungen können wesentlich sein.

Die Erstellung zukunftsbezogener Finanzinformationen und deren regelmäßige Überwachung und Überarbeitung trägt dazu bei, dass die Klubs ihr wirtschaftliches und finanzielles Leistungsvermögen verbessern können. Es empfiehlt sich, die Planzahlen regelmäßig zu überwachen, sie mit den Istzahlen zu vergleichen und sie entsprechend zu aktualisieren. Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen unterstützen das Management bei Prognosen bezüglich künftiger Zahlungsströme, insbesondere im Hinblick darauf, wann und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu diesen Zahlungsströmen kommt.

Wenn die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen dem Lizenzgeber auf regelmäßiger Basis vorgelegt werden, trägt dies dazu bei, dass der Lizenzgeber einen Einblick in die Finanzdynamik des Lizenzbewerbers erhält und auf dieser Grundlage dessen künftige Zahlungsströme sowie dessen Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen besser einschätzen kann. Auf diese Weise wird der Einblick des Lizenzgebers in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Finanzperspektive der Mitgliedsklubs verbessert. Darüber hinaus ist der Lizenzgeber besser in der Lage, Klubs mit potenziellen Finanzproblemen proaktiv zu unterstützen. Hierdurch kann wiederum die Kontinuität der Wettbewerbe sichergestellt werden.

Das Ziel dieses Kriteriums ist eine Verbesserung der Planung, Steuerung und des Kostenmanagements des Lizenznehmers.

10.5.5.2 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE AKTUALISIERTEN ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN

Der Lizenznehmer hat aktualisierte zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und vorzulegen, die Folgendes enthalten:

- a) ein überarbeitetes Budget (überarbeitete budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung);
- b) einen überarbeiteten Liquiditätsplan;
- c) erläuternde Anhangangaben einschließlich Annahmen und Risiken sowie Vergleich der Planzahlen mit den Istzahlen. Außerdem ist eine Stellungnahme vorzulegen, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen mit dem vorangegangenen geprüften Jahresabschluss übereinstimmen. Des Weiteren

LIZENZBESTIMMUNGEN

sind erhebliche Abweichungen zwischen Planzahlen und den Istzahlen zusammenfassend darzustellen.

Bei der Erstellung und Vorlage der zukunftsbezogenen Finanzinformationen gelten die gleichen Mindestanforderungen an die Detailgenauigkeit wie in Abschnitt 10.5.4 beschrieben.

Die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen auf realistischen Annahmen basieren. Die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen sowie die zugrundeliegenden Annahmen sind vom vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers mittels Unterzeichnung zu genehmigen.

10.5.5.3 VORSCHRIFTEN ZU DEN VERGLEICHSWERTEN FÜR DIE AKTUALISIERTEN ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN

Folgende Mindestangaben sind für die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen erforderlich:

- a) die ursprüngliche budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung und die Zahlen des Liquiditätsplans für die Periode, die dem Intervalltermin unmittelbar vorangeht (vorgelegt gemäß Kriterium 10.4.4);
- b) die tatsächliche Gewinn- und Verlustrechnung und Liquiditätsbericht für die Periode, die dem Intervalltermin unmittelbar vorangeht;
- c) die Abweichung zwischen den Plan- und den Istzahlen für die Periode, die dem Intervalltermin unmittelbar vorangeht, d.h. kurze Erläuterungen der erheblichen Abweichungen zwischen den Plan- und Istzahlen für die vorangegangene Periode (d.h. Ende entweder zum 30. Juni oder 31. Dezember).

10.5.5.4 BEURTEILUNG - PRÜFUNG

Die aktualisierten Zukunftsinformationen werden vom Lizenzgeber beurteilt. Im Rahmen der Beurteilung kann der Lizenzgeber zusätzliche Informationen und/oder Nachweise anfordern.

Die Einhaltung des Kriteriums wird vom Lizenzgeber überprüft und im Fall der Nichteinhaltung sanktioniert.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Merkmale

10.5.6 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.4.6 „Keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fußballklubs“.

10.5.6.1 ZWECK

Mit diesem Kriterium soll sichergestellt werden, dass die Klubs Transfergelder vereinbarungsgemäß erhalten. Dies verbessert den Schutz der „Fußballfamilie“ und unterstützt das Finanzmanagement der Klubs, die Anspruch auf Transfergelder haben, und trägt zu Fairplay auf und neben dem Spielfeld bei.

10.5.6.2 INHALT

Im Sinne dieses Kriteriums sind Verbindlichkeiten aus Spielertransfers nur die fälligen Beträge, die aus folgenden Elementen entstehen:

- a) direkten Kosten im Zusammenhang mit Spielertransfers, welche an den Fußballklub zu zahlen sind, einschließlich jeglicher Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden*;
- b) Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeiträge gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
- c) durch eine zuständige Behörde (z.B. Strafsenat, CAS etc.) entschiedene gesamtschuldnerische Haftung für die Kündigung eines Vertrags durch einen Spieler.

* Erläuterung: Verträge zwischen Klubs bezüglich des Transfers eines Spielers umfassen oft Klauseln für künftige Entschädigungszahlungen, die davon abhängig sind, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft bestimmte Kriterien erfüllt werden (d.h. Eventualschulden). Normalerweise beziehen sich diese Klauseln auf den künftigen „Erfolg“ des betreffenden Spielers und/oder des aufnehmenden Klubs, für den er spielt, z.B. Anzahl der Einsätze, erzielte Tore, Einsätze mit der Nationalmannschaft, Aufstieg des Klubs, Vermeidung von Abstieg, Qualifikation für europäische Wettbewerbe. Erst wenn eine bestimmte Voraussetzung tatsächlich erfüllt wird, handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die fällig wird.

Wenn es zwischen Klubs aufgrund von Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zu Streitigkeiten kommt und wenn diese Angelegenheit Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits ist, der dem zuständigen nationalen oder internationalen Organ zum 31. März zur Klärung vorliegt, so ist die Angelegenheit im Sinne des Kriteriums keine „überfällige Verbindlichkeit“.

10.5.6.3 VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Lizenzbewerber hat die Verbindlichkeiten aus Spielertransfers in einer gesonderten Übersicht anzugeben.

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers muss einen eigenen Eintrag **für jeden Spielertransfer, der bis zum 31. Dezember* erfolgte**, enthalten (einschließlich

LIZENZBESTIMMUNGEN

Leihsummen), unabhängig davon, ob per 31. Dezember eine Verbindlichkeit besteht oder betreffend die Verbindlichkeit ein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ bzw. der zugrundeliegenden Buchhaltung abzustimmen. Der Lizenzbewerber hat in dieser Übersicht alle (über-)fälligen Verbindlichkeiten anzugeben, selbst wenn die Zahlung bisher nicht vom Gläubiger verlangt wurde.

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist vom vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers durch Unterzeichnung festzustellen, dem Prüfer vorzulegen und im Anhang zum Prüfbericht samt den Bestätigungen (siehe 10.5.6.4) beim Lizenzgeber einzureichen.

(* der jeweils der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht)

Die folgenden Informationen sind als Mindestanforderung anzugeben:

- a) Spieler (Name und Geburtsdatum);
- b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
- c) Name des Fußballklubs, bei dem der Spieler vorher war;
- d) bezahlte und/oder geschuldete Transfer-/Leihsumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag (auch wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde);
- e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit dem Transfer;
- f) bereits beglichener/bezahlter Betrag mit Zahlungsdatum;
- g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 31. Dezember, aufgeschlüsselt nach Fälligkeitstermin(en) für jeden ausstehenden Posten der Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- h) Verbindlichkeiten per 31. Dezember;
 - h1. davon überfällige Verbindlichkeiten per 02. März;
 - h2. davon im Zeitraum 03. – 31. März fällige Verbindlichkeiten;
 - h3. überfällige Verbindlichkeiten per 31. März (in Form eines Nachtragsberichts des Prüfers);
 - h4. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten, die per 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden).
 - h5. Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist (sog. „strittige“ Beträge) samt Erläuterungen.

Liegen zum 31. März, der der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, überfällige Verbindlichkeiten vor, muss der Lizenzbewerber dem Prüfer einen der folgenden Nachweise erbringen:

- i) Der Lizenzbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Frist für die Begleichung der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrages nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).

LIZENZBESTIMMUNGEN

- ii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde oder mit den zuständigen (inter-) nationalen Fußballbehörden oder beim Schiedsgericht eröffnet.

Zum Nachweis, dass es sich nicht um ein Verfahren handelt, welches vom Lizenzbewerber zu dem einzigen Zweck eröffnet wurde, einen Rechtsstreit über die überfälligen Verbindlichkeiten anzustrengen (um eine Situation wie unter iii) oben beschrieben zu bewirken und um Zeit zu gewinnen) kann der Lizenzgeber zusätzliche Nachweise verlangen.

- iii) Eine vom Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen den Lizenzbewerber eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren ist offenkundig unbegründet und wird vom Lizenzbewerber angefochten.
- iv) Betreffend Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätszahlungen bei internationalen Spielertransfers: Der Lizenzbewerber weist nach, dass er alle angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um den/die Gläubigerklub(s) zu bestimmen und zu bezahlen.

Der Lizenzgeber kann bei Bedarf weitere Informationen anfordern.

10.5.6.4 BEURTEILUNG – PRÜF(ER)BERICHT

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist vom Abschlussprüfer des (Jahres-/ Zwischen-) Abschlusses zu prüfen. Der Prüf(er)bericht ist dem Lizenzgeber vorzulegen.

Der Abschlussprüfer führt vereinbarte Untersuchungshandlungen durch und legt seinem Bericht über die tatsächlichen Feststellungen die erlangten Nachweise zu Grunde.

Die vereinbarten Untersuchungshandlungen umfassen folgende Verfahren:

- a) Lesen der vom das vertretungsberechtigte Organ aufgestellten Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- b) Befragen des vertretungsberechtigten Organs über die Erstellung der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- c) Vergleichen der Informationen mit den Quellen, aus denen sie stammen.

Zu den Prüfungshandlungen, die im Rahmen des Auftrags zur Ausführung vereinbarter Prüfungshandlungen vorgenommen werden können, gehören:

- Befragungen und Analysen;
- Nachrechnen, Vergleich und andere Überprüfungen der Arbeitsgenauigkeit;
- Beobachtung durch den Prüfer;
- Einsichtnahme;
- Einholen von Bestätigungen*.

* Anmerkung: Bestehen per 31.12. keine Verbindlichkeiten aus Spielertransfers und/oder sollte der Prüfer keine schriftlichen Bestätigungen einholen können bzw. werden (in Einzelfällen) keine Bestätigungen vorgelegt, sind alternative Prüfungshandlungen in einem Ausmaß durchzuführen, die bezüglich des Prüfungsnachweises der schriftlichen Bestätigung gleichzusetzen sind.

Die Prüfungshandlungen umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

LIZENZBESTIMMUNGEN

1. Vergleich der Gesamtsumme in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit dem unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ angegebenen Betrag im Zwischenabschluss per 31.12. x;
2. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Berechnungen in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
3. Überprüfung der Verträge über Spielertransfers und Vergleich der Informationen mit den in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers enthaltenen Informationen;
4. Beschaffung und Überprüfung von Bestätigungsschreiben von (spielerabgebenden) Klubs und Vergleich der Informationen mit in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers enthaltenen Informationen;
5. Einholung von schriftlichen Erklärungen des vertretungsberechtigten Organs des Lizenzbewerbers, die Folgendes besagen:
 - (i) dass der Saldo in Bezug auf jeden Spielertransfer, der bis zum 31.12.x erfolgt ist und bis zum 31.03. x+1 zu zahlen war, vollständig beglichen wurde; [oder*]
 - (ii) dass für Transfer [Spieler] eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde; [oder*]
 - (iii) dass es bezüglich Transfer [Spieler] zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der [Name des zuständigen nationalen oder internationalen Organs] zur Klärung vorliegt; [oder*]
 - (iv) betreffend Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätszahlungen bei internationalen Spielertransfers: dass alle angemessenen Maßnahmen getroffen wurden, um den/die Gläubigerklub(s) zu bestimmen und zu bezahlen (samt Auflistung und Beilage der Dokumente bzw. Korrespondenzen).
6. Überprüfung der Kontoauszüge, die die Erklärungen unter Punkt 5 (i) oben belegen;
7. Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit dem relevanten Fußballklub oder den relevanten Klubs und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die die Erklärungen unter Punkt 5 (ii) [und/oder*] Punkt 5 (iii) [und/oder*] Punkt 5 (iv) oben belegen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Der Bericht über die Feststellungen hat Folgendes zu enthalten:

- Adressat (Lizenzbewerber, der den Prüfer zur Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen beauftragt hat);
- Bezeichnung der Informationen, für die die vereinbarten Untersuchungshandlungen durchgeführt worden sind (Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers);
- eine Erklärung darüber, dass es sich bei den durchgeführten Untersuchungshandlungen um die mit dem Empfänger (Lizenzbewerber) vereinbarten Tätigkeiten handelt;
- Bezeichnung des Zwecks der Durchführung der vereinbarten Untersuchungshandlungen;
- eine Auflistung der konkreten Untersuchungshandlungen;
- eine Beschreibung der tatsächlichen Feststellungen des Prüfers, einschließlich ausreichender Details über entdeckte Fehler und Abweichungen;
- eine Erklärung darüber, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen und dass aus diesem Grund keine Schlussfolgerung gegeben wird;
- eine Erklärung darüber, dass bei Durchführung zusätzlicher Prüfungshandlungen, einer Abschlussprüfung oder einer prüferischen Durchsicht durch den Prüfer möglicherweise andere Sachverhalte hätten festgestellt werden können, über die dann berichtet worden wäre;
- eine Erklärung darüber, dass der Bericht nur an die Parteien ausgegeben wird, die die durchzuführenden Prüfungshandlungen vereinbart haben;
- falls erforderlich eine Erklärung darüber, dass sich der Bericht nur auf die bezeichneten Sachverhalte erstreckt und nicht für den gesamten Abschluss des Lizenzbewerbers gilt;
- Datum des Berichts;
- Anschrift und Unterschrift des Prüfers.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.7 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEIT-/DIENSTNEHMERN BZW. KAMPFMANNSCHAFTSSPIELERN UND SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.4.7 a) „Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-Dienstnehmern“ sowie A-Kriterium 10.4.7 b) „Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden“.

10.5.7.1 ZWECK

Mit diesem Kriterium soll sichergestellt werden, dass die Arbeit-/Dienstnehmer und Kampfmannschaftsspieler des Lizenzbewerbers vereinbarungsgemäß ihr Entgelt erhalten. Dies verbessert den Schutz der „Fußballfamilie“ und trägt zu Fairplay auf und neben dem Spielfeld bei.

10.5.7.2 INHALT

Dieses Kriterium bezieht sich auf überfällige Verbindlichkeiten gegenüber folgenden Personengruppen:

- alle Spieler der Kampfmannschaft, ungeachtet dessen ob es sich um Berufsfußballer gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern oder Amateurspieler gemäß ÖFB-Regulativ handelt (in weiterer Folge «Kampfmannschaftsspieler»);
- Arbeit-/Dienstnehmer, die mit dem Lizenzbewerber (oder dessen Töchtern – siehe Abschnitt 4.4.3) einen Arbeits-/Dienstvertrag haben und die gemäß Kapitel 8 dieser Bestimmungen in die Kriterien-Stufe „A“ eingeteilt werden (ausgenommen Kriterium 8.4.3.2 Ordner). Dazu gehören folgende Positionen: administrativer Manager, Verantwortlicher für den Finanzbereich, Sicherheitsverantwortlicher, Medienverantwortlicher, Arzt, Physiotherapeut, Fanbeauftragter, Cheftrainer und Assistentstrainer der Kampfmannschaft, Leiter des Jugendförderprogramms und Jugendtrainer. Diese Liste ist abschließend.

Die Verbindlichkeiten beziehen sich auch auf Personen, die zum 31. Dezember nicht mehr beim Lizenzbewerber beschäftigt sind.

10.5.7.3 VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnis

Der Lizenzbewerber hat ein Verzeichnis zu erstellen, in dem alle Arbeit-/Dienstnehmer und Kampfmannschaftsspieler angeführt werden,

- die im Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember des (Kalender-) Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, beschäftigt waren oder (betr. Spieler) eingesetzt wurden bzw. deren Arbeits-/Dienstverhältnis in dieser Zeit begonnen hat oder beendet wurde;
- gegenüber welchen ein Betrag (Entgelt, etc.) aussteht, der bis zum 31. Dezember* zu begleichen ist, unabhängig davon, ob sie im Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember des (Kalender-) Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht beschäftigt waren;
- von welchen ein Verfahren gegen den Lizenzbewerber bei einer zuständigen Behörde oder einem (inter-) nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgremium anhängig ist.

Das Verzeichnis umfasst folglich nicht nur diejenigen Arbeit-/Dienstnehmer bzw. Kampfmannschaftsspieler, die noch zum Ende des Jahres beschäftigt waren.

Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus dem Arbeitnehmerverzeichnis mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern“ im Jahresabschluss abzustimmen.

Zu jeder angeführten Person sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a) Name;
- b) Position/Funktion;
- c) Einstellungsdatum;
- d) ggf. Austrittsdatum;
- e) Verbindlichkeiten zum 31. Dezember* samt Fälligkeitstermin und ggf. mit Erläuterungen;
- f) Verbindlichkeiten per 31. Dezember;
 - f1. davon überfällige Verbindlichkeiten per 02. März;
 - f2. davon im Zeitraum 03. – 31. März fällige Verbindlichkeiten;
 - f3. Überfällige Verbindlichkeiten per 31. März (in Form eines Prüfer-Nachtragsberichts);
 - f4. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten, die per 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden).
 - f5. Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist (sog. „strittige“ Beträge) samt Erläuterungen.

(*der jeweils der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht)

Steuern-/Abgabenübersicht

Der Lizenzbewerber hat die Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden bzw. Sozialversicherungsträgern infolge vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern per 31. Dezember* in einer gesonderten Übersicht anzugeben. Die folgenden Informationen sind als Mindestanforderung anzugeben:

- a) Name des Gläubigers (Behörde bzw. Institutionen);
- b) Verbindlichkeiten per 31. Dezember;
 - b1. davon überfällige Verbindlichkeiten per 02. März;
 - b2. davon im Zeitraum 03. – 31. März fällige Verbindlichkeiten;
 - b3. Überfällige Verbindlichkeiten per 31. März (in Form eines Prüfer-Nachtragsberichts) und ggf. samt Beilage sachdienlicher Dokumente (z.B. Ratenvereinbarungen, Bescheide);
 - b4. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten, die per 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden).
 - b5. Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist (sog. „strittige“ Beträge) samt Erläuterungen.

(*der jeweils der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht)

Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Steuern-/Abgabenübersicht mit den entsprechenden Bilanzpositionen bzw. der zugrundeliegenden Buchhaltung abzustimmen.

Weitere formelle Anforderungen und Nachweise

Das Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnis sowie die Steuer-/Abgabenübersicht sind vom vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers durch Unterzeichnung festzustellen, dem Prüfer vorzulegen und im Anhang zum Prüfbericht samt den Bestätigungen (siehe 10.5.7.4) beim Lizenzgeber einzureichen.

Liegen zum 31. März, der der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern und/oder aus Steuern bzw. Abgaben im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember entstanden sind, vor, muss der Lizenzbewerber dem Prüfer einen der folgenden Nachweise erbringen:

- i) Der Lizenzbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Frist für die Begleichung der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrages nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).
- ii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde oder mit den zuständigen (inter-) nationalen Fußballbehörden oder beim Schiedsgericht eröffnet.

LIZENZBESTIMMUNGEN

Zum Nachweis, dass es sich nicht um ein Verfahren handelt, welches vom Lizenzbewerber zu dem einzigen Zweck eröffnet wurde, einen Rechtsstreit über die überfälligen Verbindlichkeiten anzustrengen (um eine Situation wie unter iii) beschrieben zu bewirken und um Zeit zu gewinnen) kann der Lizenzgeber zusätzliche Nachweise verlangen.

iii) Eine vom Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen den Lizenzbewerber eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren ist offenkundig unbegründet und wird vom Lizenzbewerber angefochten.

Der Lizenzgeber kann bei Bedarf weitere Informationen anfordern.

10.5.7.4 BEURTEILUNG – PRÜF(ER)BERICHT

Für die Prüfung(handlungen) des Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnisses sowie der Steuern-/Abgabenübersicht und die Prüferberichterstattung über die Erfüllung dieses Kriteriums gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Abschnitts 10.5.6.4.

Die Untersuchungshandlungen umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Beschaffung des Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnisses und der Steuern-/ Abgabenübersicht, welche vom Lizenzbewerber erstellt wurden samt Vergleich der Gesamtsummen mit den Beträgen der entsprechenden Bilanzpositionen im Zwischenabschluss per 31.12.;
2. Beschaffung und Überprüfung der Bestätigungsschreiben von Arbeit-/Dienstnehmern* und Vergleich der Informationen mit den im Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnis enthaltenen Informationen bzw. (betr. Steuern/Abgaben) Beschaffung der entsprechenden Nachweise;

* Anmerkung: Besteht das Arbeits-/Dienstverhältnis zum Stichtag 31.12. nicht mehr und/oder sollte der Prüfer keine schriftlichen Bestätigungen einholen können bzw. werden (in Einzelfällen) keine Bestätigungen vorgelegt, sind alternative Prüfungshandlungen in einem Ausmaß durchzuführen, die bezüglich des Prüfungsnachweises der schriftlichen Bestätigung gleichzusetzen sind.
3. Einholung von schriftlichen Erklärungen des vertretungsberechtigten Organs des Lizenzbewerbers, die Folgendes besagen:
 - (i) dass der Saldo in Bezug auf jeden Arbeit-/Dienstnehmer im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, die bis zum 31.12.x entstanden sind und bis zum 31.03.x+1 zu zahlen war, vollständig beglichen wurde; [oder*]
 - (ii) dass für [Arbeit-/Dienstnehmer] eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde; [oder*]
 - (iii) dass es bezüglich [Arbeit-/Dienstnehmer] zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der [Name des zuständigen nationalen oder internationalen Organs] zur Klärung vorliegt.
4. Überprüfung der Kontoauszüge, die die Erklärungen unter Punkt 3 (i) oben belegen;
5. Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit dem/den relevanten Arbeit-/Dienstnehmer(n) und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die die Erklärungen unter Punkt 3 (ii) [und/oder*] Punkt 3 (iii) belegen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.8 VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.4.8 „Verpflichtung zur Benachrichtigung über Ereignisse nach dem Stichtag“.

10.5.8.1 ZWECK

Mit diesem Kriterium soll ein Beitrag zur Sicherstellung der Kontinuität der Wettbewerbe geleistet werden. Darüber hinaus ermöglicht es, den Lizenznehmer während der Laufzeit besser zu unterstützen.

10.5.8.2 BERICHTSPERIODE

Das Kriterium bezieht sich auf den Zeitraum ab der Lizenzerteilung bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit Informationen und/oder schriftliche Erklärungen vom Lizenznehmer über solche möglichen Ereignisse oder Bedingungen anzufordern.

10.5.8.3 VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Die Vereinsleitung hat die Art des Ereignisses anzugeben sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen abzugeben. Der Lizenzgeber kann zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen vom Lizenznehmer anfordern.

In dieser Benachrichtigung ist das jeweilige Ereignis zu beschreiben. Außerdem muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist enthalten sein.

Der Lizenzgeber kann daraufhin zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen anfordern.

10.5.8.4 BEURTEILUNG

Die Einhaltung dieses Kriteriums wird vom Lizenzgeber überprüft und bei Nichteinhaltung sanktioniert.

10.5.9 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS – ERWEITERT

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.4.9 „Keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fußballklubs – erweitert“.

Es gelten die Bestimmungen 10.5.6 analog (mit folgenden Datenänderungen: statt 31.12. = 30.06. bzw. statt 31.03. = 30.09.).

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.10 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEIT-/DIENST-NEHMERN UND SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.4.10 a) „Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-Dienstnehmern - erweitert“ sowie A-Kriterium 10.4.10 b) „Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden - erweitert“.

Es gelten die Bestimmungen 10.5.7 analog (mit folgenden Datenänderungen: statt 31.12. = 30.06. bzw. statt 31.03. = 30.09.).

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.5.11 KONZEPT DER INDIKATOREN

Die Indikatoren sind Teil eines risikobasierten Ansatzes. Wenn sich bei den vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen „Warnsignale“ zeigen muss der Lizenzbewerber umfassendere Anforderungen erfüllen.

Indikatoren

Nr.	Beschreibung
Siehe 10.4.11 IND.01	Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss (siehe Kriterium 10.4.1) enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einen Versagungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
Siehe 10.4.11 IND.02	Der Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses (siehe Kriterium 10.4.2) enthält einen Zusatz oder eine eingeschränkte oder versagende zusammenfassende Beurteilung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
Siehe 10.4.11 IND.03	Der geprüfte Jahresabschluss (siehe Kriterium 10.4.1) oder Zwischenabschluss (siehe Kriterium 10.4.2) weist ein Eigenkapital aus, welches sich gegenüber dem vorangegangenen Abschlussstichtag verschlechtert hat <u>und</u> negativ ist (buchmäßige Überschuldung).

10.5.11.1 ZWECK

Der risikobasierte Ansatz soll zu einer Verbesserung des Finanzmanagements und der Finanzergebnisse der Klubs beitragen. Zum anderen ist es dem Lizenzgeber auf diese Weise möglich, sein Augenmerk auf Lizenzbewerber zu richten, bei denen sich „Warnsignale“ zeigen, die ihm Hinweise auf Einschränkungen der finanziellen Leistungsfähigkeit und bei den Zukunftsaussichten des Lizenzbewerbers geben können.

Die Tatsache, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen von einem unabhängigen Prüfer untersucht werden müssen und dieser einen entsprechenden Bericht erstellt, trägt zu einer höheren Zuverlässigkeit der Informationen bei und verbessert den Prozess, den der Lizenzbewerber für die Erstellung der Informationen verwendet.

10.5.11.2 INHALT

Wenn auf einen Lizenzbewerber eine oder mehrere der unter IND.01, IND.02 oder IND.03 beschriebenen Situationen zutrifft, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt. Der Lizenzgeber beurteilt, ob ein Indikator erfüllt wird oder nicht.

Wenn ein Lizenzbewerber einen oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt, gilt Folgendes:

- a) die zukunftsbezogenen Informationen (Budget und Liquiditätsplan) sind vom Prüfer auf Basis vereinbarter Prüfungshandlungen zu prüfen (Kriterium 10.4.4 c);
- b) der Lizenzbewerber muss während der zu lizenzierenden Spielzeit aktualisierte zukunftsbezogene Finanzinformationen (überarbeitetes Budget und Liquiditätsplan) erstellen und vorlegen (Kriterium 10.4.5).

10.6 LIZENZENTSCHEIDUNG AUS FINANZIELLER SICHT

10.6.1 ERTEILUNG EINER LIZENZ

a) Aus finanzieller Sicht ist die Erteilung einer Lizenz möglich, wenn der Lizenzbewerber die oben definierten A-Kriterien vollständig erfüllt. Jedenfalls muss

- eine positive Fortführungsprognose gegeben sein und
- (betreffend Kriterium 10.4.1 geprüfter Jahresabschluss per 30.06. bzw. Kriterium 10.4.2 geprüfter Zwischenabschluss per 31.12.) ein Bestätigungsvermerk bzw. eine zusammenfassende Beurteilung vorliegen, der/die nicht in einer Weise eingeschränkt oder ergänzt ist, wonach der Fortbestand des Lizenzbewerbers vom Prüfer als nicht gesichert einstuft wird.

b) Der Lizenzgeber kann auch die Erfüllung weiterer Bedingungen (z.B. Anforderung zusätzlicher Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) verlangen.

10.6.2 LIZENZVERWEIGERUNG

Insbesondere bei Vorliegen nachstehender, demonstrativ aufgezählter Gründe kann die Lizenz aus finanzieller Sicht **verweigert** werden. Weitere Gründe die Lizenz zu verweigern können sich auch aus anderen Lizenzierungsbestimmungen ergeben. Auch für den Fall der Erteilung einer Lizenz sind im Rahmen des Verfahrens erfolgte Fristversäumnisse und andere Verstöße gegen die Lizenzierungsbestimmungen gemäß Abschnitt 3.5 zu sanktionieren.

Der Lizenzgeber kann auch dann die Lizenz verweigern, wenn weitere Bedingungen (vgl. 10.6.1 b) unter Einräumung einer unerstreckbaren Frist mit dem Hinweis verlangt wurden, dass bei Nichtentsprechung oder nicht rechtzeitiger Entsprechung die Lizenz verweigert werden kann.

10.6.2.1 LIZENZVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIUM 10.4.1 GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. (BZW. KRITERIUM 10.4.2 GEPRÜFTER ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12.)

- Wenn der Lizenzbewerber den Jahresabschluss (Zwischenabschluss) nicht innerhalb der Abgabefrist beim Lizenzgeber eingereicht hat.
- Wenn der Lizenzbewerber einen Jahresabschluss (Zwischenabschluss) eingereicht hat, der den Rechnungslegungsvorschriften des UGB und/oder den Mindestanforderungen dieser Bestimmungen (fußballspezifischen finanziellen Informationen, FSI) nicht entspricht.
- Wenn der Prüfer des Jahresabschlusses per 30.06. (oder Zwischenabschluss per 31.12.) kein Prüfurteil abgibt.
- Wenn der Prüfer den Bestätigungsvermerk versagt.
- Wenn der Prüfer des Jahresabschlusses per 30.06. (oder Zwischenabschluss per 31.12.) gemäß UGB den Bestätigungsvermerk versagt hat oder in einer Weise eingeschränkt oder ergänzt hat, die den Fortbestand des Lizenzbewerbers als nicht gesichert einstuft.
- Wenn keine positive Fortführungsprognose gegeben ist.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.6.2.2 LIZENZVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIUM 10.4.2 ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄß UGB – REVIEWED

- Wenn der Lizenzbewerber den Zwischenabschluss per 31.12. gemäß UGB nicht innerhalb der Abgabefrist beim Lizenzgeber vorgelegt hat.
- Wenn der Lizenzbewerber einen Zwischenabschluss eingereicht hat, der den Rechnungslegungsvorschriften des UGB und/oder den Mindestanforderungen dieser Bestimmungen (fußballspezifischen finanziellen Informationen, FSI) nicht entspricht.
- Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht eine versagende zusammenfassende Beurteilung enthält.
- Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zur zusammenfassenden Beurteilung oder eine eingeschränkte zusammenfassende Beurteilung enthält, es sei denn, dem Prüfer werden nachfolgend zusätzliche Nachweise vorgelegt, die die Fähigkeit des Lizenzbewerbers zur Unternehmensfortführung bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit belegen, und der Prüfer beurteilt diese Nachweise als angemessen.

10.6.2.3 LIZENZVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIUM 10.4.3 SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS

- Wenn die Erklärung dem Lizenzgeber nicht bis zum vereinbarten Termin vorgelegt wurde.

10.6.2.4 LIZENZVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIEN 10.4.6 UND 10.4.7 ÜBERFÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS SOWIE GEGENÜBER ARBEIT-/DIENSTNEHMERN UND SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN

- Wenn die Informationen im Hinblick auf die (überfälligen) Verbindlichkeiten nicht (frist- und/oder bestimmungsgemäß) eingereicht wurden.
- Wenn der Lizenzbewerber Informationen eingereicht hat, die die Vorschriften zu den Mindestangaben nicht erfüllen.
- Wenn der Lizenzbewerber überfällige Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Jahres vor der zu lizenzierenden Spielzeit nicht beglichen hat, es sei denn, der Lizenzbewerber erbringt bis zum darauf folgenden 31. März einen der folgenden Nachweise:
 - i) Die überfälligen Verbindlichkeiten wurden in voller Höhe beglichen, d.h. bezahlt, oder es wurde mit dem Gläubiger eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
 - ii) Der Lizenzbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Frist für die Begleichung der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrages nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).
 - iii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde oder mit den zuständigen (inter-) nationalen Fußballbehörden oder beim Schiedsgericht eröffnet.

- iv) Betreffend Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätszahlungen bei internationalen Spielertransfers: Der Lizenzbewerber weist nach, dass er alle angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um den/die Gläubigerklub(s) zu bestimmen und zu bezahlen.

10.7 ERNENNUNG DES PRÜFERS

Unter den in diesen Bestimmungen genannten Begriff Prüfer oder Abschlussprüfer sind natürliche oder juristische Personen mit einer aufrechten Berufsbefugnis eines Wirtschaftsprüfers zu verstehen.

Der (Abschluss-) Prüfer führt je nach Bedarf drei verschiedene Arten von Beurteilungen durch:

- a) Abschlussprüfung;
- b) prüferische Durchsicht („Review“); oder
- c) vereinbarte Prüfungshandlungen („Agreed upon Procedures“).

Ad a) Die Abschlussprüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss per 30.06. sowie gegebenenfalls auf den Zwischenabschluss per 31.12..

Ad b) Die prüferische Durchsicht bezieht sich auf den Zwischenabschluss per 31.12..

Ad c) Die vereinbarten Prüfungshandlungen beziehen sich auf

- die fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) im Rahmen des Jahres- und Zwischenabschlusses;
- die (überfälligen) Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- die (überfälligen) Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern und Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden sowie
- die zukunftsbezogenen Informationen (Budget, Erwartung und Liquiditätsplan).

10.7.1 WAHL DES PRÜFERS DES JAHRESABSCHLUSSES PER 30.06. BZW. ZWISCHENABSCHLUSSES PER 31.12. GEMÄß UGB

Der Prüfer wird vom Lizenzbewerber beauftragt und bestimmt.

Der Prüfer, der vom Lizenzbewerber zur prüferischen Durchsicht des Zwischenabschlusses (und gegebenenfalls zur Prüfung des Budgets und Liquiditätsplans) ausgewählt wird, muss derselbe sein, der auch die Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses durchgeführt hat. Das bereits durch die Prüfung des Jahresabschlusses erlangte Wissen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Abschlussprüfer seine Prüfaufgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenabschluss und dem Budget samt Liquiditätsplan ordnungsgemäß durchführen kann.

Ein Prüferwechsel nach der Jahresabschlussprüfung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lizenzgebers möglich.

LIZENZBESTIMMUNGEN

10.7.2 ANFORDERUNGEN AN DEN PRÜFER

Der Prüfer wird vom Lizenzbewerber ausgewählt und beauftragt und muss vom Lizenzgeber akkreditiert werden.

Der für diese Prüfung eingesetzte Prüfer muss Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sein und über eine Bescheinigung gemäß § 15 Abschlussprüfungsqualitätssicherungsgesetz verfügen. Der Prüfer muss in jedem Fall von dem zu überprüfenden Lizenzbewerber und anderen, dem Lizenzbewerber nahestehenden Personen und Unternehmen unabhängig (im Sinne der Internationalen Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer (*Code of Ethics for Professional Accountants*) der *International Federation of Accountants (IFAC)*) sein. Des Weiteren gelten die Befangenheits- und Ausschlussgründe gemäß der §§ 271ff UGB.

Unabhängige, fachlich kompetente Abschlussprüfer mit entsprechenden Kenntnissen der fußballspezifischen Besonderheiten (und anderer potentieller finanzieller Risiken, die die Kontinuität des Wettbewerbs gefährden könnten) können beim Lizenzgeber um eine Akkreditierung ansuchen. Die Akkreditierung des Prüfers ist von dessen Unabhängigkeit vom Lizenzbewerber sowie von dessen Kenntnissen der Lizenzierungsbestimmungen und der Teilnahme an den vom Lizenzgeber veranstalteten Workshops (samt der Einschulung für neu bestellte Prüfer) abhängig.

Der Abschlussprüfer haftet jedenfalls im Umfang des § 275 UGB, wobei die Einschränkung der Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unzulässig ist.

10.7.3 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Auftrag zur Durchführung der jeweiligen Beurteilung wird in einer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Zweck dieser Auftragsbestätigung ist die Beschreibung des Auftrags sowie die Vermeidung falscher Erwartungen über die Aufgaben und Tätigkeiten des Prüfers und anderer Missverständnisse.

Der akkreditierte Prüfer ist dem Lizenzgeber jederzeit auskunftspflichtig.

10.7.3.1 ADRESSAT

Der Prüfer erstellt einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen und seine Feststellungen an den Lizenzbewerber und den Lizenzgeber.

Der Lizenzbewerber ist für die zeitgerechte Einreichung der Berichte an den Lizenzgeber verantwortlich.

10.7.3.2 PRÜFUNGSGRUNDSÄTZE, FORM UND INHALT DER BERICHTERSTATTUNG

In Abhängigkeit von der Art der vom Prüfer zu erbringenden Tätigkeit sind die folgende International Standards der IFAC zu beachten:

International Standards on Auditing (ISA): Diese sind für die Prüfung des Jahres- oder des Zwischenabschlusses anzuwenden. Im Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung bzw. die Prüfung des Zwischenabschlusses hat der Prüfer festzuhalten, dass er

LIZENZBESTIMMUNGEN

die Prüfung gemäß den Richtlinien der Lizenzierungsbestimmungen in Übereinstimmung mit den geltenden ISA durchgeführt hat. Zusätzlich hat der Prüfer darauf hinzuweisen, dass nach ISA der Bericht nur für den Lizenzbewerber und den Lizenzgeber bestimmt ist.

International Standard on Review Engagements (ISRE) 2410: Dieser Standard ist für die prüferische Durchsicht (Review) des Zwischenabschlusses anzuwenden.

International Standard on Related Services (ISRS) 4400: Dieser Standard ist für die vom Lizenzgeber vorgegebene Prüfung einzelner zusätzlicher Angaben und Detailinformationen (Agreed Upon Procedures) anzuwenden. Hierbei hat der Prüfer in seinem Bericht auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen, und dass weitere Untersuchungen möglicherweise weitere Ergebnisse hervorbringen könnten.

International Standards for Assurance Engagements (ISAE) 3400: Dieser Standard ist für die Prüfung und Berichterstattung zur Prüfung zukunftsorientierter Informationen anzuwenden.

Indem die Prüfungshandlungen in den Lizenzierungsbestimmungen definiert sind, ist die Auflistung sämtlicher Prüfungshandlungen und den dazugehörigen Feststellungen nicht notwendig. Der Verweis auf die Lizenzierungsbestimmungen, wo alle vereinbarten Prüfungshandlungen aufgeführt werden, soll den Prüfer von der Pflicht einer detaillierten Aufstellung entbinden.

Die Prüfungshandlungen sind in den betreffenden Abschnitten dieser Bestimmungen beschrieben. Der Prüfbericht hat jedenfalls eine Feststellung zu enthalten, ob die finanziellen Kriterien dieser Bestimmungen eingehalten wurden.

10.7.4 KOSTEN DER PRÜFUNGEN

Die Kosten der Prüfungen trägt der Lizenzbewerber. Er ist für die Vereinbarung der Honorare selbst zuständig.

Falls der Lizenzgeber begründete Zweifel an den eingereichten Unterlagen hat, kann er auf eigene Kosten einen weiteren Prüfer beauftragen. Der Lizenzbewerber hat diesem Prüfer die entsprechende Einsicht zu gewähren.

Falls sich bei dieser zusätzlichen Prüfung herausstellt, dass der Lizenzbewerber wesentliche falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, kann der Lizenzgeber die Kosten dieser zusätzlichen Prüfung ebenfalls auf den Lizenzbewerber überwälzen.

Ergänzungen/Änderungen im Zusammenhang mit Covid-19

Anlage 1

Die nachfolgenden **Ergänzungen** (Abschnitt 4) treten rückwirkend mit **15.02.2021** in Kraft. Sie sind anwendbar bis zur jeweils rechtskräftigen Entscheidung betreffend die Lizenz/Zulassung für die Saison 2022/23 und gelten gegenüber Punkt 4.2.5. als *lex specialis*.

4.2.5.A SANIERUNGSVERFAHREN

1. Wird über das Vermögen des Lizenznehmers/-bewerbers (bzw. Zulassungsnehmers/-bewerbers) oder seines ausgegliederten (Profi-) Spielbetriebs (vgl. Abschnitt 4.4.2) – nachfolgend «Klub» – vor oder während des Lizenz-/Zulassungsverfahrens für die Saison 2021/22 oder nach Lizenz-/Zulassungserteilung ein **Sanierungsverfahren** eröffnet, kann die Lizenz bzw. Zulassung bei Erfüllung aller Voraussetzungen (für die Saison 2021/22 unter Berücksichtigung der durch Covid-19 bedingten Änderungen) erteilt werden, sofern die Eröffnung des Sanierungsverfahrens Covid-19 bedingt ist, d.h. die wirtschaftlich negativen Folgen ursächlich auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind. Für das Lizenz-/Zulassungsverfahren für die Saison 2022/23 gilt als zwingende Voraussetzung, dass der Sanierungsplan bis zum 03.03.2022 durch das Gericht rechtskräftig bestätigt sein muss, andernfalls ist die Lizenz/Zulassung für die Saison 2022/23 zu verweigern.
2. Die Lizenz bzw. Zulassung bleibt trotz Eröffnung des Sanierungsverfahrens aufrecht, außer der Spielbetrieb wird nicht fortgesetzt, oder der Masseverwalter erklärt, die Mitgliedschaft zur ÖFBL zu beenden oder Bestätigungen gemäß Kriterium 9.2.1 b), ca) bis ci) (betreffend Zulassung gemäß Kriterium 9.1.1 b, ca) bis cf)) zu widerrufen. Solange die Lizenz oder Zulassung aufrecht ist, bleibt der schuldnerische Klub jedenfalls an sämtliche mit der Mitgliedschaft zur ÖFBL verbundenen Rechte und Pflichten gebunden;
3. Wird die Lizenz/Zulassung (gleich aus welchem Grund) verweigert, wird der Klub mit Abschluss des laufenden Bewerbes an das Tabellenende gereiht und steigt damit zwingend ab.
4. Wird die Lizenz bzw. Zulassung trotz Eröffnung eines Sanierungsverfahrens erteilt, sind durch den Senat 5 folgende Sanktionen und Auflagen zu verhängen:
 - a. Punkteabzug iHv 6 Punkten für die auf die Eröffnung des Sanierungsverfahrens folgende Spielzeit;
 - b. Auflage eines Verbots des entgeltlichen Erwerbs von Transferrechten für die Kampfmannschaft der höchsten bzw. zweithöchsten Spielklasse für die der Eröffnung des Sanierungsverfahrens folgenden beiden Transferperioden;
 - c. Auflage einer Beschränkung der Ausgaben für Spielervermittler/Scouting in der auf die Eröffnung des Sanierungsverfahrens folgenden Spielzeit, wobei als Obergrenze die Aufwendungen der Saison 2020/21 herangezogen werden;
 - d. Auflage einer Personalkostenbeschränkung für die der Eröffnung des Sanierungsverfahrens folgenden beiden Spielzeiten, wobei als Obergrenze die Personalkosten im Bereich «Sport» der Saison 2020/21 herangezogen werden, und nur Personalkosten des sportlichen Bereichs (exkl. UEFA-Prämien und administrativer Bereich) dieser Beschränkung unterliegen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

- e. Bei einem Verstoß gegen die Auflagen gemäß Punkt b), c) oder d) ist je Spielzeit und Verstoß zwingend die Sanktion Punkteabzug im Umfang von höchstens 3 Punkten in der Spielzeit, in welcher der Verstoß verbandsintern rechtskräftig festgestellt wird, zu verhängen.
- 5. Ungeachtet einer Lizenzerteilung unter oa. Bedingungen bzw. einer etwaigen sportlichen Qualifikation ist eine Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben in der darauffolgenden bzw. zu lizenzierenden Spielzeit nicht möglich.
- 6. Ungeachtet einer Zulassungserteilung unter o.a. Bedingungen ist ein Lizenzantrag für die höchste Spielklasse, der von einem Klub der zweithöchsten Spielklasse in der Saison der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens gestellt wird, zurückzuweisen.

Für das Konkursverfahren bleiben die geltenden Regelungen gem. Punkt 4.2.5 Lizenz- bzw. Zulassungsbestimmungen – mit der Ergänzung um den Tatbestand der Insolvenzverschleppung (1. Absatz) – wie folgt unberührt.

4.2.5. INSOLVENZ DES LIZENZNEHMERS BZW. -BEWERBERS BZW. ZULASSUNGSNEHMERS BZW. -BEWERBERS

Wird über das Vermögen des Lizenznehmers/-bewerbers (bzw. Zulassungsnehmers/-bewerbers) oder seines ausgegliederten (Profi-) Spielbetriebs (vgl. Abschnitt 4.4.2) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder der Tatbestand der Konkursverschleppung rechtskräftig festgestellt,

- 4.2.5.1. wird der Lizenznehmer/-bewerber (bzw. Zulassungsnehmers/-bewerbers) mit Abschluss des laufenden Bewerbes an das Tabellenende gereiht und steigt damit zwingend ab bzw. ist ein Lizenz- und/oder Zulassungsantrag zurückzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass hiervon mehrere Lizenz- bzw. Zulassungsnehmer betroffen sind.
- 4.2.5.2. erlischt (spätestens in der Berichtstagsatzung) die Lizenz bzw. Zulassung von selbst – es sei denn, der bestellte Insolvenzverwalter erklärt spätestens in der Berichtstagsatzung, dass er die Mitgliedschaft zur ÖFBL mit allen Rechten und Pflichten fortsetzt, den Spielbetrieb aufrechterhält und die Bestätigungen gemäß Kriterium 9.2.1 b), ca) bis ch) (betreffend Zulassung gemäß Kriterium 9.1.1 b, ca) bis cf) bekräftigt. Solange die Lizenz und/oder Zulassung aufrecht ist, bleibt der schuldnerische Lizenznehmer/-bewerber (bzw. Zulassungsnehmers/-bewerbers) jedenfalls an sämtliche mit der Mitgliedschaft zur ÖFBL verbundenen Rechte und Pflichten gebunden.
- 4.2.5.3. ist die Zulassung zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse für das darauffolgende Spieljahr zu verweigern – es sei denn, es wird bis zur Abgabefrist der Lizenzantragsunterlagen (3. März) ein vom Gericht rechtskräftig bestätigter Sanierungsplan nachgewiesen.
- 4.2.5.4. ist – ungeachtet einer etwaigen sportlichen Qualifikation (z.B. Cupsieg) – eine Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben in der darauffolgenden bzw. zu lizenzierenden Spielzeit nicht möglich.

Ergänzungen/Änderungen im Zusammenhang mit Covid-19

Anlage 2

Die folgenden Änderungen sind nur für das Lizenzierungsverfahren sowie das Zulassungsverfahren für die Saison 2021/22 gültig, treten mit Beschlussfassung in der außerordentlichen Hauptversammlung am 23.02.2021 in Kraft und gelten gegenüber den entsprechenden Kriterien gemäß Lizenzbestimmungen bzw. Zulassungsbestimmungen als *lex specialis*:

Finanzielle Kriterien

Für das Lizenz- und Zulassungsverfahren für die Saison 2021/22 gelten, unter expliziter Bezugnahme auf die durch das UEFA-Exekutivkomitee am 12.02.2021 erlassenen Bestimmungenadaptierungen (vgl. UEFA-Zirkular 07/2021 vom 15.02.2021), folgende Modifikationen hinsichtlich der Entscheidung aus finanzieller Sicht:

A) Betrifft nur das Lizenzverfahren für die Saison 2021/22:

Finanzielle Zukunftsinformationen:

- a) Erteilte Auflagen des Senats 5 betreffend die Prüfung des Zwischenabschlusses per 31.12.2020 bleiben aufrecht.
- b) Erteilte Auflagen des Senats 5 betreffend Prüfung der finanziellen zukunftsbezogenen Informationen gemäß Kriterium 10.4.4 c) (u.a. aufgrund eines negativen Eigenkapitals zum 30.06.2020) werden für das Lizenzverfahren 2021/22 aufgehoben, es sei denn, die zugrundeliegenden Unterlagen sind gemäß Punkt c) zu erstellen.
- c) Sobald einer der nachstehenden Sachverhalte vorliegt, sind am 3.3.2021 verpflichtend folgende finanzielle, zukunftsbezogene Informationen vorzulegen (A-Kriterium):
 - 10.4.4 a) Budget und Erwartungsrechnung;
 - 10.4.4 b) Liquiditätsplan.

Sachverhalt 1: Im eingereichten Jahresabschluss per 30.06.2020 ist ein negatives Eigenkapital ausgewiesen, das sich gegenüber der Vergleichszahl im Jahresabschluss des Vorjahres verschlechtert hat, oder im eingereichten Zwischenabschluss per 31.12.2020 ist ein negatives Eigenkapital ausgewiesen, das sich gegenüber der Vergleichszahl zum vorangegangenen satzungsgemäßen Abschlussstichtag (30.06.2020) verschlechtert hat;

Sachverhalt 2: Es wurde durch den Prüfer ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte, zusammenfassende Beurteilung im geprüften Jahresabschluss per 30.06.2020 und/oder dem geprüften oder reviewten Zwischenabschluss per 31.12.2020 erteilt.

- d) Die zukunftsbezogenen finanziellen Informationen fließen nur in die Entscheidung aus finanzieller Sicht ein, wenn sie gemäß vorstehender lit c) vorzulegen sind.
- e) Es wird festgehalten, dass Abschnitt 10.6.1 a) «Erteilung einer Lizenz» dahingehend abgeändert wird, als betreffend Kriterium 10.4.1 (geprüfter Jahresabschluss) bzw. 10.4.2

LIZENZBESTIMMUNGEN

(geprüfter oder reviewter Zwischenabschluss) auch bei Vorliegen einer bloßen Ergänzung zum Bestätigungsvermerk (oder zur zusammenfassenden Beurteilung), die den Fortbestand als nicht gesichert einstuft, eine Lizenz erteilt werden kann, sofern alle sonstigen Anforderungen gemäß Lizenzbestimmungen erfüllt sind und dem Lizenzgeber ausreichende Nachweise für die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit vorliegen.

Sollten wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen oder Gegebenheiten bestehen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Lizenzwerbers zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, muss der Bestätigungsvermerk in einem eigenen Abschnitt eine Erklärung dazu enthalten.

Bei einem versagten, nicht abgegebenen oder einem im Hinblick auf die Unternehmensfortführung eingeschränkten Prüfungsurteil ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, eine der folgenden Anforderungen wird erfüllt:

- es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung vorgelegt, der sich auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht; oder
 - dem Lizenzgeber werden zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, welche die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit belegen. Die zusätzlichen dokumentarischen Nachweise umfassen die in vorstehender lit c) angeführten zukunftsbezogenen Finanzinformationen, sind aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt.
- f) Ergänzend wird in Bezug auf die gemäß 10.4.11 angeführten Indikatoren 01 und 02 klar gestellt, dass trotz Zusatz zum Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung eine Lizenzverweigerung gemäß 10.6.2.1 und 10.6.2.2 möglich ist.

Anmerkung: Betreffend das Zulassungsverfahren für die Saison 2021/22 ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

LIZENZBESTIMMUNGEN

B) Betrifft das Lizenz- und Zulassungsverfahren für die Saison 2021/22:

Keine überfälligen Verbindlichkeiten:

Lizenzbestimmungen	Zulassungsbestimmungen
10.4.6	10.2.6
10.4.7	10.2.7
	10.2.8

Die Erteilung einer Lizenz oder Zulassung ist bei bestehenden überfälligen Verbindlichkeiten gemäß den genannten Bestimmungen nur möglich, wenn

- a) der aggregierte Betrag der überfälligen Verbindlichkeiten als prozentueller Anteil des gesamten Personalaufwands gemäß dem geprüften Jahresabschluss per 30.6.2020
- 15% nicht übersteigt und
 - proportional zum Rückgang der Einnahmen aus den nationalen Wettbewerben (unter Berücksichtigung von Covid-19-Beihilfen) ist,

sowie

- 4.2.5.5. der Bewerber dem Lizenz-/Zulassungsgeber bis spätestens 30. Juni 2021 eine Aufstellung der überfälligen Verbindlichkeiten zusammen mit einem entsprechenden Zahlungsplan zusammen mit einem mit den Gläubigern abgestimmten Plan zu ihrer Begleichung einreicht.